F. Furst.

Diss. Harburg
1934.

Die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER
DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT ZU MARBURG

VORGELEGT VON
FRITZ FÜRST
AUS OLDESLOE

MARBURG 1934
DRUCK: JOH. HAMEL

Als Dissertation angenommen am 7. März 1934.
Berichterstatter: Professor Dr. Ritter von Premerstein.
Tag der mündlichen Prüfung: 21. März 1934.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554410_0143

Wiederholt benutzte Literatur.

Drumann-Groebe = W. Drumann: Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. 2. Auflage, herausgegeben von Paul Groebe. Band I, Berlin 1899; Band II—VI, Leipzig 1902—1929.

Ehrenberg = Victor Ehrenberg: Monumentum Antiochenum, Klio 19, 1925, S. 189 ff.

Fuchs = Harald Fuchs: Augustin und der antike Friedensgedanke. Berlin 1926, in: Neue philologische Untersuchungen, herausg. von Werner Jäger, 3. Heft.

Gwosdz = Alfred Gwosdz: Der Begriff des römischen princeps. Diss. Breslau 1933.

Heinze = Richard Heinze: Auctoritas, Hermes 60 (1925), S. 348 ff.

Heinze: Rektoratsrede = Richard Heinze: Von den Ursachen der Größe Roms. Rektoratsrede 1921.

Jörs = Paul Jörs: Geschichte und System des römischen Privatrechts. Berlin 1927, in: Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswissenschaft. Abt. Rechtswissenschaft.

Kroll = Wilhelm Kroll: Die Kultur der Ciceronischen Zeit. Leipzig 1933. Band 1.

Marquardt = Joachim Marquardt: Römische Staatsverwaltung. 2. Aufl. Leipzig 1881—1885.

Mommsen = Theodor Mommsen: Römisches Staatsrecht, Band I u. II., 3. Auflage Leipzig 1887. Band III, Leipzig 1887/88.

Mommsen: Abriß = Theodor Mommsen: Abriß des römischen Staatsrechts. Leipzig 1907.

Mommsen: Strafrecht = Theodor Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.

Niese-Hohl = B. Niese: Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 5. Aufl. neu bearb. von E. Hohl, München 1923, im Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft von Iwan von Müller.

Plaumann = G. Plaumann: Das sog. senatus consultum ultimum, die Quasi-Diktatur der späteren römischen Republik. Klio, Beiträge zur alten Geschichte, Band 13, Leipzig 1913.

Pollack = E. Pollack: Der Maiestätsgedanke im römischen Recht. Leipzig 1908.

RE = Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, begonnen von Georg Wissowa, weiter hrsg. von W. Kroll, K. Witte, K. Mittelhaus.

Schulz = O. Th. Schulz: Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte. Paderborn 1916.

Schur = Werner Schur: Die geistigen Grundlagen des augusteischen Prinzipats. Breslau 1925, in: Vergangenheit und Gegenwart 16 (1926) Heft 1.

Sohm = R. Sohm: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 15. Aufl. München 1917.

Wegehaupt = Helmut Wegehaupt: Die Bedeutung und Anwendung von dignitas in den Schriften der republikanischen Zeit. Diss. Breslau 1932.
Wiehn = Elsa Wiehn: Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Cäsar. Diss. Marburg 1926.
Wissowa = Georg Wissowa: Religion und Kultus der Römer. 2. Aufl. München 1912. im Handbuch der klassischen Altertumswissenchaft von J. von Müller.

Benutzte Lexika.

Dirksen, H. E.: Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum. Berlin 1837.
Fügner, Franz: Lexikon Livianum. Band I. Leipzig 1897.
Gerber und Greef: Lexikon Taciteum. Leipzig 1877—1903.
Gradenwitz-Kübler-Schulze: Vocabularium iurisprudentiae Romanae. Berlin 1894.
Heumann und Seckel: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Auflage. Jena 1907.
Lessing, Karl: Scriptorum historiae Augustae lexicon. Leipzig 1901—06.
Lodge, Gonzalez: Lexikon Plautinum. Band I. Leipzig 1904—24.
v. Mayr, Robert: Vocabularium codicis Justiniani. Teil I, Prag 1923.
Merguet, H.: Lexikon zu den Reden des Cicero. Band I. Jena 1877.
„ Lexikon zu den philosophischen Schriften Ciceros, Bd. I, Jena 1887.
Meusel, H.: Lexikon Caesarianum. Band I. Berlin 1887.
Thesaurus Linguae Latinae. Bd. II. Leipzig 1900—1906.
de Ruggiero, Ettore: Dizionario epigrafico di antichita Romane. Bd. I, Roma 1895.

Gliederung.

EINLEITUNG:

Zweck und Aufbau der Arbeit.

AUSFÜHRUNG:

Die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik.

A. Die auctoritas einzelner Personen.
   - I. Die privatrechtliche und die an privatrechtliche Verhältnisse anknüpfende auctoritas.
     - a) tutoris
     - b) venditoris, possessoris
     - c) patris, patroni, domini
   - II. Die auctoritas einzelner Personen in ihrer Eigenschaft als Staatsorgane.
     - a) Die auctoritas der Staatsbeamten
     - b) Die auctoritas der Staatspriester
   - III. Die persönliche auctoritas bedeutender politischer Persönlichkeiten, insbesondere der principes civitatis.
   - IV. Die auctoritas wissenschaftlicher Fachmänner, insbesondere der Juristen.

B. Die auctoritas der Körperschaften.
   - I. Die auctoritas der Geschworenengerichte.
   - II. Die auctoritas der staatlichen Priesterkollegien.
     - a) Des collegium pontificum
     - b) Des collegium augurum
   - III. Die auctoritas des Senats.
     - a) Die auctoritas der patrizischen Senatoren
     - b) Die auctoritas des Gesamtsenats
       1. Allgemein betrachtet als Fachausdruck für die politische Machtstellung des Senats
       2. An Beispielen erörtert als politisch wirksam
     - a) in bestimmten Ausdrucksformen
     - b) ohne bestimmte Ausdrucksformen

   Anhang zu Abschnitt IIIb: Die auctoritas der Senate in den Municipien und Kolonien.

C. Die auctoritas des populus Romanus.

SCHLUSS:

Zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Erscheinungen der auctoritas nach charakteristischen Merkmalen.

Einleitung.

Die sprachliche Herkunft und die Grundbedeutung des Wortes auctoritas sowie die Entwicklungsstufen des Begriffes vom maßgeblichen Gutachten im Einzelfalle über die dauernde Eigenschaft, die durch Meinungsäußerungen wirksam wird, bis zur dauernden Eigenschaft, die auch ohne Meinungsäußerung, allein durch ihr Vorhandensein, wirkt, hat Richard Heinze in seinem trefflichen Aufsatz »Auctoritas«[1]) klargestellt. Er hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß auctoritas ein spezifisch römischer Begriff sei; so haben wir im Deutschen kein eigenes Wort, das dem römischen auctoritas entspricht — am nächsten kommt ihm bezeichnenderweise das Fremdwort Autorität. — Auch die Griechen hatten für den römischen Begriff keinen Ausdruck und halfen sich daher mit einem verwandten Begriff. An zwei Stellen gibt der Übersetzer des augusteischen Tatenberichtes auctoritas wieder mit ἀξίωμα, das sonst dem lateinischen Wort dignitas entspricht (Mon. Anc. c. 7 und c. 34), und Cassius Dio übersetzt das Wort auctoritas an einer Stelle, wo es allerdings im speziellen Sinne gebraucht ist, nämlich für einen Senatsbeschluß, der infolge eines ihm anhaftenden Rechtsmangels nicht zum senatus consultum wird, überhaupt nicht, sondern läßt es stehen mit der Begründung: ἑλληνίσαι γὰρ αὐτὸ καθάπαξ ἀδύνατόν ἐστι. (Dio 55,3/4). Anknüpfend an v. Premiersteins gelungene Wiederherstellung[2]) des staatsrechtlich so bedeutsamen Satzes des Augustus »post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihil amplius habui quam ceteri, qui mihi quoque in magistratu collegae fuerunt« (Mon. Anc. c. 34) hat Richard Heinze im Rahmen seines mehr philologisch orientierten Aufsatzes schon hingewiesen auf die Rolle der auctoritas im römischen Leben und auf ihre grundsätzliche Bedeutung für die Errichtung des Prinzipats. Aufgabe dieser Arbeit soll es nun sein, an Hand der inschriftlichen und literarischen Quellen ausführlich die Bedeutung der auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik sowie die verschiedenen Formen ihres Auf-

1) Heinze Seite 348 ff.

2) Hermes 59 (1924) Seite 104 f und Klio, Beiheft 19 (1927) Seite 96. Dazu Ehrenberg Seite 191 und O. Th. Schulz: Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen. Paderborn 1925 Seite IX und X.

tretens und ihrer Wirksamkeit darzulegen. Dabei habe ich auch die Zeugnisse aus der Kaiserzeit berücksichtigt, soweit sie sich nicht auf die neu hinzukommende auctoritas principis und die von ihr ausstrahlenden auctoritates der kaiserlichen Organe beziehen, sondern auf die bereits in der Republik entwickelten Formen. Als Prinzip der Einteilung möchte ich den Träger der auctoritas verwenden. Es ergibt sich so die Möglichkeit, jeweils von dem Subjekt als Mittelpunkt aus zu untersuchen, auf welchen Gebieten und in welchen Formen die auctoritas wirksam wird und welchen Ursprungs sie selbst ist. Für die Gliederung ergeben sich drei Hauptteile: die auctoritas einzelner, die von Körperschaften und die des Gesamtvolkes. Gelegentlich wird von einem Teil auf einen andern oder innerhalb eines Teils von einem Abschnitt auf einen andern verwiesen, wenn aus äußeren oder inneren Gründen zwei eigentlich durch die Gliederung getrennte Formen der auctoritas im Zusammenhang behandelt werden mußten. Im Schlußteil soll dann der Versuch gemacht werden, die nach Charakter und Wirkungsform verwandten Formen der auctoritas zu Gruppen zusammenzufassen.

Von der Unzahl von Quellenstellen für das Wort auctoritas, die zum allergrößten Teil literarischer Art sind, habe ich diejenigen nur in geringerem Maße herangezogen, die die rein privaten Beziehungen der Menschen untereinander im engeren Kreise des täglichen Lebens oder in Kunst und Wissenschaft betreffen, soweit diese auf das öffentliche Leben keinen Einfluß gewinnen. Dagegen habe ich mich bemüht, alle die Quellenstellen wenigstens durchzusehen, die die Gebiete der Rechtssprechung, der Politik und vor allem des Staatslebens betreffen, da hier in viel stärkerem Maße die große Bedeutung der auctoritas und ihr spezifisch römischer Charakter hervortritt als etwa in Kunst und Wissenschaft. Von diesen Stellen habe ich die mir wichtig und charakteristisch erscheinenden behandelt und zur Ergänzung oft auf sekundäre Stellen hingewiesen. Zur Auffindung des Materials benutzte ich den Thesaurus linguae Latinae, verschiedene Lexika für die Quellen des römischen Rechts, und vor allem die vorhandenen Speziallexika für einzelne Schriftsteller, dazu für die Inschriften noch das Dizionario epigrafico von Ettore de Ruggiero. Herr Professor L o m m a t z s c h hat mir freundlicherweise vom Thesaurus in München die Stellen in Ciceros Briefen und in erhaltenen Fragmenten besorgt. — Literatur speziell über auctoritas ist — abgesehen von Heinzes Aufsatz und einem veralteten Artikel in Paulys Realenzyklopädie — nicht vorhanden. Was ich an Werken und Abhandlungen wiederholt benutzte, zum Teil, weil darin auf auctoritas Bezug genommen wird, habe ich in einem Literaturverzeichnis zusammengestellt. Sonstige verwendete Literatur ist an der betreffenden Stelle angeführt.

Ausführung.

A 1. Wir beginnen mit der privatrechtlichen auctoritas und betrachten zunächst die schon in den ältesten Sprachdenkmälern bezeugten juristisch faßbaren Formen, dann die an privatrechtliche Verhältnisse anknüpfenden, aber über die rein rechtliche Sphäre hinaus ausgedehnten Formen der auctoritas einzelner Privater. —

auctoritas tutoris. Da haben wir es zunächst zu tun mit der auctoritas tutoris. Wir haben bei der Einrichtung der tutela, die sich durch die ganze römische Geschichte nachweisen läßt, zu unterscheiden zwischen einer tutela impuberum oder pupillorum und einer tutela mulierum. »Das Eigentümliche der Tutela«, sagt Sohm[1]), »ist die auctoritatis interpositio, d. h. die gegenwärtige Mitwirkung zum Abschluß von Rechtsgeschäften.« Das Mündel bzw. die mulier handelt hierbei tutore auctore, tutoris auctoritate; die Tätigkeit des tutor wird bezeichnet als auctoritatem interponere, accommodare, praestare oder es heißt: auctoritas tutoris intercedit. Ganz allgemein gilt für das Mündel, daß es bindende Rechtsgeschäfte von unmittelbarer Wirkung für sich selbst durch Worte oder Handlungen nur vornehmen kann, indem der tutor seinen Beistand leistet, und zwar gegenwärtig und unbedingt. Im einzelnen verweise ich auf die Literatur hierüber[2]).

Auf die einzelnen Quellenstellen einzugehen, dürfte zu weit führen. Wir finden einiges bei Cicero (Verr. 2,1,144 u. 1,153), wichtiger aber sind die in Justinians Digesten (Dig. 26,8) zusammengestellten Artikel bedeutender Juristen wie Ulpian, Paulus, Pomponius, Gaius, Julian und ein Abschnitt in den »Institutionen« (Instit. 1,21). Auch die gewaltfreie mulier brauchte für gewisse Rechtsgeschäfte wie Eheschließung, Bestellung einer dos, Errichtung eines Testaments, Freilassung von Sklaven u. a. die auctoritas tutoris. Freilich wurde diese sog. Geschlechtsvormundschaft schon in republikanischer Zeit stark erleichtert, so durch die Möglichkeit des Auswegs über die coemptio, und fiel in der Kaiserzeit bald ganz weg, indem sie schon unter Augustus zunächst für freigeborene Frauen, dann für Libertinen mit mehreren Kindern eingeschränkt wurde[3]). Quelle ist wiederum Cicero, und besonders der Jurist Gaius (Caec. 72; Flacc. 84; top. 46; Gaius I,176, 178, 180, 184, 192, 195a. vgl. auch Corp. Glossar latin. III 53, 42—46).

auctoritas venditoris. Wie der tutor dem Mündel verantwortlich ist für den Schaden, der diesem durch unter seinem Beistand ab-

1) Sohm[3], Seite 658.
2) RE II,2276; »auctoritas«, Leist; Windscheid, Pandektenrecht 1906, 9. Auflage. I § 71 Seite 324 f; III § 432 Seite 116 ff; III Seite 442 A. 3; Sohm[3] Seite 657 ff.
3) siehe hierüber am besten Jörs Seite 213/14.

geschlossene Rechtsgeschäfte erwächst, so schließt auch der nächste Fall von auctoritas, den wir behandeln wollen, eine Verantwortung in sich, die auctoritas venditoris. Es ist die Gewährschaft, die der Verkäufer einer Sache dem neuen Besitzer leistet gegenüber den Ansprüchen eines Dritten, indem er dartut, daß er der frühere rechtmäßige Besitzer war, so wie er schon bei dem Verkauf selbst als auctor mitwirkte, d. h. durch seine Gegenwart oder außerdem durch eine Erklärung als einzig dazu Befähigter guthieß, daß der Käufer die res mancipi mit Recht vor den anwesenden Zeugen für sein nunmehriges Eigentum erklärte[4]). So heißt bei Plautus und Cicero der Verkäufer an einigen Stellen geradezu auctor (Plaut. Curc. 498; Cic. Caec. 27; Verr. 2,5,56). Von der auctoritas venditoris ist die Rede schon in dem Zwölftafelsatz: usus auctoritas fundi binnium est (Cic. Caec. 54, top. 23). in dem wohl ausgedrückt ist, daß es nach Ablauf der Frist von zwei Jahren der auctoritas, der personalen Garantie, für ein Grundstück nicht mehr bedürfe[5]). Einen interessanten Fall erwähnt Cicero: Caesar hatte dem Laberius Grundstücke verkauft und dieser damit eine Schuld an den Senator Albinius abgetragen. Nun sollen diese Äcker i. J. 45 auf Caesars Befehl von M. Rutilius an Caesars Veteranen verteilt werden, worüber sich Cicero in einem Brief an Rutilius beschwert mit den Worten: »si ea praedia dividentur, quae ipse Caesar vendidit, quae tandem in eius venditionibus esse poterit auctoritas?« (fam. 13,8,2). Hier soll also der Urverkäufer noch dem zweiten Käufer mit seiner auctoritas zur Seite stehen, und dazu noch gegen sich selbst. Erwähnt sei ferner eine Digestenstelle, wo eine Kaufurkunde als instrumentum emptionis und gleich darauf als instrumentum auctoritatis bezeichnet wird (Dig. 13,7,43). Mommsen bemerkt hierzu: auctoritates significant instrumenta, quorum ope proprietatis quaestio potest diiudicari (C. I. L. III 1998). So wie sonst der venditor, bietet also hier die Urkunde die Gewähr für die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Hier muß ferner bemerkt werden, daß wir aus der Kaiserzeit zwei Inschriften haben, in denen von dem libertus Augusti ab auctoritatibus die Rede ist (C.I.L. III 1998; C.I.L. VI 8439), der sich nach Mommsens Anmerkung zu der ersten Inschrift in nichts von dem servus bzw. libertus ab instrumentis unterscheidet: es ist der Haussklave, der die Urkunden wohl vor allem des kaiserlichen Besitzes zu betreuen hat[6]). — Die Handlungsweise eines auctor, der sich seiner Pflicht zur Vertretung eines Rechtsgeschäfts entzieht, heißt auctoritatem

4) Vgl. Heinze, Auctoritas, Seite 350.
5) Vgl. Wenger: Prätor und Formel, Sitz.-Ber. München 1926, 3. Abhdlg. Seite 106 A. 3. a. A. ist Klotz in seinem Kommentar zu Cic. Reden Bd. I, Seite 496.
6) Vgl. auch RE IX,2 Seite 1588 »Instrumentum«, Steinwenter.

defugere, wie wir aus Plautus und Cicero erfahren, die diesen Terminus im allerdings nichtjuristischen Sinne verwenden (Plaut.Poen.147; Cic.Sull.33).

auctoritas possessoris. Schließlich sei erwähnt, daß das Wort auctor geradezu die Bedeutung von possessor = Eigentümer annehmen kann, da ja der auctor beim Verkauf und noch eine bestimmte Zeit danach sich als den Eigentümer darzutun hat. So sagt Cicero in der Rede gegen Piso, daß er durch Verhinderung des Ackergesetzes im Jahre 63 den ager Campanus »melioribus auctoribus« bewahrt habe (Cic. Pis. 4) [7]).

auctoritas patris. Wir gehen über zu den Formen der auctoritas, die an privatrechtliche Verhältnisse anknüpfen, aber selbst nicht juristisch faßbar sind. Da haben wir zunächst die auctoritas patris, die der pater familias besitzt über die Mitglieder der Familie. Sie tritt in unseren Quellen selten auf und scheint eine an die patria potestas anknüpfende, auf Pietät beruhende Gewalt zu sein[8]). So sagt Cicero von Verres: »qui prae cupiditate neque officii sui neque periculi neque pietatis neque humanitatis rationem habuisset umquam, neque in eo, quod monebatur, auctoritatem patris neque in eo, quod rogabatur, voluntatem anteponendam putavit libidini suae« (Cic. Verr. 2,2,97). Verres mißachtet hier die auctoritas seines Vaters, der versucht hatte. ihn von einem Prozeß gegen einen Sizilianer abzubringen, weil der Fall im Senat zu großes Aufsehen erregte. Zwei weitere Zeugnisse liefert uns Cicero (Cael. 37 u. Planc. 47). Ferner sei angeführt eine Stelle aus Sueton: »Comperit deinde (nämlich Tiberius) Juliam uxorem ob libidines atque adulteria damnatam, repudiumque ei suo nomine ex auctoritate Augusti remissum« (Suet. Tib. 11). Auch hier handelt es sich wohl um die auctoritas patris, die Augustus geltend macht, indem er im Namen seines Adoptivsohnes dessen Frau den Scheidebrief überreicht (vgl. weiter Dig. 23,2,9).

auctoritas patroni. Neben der auctoritas patris steht die des patronus. Cicero sagt von dem bekannten Appius Claudius Caecus, Zensor 312: »Quattuor robustos filios, quinque filias, tantam domum, tantas clientelas Appius regebat et Caecus et senex; tenebat non modo auctoritatem, sed etiam imperium in suos« (Cato 37). Das imperium oder die potestas, die der pater familias besitzt, erstreckt sich auf Ehefrau, Kinder und Hausklaven. Auf diese erstreckt sich auch die auctoritas, aber sie geht noch über den Bereich der rechtlichen Gewalt hinaus und umfaßt auch die Klienten, wie unsere Stelle zeigt.

7) Benutzte Lit. über die auctoritas des Verkäufers, RE II,2276 »Auctoritas«, Leist; Nägelsbach: Lateinische Stilistik 1905, S. 262; Jörs S. 159 und 160; Heinze, Seite 350.

8) Über patria potestas, die ursprünglich sakralrechtliche unumschränkte Herrschergewalt des pater familias, und den damit fast identischen Begriff der maiestas patris, vgl. Pollack, S. 21 ff, 25 A. 2.

auctoritas domini. Für die auctoritas domini gegenüber den Sklaven, für die die eben angeführte Stelle auch in Frage kommt, sei noch eine Stelle erwähnt aus dem Codex Justiniani. Nach einer Verfügung des Kaisers Constantin aus dem Jahre 340 soll ein Sklave, der ohne Wissen seines Herrn eine Grabstätte zerstört, zum Bergwerk verurteilt werden. Es heißt weiter: »Si vero domini auctoritate vel iussione urguetur, relegatione plectetur« (Cod.Just. 9,12,2). Hier scheint mir sprachlich unterschieden zu werden auctoritas und iussio. Dieses ist der Befehl, jenes wohl nur die Willensmeinung des Herrn, die dem Sklaven in irgend einer Form bekannt gemacht wird und nach der er sich dann in Anbetracht seiner ganzen untergeordneten Stellung richtet. Es scheint ein Fall krimineller Anstiftung zu sein: der Herr ist der auctor sceleris. Freilich kommt diese Anwendung von auctoritas in peiorem partem nur sehr selten vor; im allgemeinen trägt das Wort auctoritas das Gepräge des Untadeligen.

II. Wir wenden uns nun der auctoritas zu, deren Träger einzelne in ihrer Eigenschaft als staatliche Organe sind, und haben dabei zu unterscheiden zwischen der auctoritas der Staatsbeamten und der Staatspriester. Es ist eine auctoritas, die erwächst aus der rechtmäßigen Macht des betreffenden Staatsorgans und diesem über den begrenzten Rahmen seiner Befugnisse hinaus einen gewissen, nicht festgelegten Einfluß verleiht, so wie wir ähnlich schon bei der auctoritas patris familias feststellten, daß sie sich an das imperium, die patria potestas, anschloß und über sie hinausging. Diese enge Beziehung zwischen auctoritas und Amtsgewalt drückt sich, wie wir im folgenden sehen werden, schon äußerlich darin aus, daß in unseren Quellen oft auctoritas und imperium oder auctoritas und potestas nebeneinanderstehen. Da wir diesen aus den rechtlich festgelegten Amtsbefugnissen herrührenden Ursprung der auctoritas der Staatsorgane am besten bei den Staatsbeamten erkennen können, so wollen wir diese zuerst behandeln.

Staatsbeamte. Alle römischen ordentlichen Beamten, die mit imperium wie die mit potestas, die Beamten des populus so gut wie die der plebs, ebenso die durch Spezialgesetz eingesetzten außerordentlichen Beamten besitzen eine auctoritas, wenn uns das auch für einzelne Magistraturen der genannten Gattungen nicht überliefert ist. Ohne jede auctoritas waren offensichtlich die niederen republikanischen Hilfsmagistraturen, da uns hierfür jeder Beleg fehlt. Aber freilich ist diese auctoritas nicht bei allen Beamten gleich groß, sondern richtet sich durchaus nach dem Range. Betrachten wir nun die einzelnen Magistraturen und sehen, wie ihre auctoritas auf den verschiedensten Gebieten wirksam wird.

Konsul. Die höchste auctoritas besitzt als oberster ordentlicher Beamter der Konsul, so wie er das stärkste imperium besitzt. So

läßt Cicero in seiner Rede für Murena den Cato von einem Bewerber um das Konsulat sagen, er erstrebe summum imperium, summam auctoritatem, gubernacula rei publicae (Mur. 74) und spricht auch an mehreren anderen Stellen von der summa auctoritas, die der Konsul besitzt (Planc. 49, de or. 3,7). Im Zusammenhang mit der potestas des Konsuls — potestas und imperium werden ja bei den Oberbeamten synonym gebraucht[9]) — ist an einer anderen Stelle von der auctoritas des Konsuls die Rede: Ein Konsul hat als Feldherr im Samniterkriege ein Bündnis abgeschlossen, das der Senat nicht anerkennt, und soll nun ausgeliefert werden samt einem Jüngling, der ihm beim Abschluß des Bündnisses behilflich war. Dieser verwahrt sich dagegen mit der Begründung, daß er als Privatmann nicht verantwortlich sei, da ja ein imperator »summa cum auctoritate et potestate« über ihm stand, »qui videret, ut satis honestum foedus feriretur« (Cic. inv. 2,92). (Zu summa potestas et summa auctoritas consulis vgl. auch fam. 15,3,3). Von der auctoritas imperatoris populi Romani hören wir noch in anderem Zusammenhang bei Cicero: Sie ist es, die Verres mißachtet, wenn er die Verordnungen nicht beachtet, die im Jahre 132 der Konsul Rupilius nach Niederwerfung der Sklaven in Sizilien bei seiner Neuordnung der dortigen Verhältnisse erlassen hat (Verr. 2,²,40). Von einer anderen Art der Wirksamkeit der auctoritas hören wir bei Livius: Er berichtet von dem Konsul Aemilius aus der Mitte des 5. Jahrhunderts: »Iam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor« (Liv. 3,1,2). Und ähnlich heißt es bei Tacitus von Pompeius, der im Jahre 52 Konsul sine collega war: »tum Cn. Pompeius tertium consul corrigendis moribus delectus et gravior remediis quam delicta erant suarumque legum auctor ac subversor[10]). Hier tritt also der Konsul mit seiner auctoritas für ein Gesetz beim Volke ein kraft seines ius agendi cum populo. Der Begriff auctor legis deckt sich hier mit lator legis. Wir werden in einem späteren Abschnitt sehen, daß diese beiden Begriffe auch als verschiedene Rollen auf verschiedene Personen verteilt werden können. Während in dem besprochenen Fall die auctoritas in gesetzlich festgelegten Formen geltend gemacht wird zur Annahme eines Gesetzes, kann auch umgekehrt der Konsul sich gegen Annahme eines Gesetzes wenden, allerdings in nicht festgelegter Form: so spricht Cicero als Konsul in seiner Rede gegen das Ackergesetz die Hoffnung aus, daß nicht nur der Senat, sondern auch das Volk seine Ansicht billigen werde: »Omnes, qui se incolumes volent, sequentur auctoritatem consulis« (agr. 1,27). Cicero rühmt sich überhaupt, daß der status rei publicae gefestigt worden sei »auctoritate consulatus

9) Mommsen I, Seite 23.
10) ann. 3,28; Auch Cicero bringt hierfür eine Stelle: Planc. 49.

mei«, durch das Gewicht, die Kraft seiner konsularischen Amtsführung, wie wir etwa sagen würden (Att. 1,16,6). Schließlich sei noch ein Fall erwähnt, in dem der Konsul die auctoritas seiner hohen Stellung vor Gericht als Verteidiger wirken läßt: Cicero ermahnt im Prozeß des Murena im Jahre 63 die Richter pro auctoritate consulari, durch Freisprechung des Murena die Ruhe des Staates sicherzustellen (Mur, 86. vgl. weiter für auctoritas consulis Cic. Mur. 82, Rab. perd. 22, agr. 1,24, Vat. 16). Für die konsularische auctoritas in der Kaiserzeit sei auf zwei Belegstellen hingewiesen (Plin. pan 93,1; Instit 2,23,1). Auch für die auctoritas des Prokonsuls haben wir eine Belegstelle: Tacitus berichtet, daß die Bewohner der Provinz Afrika beim Aufstand des Vitellius gegen Otho sich für Otho entschieden, ohne die Entscheidung ihres Statthalters abzuwarten: »neque exspectata Vipstani Aproniani proconsulis auctoritate« (hist. 1,76,21). Außerdem sei hier eine Stelle erwähnt aus einem Brief Ciceros an Servius Sulpicius, den Prokonsul von Achaia vom Jahre 46, in dem Cicero diesen bittet, sich mit seiner rechtlich ihm zustehenden Gewalt, seiner potestas, und seiner auctoritas für die günstige Erledigung der Geldgeschäfte von Ciceros früherem Quästor Mescinius in Achaia einzusetzen: »ut eius negotia, quae sunt in Achaia, explices et expedias cum iure et potestate quam habes, tum etiam auctoritate et consilio tuo« (fam. 13,26,2). Sicher ist hier bei auctoritas nicht nur an die persönliche auctoritas des Sulpicius sondern auch an die des Proconsuls zu denken. Interessant ist hier übrigens wieder die scharfe Unterscheidung von potestas bzw. ius auf der einen Seite und auctoritas auf der anderen Seite (vgl. weiter Att. 5,20,6). — Von der auctoritas des zweiten höchsten ordentlichen Imperiumträgers, des praetor, hören wir an mehreren Cicerostellen.

Prätor. So bemerkt Cicero zu einem Edikt des Verres, das er vor Gericht vorlesen läßt, höhnisch: »Delectat enim me hominis gravitas, scientia iuris, praetoris auctoritas«, und bei einem anderen Edikt weist er darauf hin: »quanta in scribendo gravitas, quanta in constituendo iure ... auctoritas« (Verr. 2,1,106 und Verr. 2,5,54, vgl. 2,5,55). An anderer Stelle derselben Rede heißt es, daß Verres sich tantum ... auctoritatis in re publica herausnahm, daß er römische Bürger, die als politische Flüchtlinge von Spanien nach Sicilien gerieten, grausam töten ließ, obwohl sie sonst überall von Volk und Senat geduldet wurden (Verr. 2,5,152). Die Stelle zeigt, daß sich ein Beamter, der etwas tut, was nicht im Bereiche seines imperium liegt, auf die darüber hinausgehende auctoritas stützt, was freilich nicht soweit gehen darf wie in diesem Falle bei Verres. (Für auctoritas praetoris vgl. weiter Cic. fam. 13,55,2). Für die auctoritas des praetors als Gerichtsherrn sei noch hingewiesen auf einige Digestenstellen; sie macht sich noch in der Kaiserzeit geltend etwa bei der Genehmigung von Vergleichen

zwischen Prozessierenden (Dig. 2,15,8,6 und 15; Dig. 2,15,7,2) und bei der Beaufsichtigung des Vermögens Unmündiger (Dig. 27,9,5, § 4,5,6,8). — So wie die Träger eines Imperiums besitzen auch die nur mit einer potestas ausgestatteten Beamten, also vor allem die Zensoren, dann aber auch Volkstribune, Aedilen und Quaestoren eine auctoritas.

Zensor. Für die Zensoren sei eine Stelle aus Ciceros Rede für Cluentius aus dem Jahre 66 erwähnt. Hier greift Cicero die »notationes autoritatemque censoriam« an, weil die Zensoren von den der Bestechung beschuldigten Richtern im Prozeß des Oppianicus gegen Cluentius nur zwei aus der Liste der Senatoren gestrichen haben, nicht auch die andern (Cluent. 127). Während hier mit notatio die auf Grund der censoria potestas erfolgte Rüge in der Bürgerliste und die damit verbundene Streichung aus der Senatsliste gemeint ist, das Ergebnis des iudicium de moribus, das den Zensoren gesetzlich über die Senatoren zustand[11]), ist wohl unter auctoritas censoria eine für den Zensor charakteristische freie Urteilsbildung über Personen, ein arbiträres Ermessen, zu verstehen, das über die Grenzen der potestas hinausgreifen kann, sich aber freilich in diesem Falle praktisch mit der erwähnten Amtshandlung deckt. Im selben Zusammenhang wird in dieser Rede noch an verschiedenen anderen Stellen von auctoritas censoria gesprochen (Cluent. 117,124,130). Erwähnt sei auch eine Liviusstelle, wonach im Jahre 173 der Zensor Q. Fulvius Flaccus den Tempel der Juno Lacinia im Gebiete der Brutties zur Hälfte abdeckt, um die marmornen Ziegel zum Bau eines von ihm gelobten Fortunatempels nach Rom zu führen und dabei auctoritate censoria die Bundesgenossen davon abschreckt, diese Tempelschändung zu verhindern. Freilich wurden dann diese Ziegel auf Senatsbeschluß wieder zu ihrem Tempel zurückgefordert (Liv. 42,3,3). Hier handelt es sich nicht etwa um Erweiterung der Befugnisse des Zensors durch seine auctoritas, sondern auctoritas censoria ist hier ganz allgemein das überall wirksame hohe Ansehen des römischen Zensors, der ja tatsächlich im Range noch über den Konsuln stand.

Legatus und quaestor in der Provinz. Für die auctoritas des legatus und des quaestor, die den Statthalter in die Provinz begleiten, wäre eine Stelle anzuführen, an der sich Cicero im Verres-Prozeß beklagt, daß einem Nicht-Römer, einem Sizilianer, legati, quaestoris, praetoris denique potestatem, honorem, auctoritatem von Verres gegeben worden sei, indem er nämlich dem Cleomenes das Kommando über die römische Flotte in Sizilien gegeben habe (Verr. 2,5,83). Es scheint fast, als ob Cicero hier auctoritas absichtlich an den Schluß seiner Aufzählung setzt als weitestgehenden Begriff und Höhepunkt der Steigerung: auctoritas geht

11) Mommsen II, Seite 422.

hinaus über potestas, die Amtsgewalt, aber auch über honor, d. h. die militärische Ehrenstellung des Kommandanten der Flotte innerhalb des römischen Heeres.

Volkstribun. Nun noch einen Beleg für die auctoritas plebejischer Beamter. Nach Livius regt im Jahre 479 der Konsul Fabius die patres an, dem Volke freiwillig Land zu geben, »priusquam agrariae legis auctor tribunus existeret« (Liv. 2,48,2). So wie der Konsul dem ganzen Volk, wird also der Tribun mit Hilfe seines ius agendi cum plebe zum auctor der plebs, wenn er bei ihr ein Plebiszit einbringt.

Außerordentlicher Beamter. Schließlich noch eine Stelle, die beweist, daß auch außerordentlichen Magistraten, die auf Grund eines Spezialgesetzes eingesetzt sind und eine der zensorischen potestas analoge Amtsgewalt besitzen[12]), eine auctoritas zusteht: Cicero fragt nach dem Aufenthaltsort des Caesennius Lento, eines der durch das Ackergesetz des M. Anton vom Jahre 44 eingesetzten Septemvirn, mit den Worten: »Scimusne igitur, Pansa, quibus in locis nunc sit Lentonis Caesennii septemviralis auctoritas?« (Phil. 12,23). Rein sprachlich ist das nebenbei etwa dasselbe, wie wenn Schiller spricht von »König Rudolfs heiliger Macht«, ist aber natürlich von Cicero hier nicht feierlich, sondern ironisch gemeint. In ähnlicher Verwendung spielt das Wort auctoritas in der Titulatur der hohen kaiserlichen Beamten der späten Kaiserzeit eine Rolle.

auctoritas der Beamten allgemein. Zum Schluß des Abschnitts noch ein paar Stellen, wo nicht von der auctoritas bestimmter Beamten wie bisher, sondern von der der Beamten ganz allgemein die Rede ist. So heißt es bei Cicero mit bezug auf Sullas Diktatur in den Jahren 82 und 81, daß damals einer allein alle Macht hatte, »qui posteaquam magistratus creavit legesque constituit, sua cuique procuratio auctoritasque est restituta« (S. Rosc. 139), wobei unter procuratio wohl zu verstehen ist der amtliche Wirkungskreis[13]), also das Objekt der potestas. Valerius Maximus spricht einmal von imperii pondus et auctoritas der alten römischen Beamten, wobei der Genitiv imperii zugleich von pondus und auch von auctoritas abhängig zu sein scheint (Val.Max.2,22). Auch wenn wir diese Konstruktion nicht annehmen dürfen, so zeigt doch gerade unsere Stelle, wie eng die auctoritas des Beamten zu seinem imperium gehört, daß sie gewissermaßen ein Ausfluß seines imperium bzw. seiner potestas ist. Das imperium oder die potestas ist die Voraussetzung für den Besitz der auctoritas; freilich kann dann diese amtliche auctoritas über den Rahmen der potestas, der amtlichen Befugnisse, hinausgreifen, wie wir in diesem Kapitel schon feststellten. Die auctoritas des Beamten ist eine publica

12) Mommsen II, Seite 631.
13) Vgl. Kommentar von Halm zu Ciceros Ausgewählten Reden I S. 87.

auctoritas, wie es bei Tacitus und auch bei Cicero einmal heißt (Tac.ann. 6,13; Cic.Mil. 2), wenn auch daneben natürlich noch seine persönliche auctoritas treten kann und nicht immer scharf von jener abzugrenzen ist. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß zum mindesten den höchsten Beamten, nachdem ihre Amtszeit abgelaufen und damit ihre Amtsgewalt erledigt ist, ihre auctoritas gewissermaßen als ein »character indelebilis« weiter anhaftet, wofür ich bezüglich der Konsulare auf zwei Stellen hinweisen kann, an denen von der auctoritas consularium die Rede ist (Cic. Sull. 82; Brut 178).

Staatspriester. Für die auctoritas einzelner Staatspriester ist im Gegensatz zu der der Staatsbeamten die Ergiebigkeit der Quellen außerordentlich gering. Das liegt daran, daß die Staatspriester meist nur in ihren Kollegien zusammengefaßt in Funktion traten. Doch ist bekannt, daß beim collegium augurum auch der einzelne Priester gewisse Funktionen hatte. Die Cicerostelle, die uns hierüber am ausführlichsten berichtet (leg. 2,31), handelt gleichzeitig von dem Wirken des Augurnkollegiums und verträgt eine getrennte Behandlung nicht. Wir wollen daher im Anschluß an diese Stelle die auctoritas des einzelnen Augurn unter dem Kapitel der auctoritas des Augurnkollegiums mitbehandeln.

III. So wie wir nach den rechtlich faßbaren Formen der auctoritas einzelner Privater die nicht mehr rechtlich faßbaren der auctoritas patris usw. behandelten, folgt jetzt auf die mit dem Amte verbundene und insofern aus rechtlichem Boden erwachsende auctoritas die Betrachtung der privaten auctoritas, die allen politisch bedeutsamen Personen anhaftet, ihren Ursprung in verschiedenen Elementen hat und auf allen möglichen Gebieten wirksam werden kann. Sehen wir zunächst, wie diese auctoritas erworben wird! Da bietet uns Cicero am meisten Stoff. Sehr ausführlich heißt es an einer Stelle: »auctoritatem aut natura aut tempus affert. Naturae auctoritas in virtute inest maxime; in tempore autem multa sunt, quae adferant auctoritatem: ingenium, opes, aetas, fortuna, ars, usus, necessitas, concursus etiam nonnumquam rerum fortuitarum« (top. 73). Im »Cato maior« heißt es: »Apex est senectutis auctoritas« (Catom. 60). Aber eine große auctoritas vermag das Alter allein nicht zu gewähren; dazu gehört mehr: Man muß auf ehrenvolle Weise alt geworden sein; und so sagt Cicero im folgenden Paragraphen genauer: »Habet senectus honorata praesertim tantam auctoritatem, ut ea pluris sit quam omnes agulescentiae voluptates« (Cato m. 61) und noch etwas weiter unten: »Non cani nec rugae repente auctoritatem arripere possunt, sed honeste acta superior aetas fructus capit auctoritatis extremos« (Catom. 62). Von Pompeius sagt Cicero: »Quid dicam de auctoritate, quae tanta est, quanta in his tantis virtutibus ac

laudibus esse debet« (Balb. 10). Bei Livius heißt es einmal, der ältere Cato habe seine auctoritas erworben perpetuo tenore vitae (Liv. 37, 57, 13), und von dem makedonischen König Perseus wird gesagt, er habe die auctoritas erlangt, die »longo tempore multis magnisque meritis« erworben werde (Liv. 42,11,9). Erwähnt sei auch eine Bemerkung des älteren Plinius über den alten Cato: »cuius auctoritati triumphus atque censura minimum conferunt; tanto plus in ipso est« (Plin. nat. 29,6; vgl. ferner Tac.ann. 14,55). Hierher gehört auch eine Stelle, an der nach dem Zusammenhang dignitas als eine entscheidende Bedingung für die Stärke der auctoritas erscheint, insofern dignitas in weitestem Umfange die persönliche Bewährung eines Menschen bezeichnet: »Opus enim erat auctoritate, quae est in his omnibus, sed tamen auget et aetas et honos dignitatem; opus erat etiam scientia, quam si omnes consecuti sunt, tamen certe peritiores facit vetustas« (Cicero dom. 117). Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Wegehaupt[14]); auf sie würde auch die Bemerkung Heinzes über das Verhältnis von dignitas und auctoritas passen: »Die beiden Eigenschaften berühren sich insofern, als ein hoher Grad von dignitas normalerweise zur auctoritas führt.“ [15]) Wir sehen also, daß die verschiedensten inneren und äußeren Eigenschaften und auch äußere Verhältnisse entweder gehäuft oder auch in geringer Zahl die auctoritas bedingen.

Einwirkung der persönlichen auctoritas auf andere Personen. Betrachten wir nun die verschiedenen Gebiete, auf denen diese auctoritas wirksam werden kann. Da haben wir zunächst die Möglichkeit der Einwirkung auf andere Personen. So schreibt Cicero mit bezug auf den König Deiotarus: »Cum vero exercitu amisso ego, qui pacis semper auctor fui, suasor fuissem armorum non deponendorum, sed abiciendorum, hunc ad meam auctoritatem non potui adducere« (Deiot. 29). Es handelt sich also um einen Rat, hinter dem die auctoritas Ciceros steht, der ja immerhin damals noch eine politische Rolle spielte. Einen ähnlichen Fall haben wir in einem Brief an Atticus, in dem Cicero sich beklagt, daß Pompeius im Kriege gegen Caesar bisher seine Entschei-

14) Wegehaupt Seite 51, A. 20.

15) Heinze Seite 348, A. 1 - erwähnt sei hier nebenbei Ciceros logisch unrichtige Definition: »Dignitas est alicuius honesta et culta et honore et laude digna auctoritas«. (Cic. inv. 2,166). Interessant ist die Stelle für uns insofern, als daraus zu entnehmen ist, daß es neben der ethisch gefärbten, mit dignitas verbundenen auctoritas, auch eine auctoritas gibt, die ohne dignitas, also wohl vor allem auf gewaltsame Weise erworben ist — man denke etwa an die auctoritas populi Romani gegenüber fremden Völkern. Von solcher auctoritas ohne dignitas als einer „auf unrechtem Wege“ erworbenen zu sprechen, wie es Heinze a.a.O. tut, scheint mir nicht berechtigt, da für den Römer mit dem Begriff der Gewalt, der Macht noch keineswegs der des Unrechts verbunden war.

dungen immer getroffen habe, »contra consilium auctoritatemque meam« (Att. 8,8,3). In einem Brief an Cato aus dem Jahre 50 berichtet Cicero diesem über seine Amtstätigkeit in Kilikien und ruft die summa auctoritas des Cato gewissermaßen als Richterin über seine Leistungen an, in der stillen Hoffnung, daß Cato dann auch seine auctoritas für den Beschluß eines Triumphs für Cicero im Senat geltend machen werde (fam. 15,4,1). Von dem Gardepräfekten Seianus erwähnt Tacitus, daß er »magna apud Tiberium auctoritate« gewesen sei (ann. 1,24), wobei es sich natürlich um rein persönlichen Einfluß handelt, ebenso wenn es heißt, daß im Jahre 50 n. Chr. die Adoption des Domitius durch Claudius »auctoritate Pallantis« betrieben wurde, also mit Hilfe der auctoritas, die der freigelassene Pallas bei Claudius hatte (vgl. weiter für diese private auctoritas, die sich auf einzelne Personen erstreckt Cic. Phil. 13,7 und 8; Verr. 2, 3, 124; Flacc. 14; Att. 5, 11, 3; 8, 1, 4; 8, 9, 1; 8, 15 Al; 15, 13, 3). Bemerkenswert ist, daß auctoritas in diesem oder ähnlichem Sinne bei Cicero oft verbunden wird mit gratia. Zu diesem Begriff dürfte Wegehaupt (S. 52) richtig bemerkt haben: »Sie ist gleichsam die ins persönliche gewendete auctoritas und bedeutet die Einflußnahme durch die persönlichen Beziehungen, welche die politischen Freundschaften darstellen.« Freilich braucht es sich bei gratia nicht nur um Einflußnahme auf Grund politischer Freundschaften zu handeln, vielmehr kann man dabei wohl an die verschiedenartigsten persönlichen Bindungen denken, die zusammen mit der unabhängig davon vorhandenen auctoritas der betreffenden Person politisch wirksam werden. Ich begnüge mich für die Verbindung von auctoritas und gratia auf Belege aus Ciceros Briefen zu verweisen (Att. 12,37,3; 12,40,2; 14,14,6; at. Brut. 1,8,1; Quint. fr. 1,1,35; fam. 5,8,5; 6,5,1; 6,6,13; 6,10,2; 6,12,2; 9,25,3; 15,4,6). — Sehr häufig finden wir ferner bei Cicero nebeneinandergestellt autoritas und consilium etwa in Wendungen wie auctoritatem et consilium alicuius sequi, consilio et auctoritate alicuius uti. Dabei dürfte consilium mehr den Inhalt des Rates, die Überlegung oder das Produkt der Überlegung bezeichnen, auctoritas ist der dahinter stehende Einfluß der Persönlichkeit. Ich verweise auch hierfür auf Belege aus Ciceros Briefen (Att. 16,4,2 ad. Brut. 1,10,4; 1,14,2; 2,5,5, fam. 3,9,4; 3,10,10; 4,3,2; 4,7,2; 5,8,5; 6,1,5; 6,1,6; 9,25,3; 12,10,2; 13,26,2).

Wirkung der persönlichen auctoritas vor Gericht. Ein anderes Betätigungsfeld für die auctoritas von politischen Persönlichkeiten bietet die Gerichtssitzung, die Gelegenheit gibt, als Redner sich für eine Partei einzusetzen. Da kann zunächst der Ankläger seine auctoritas geltend machen und zwar sogar mit Gefahr für die Überparteilichkeit des Urteils. Daher sagt Cicero als Verteidiger des Murena mit bezug auf den Ankläger Cato: »Nolo accusator

in iudicium potentiam adferat, non vim maiorem aliquam, non auctoritatem excellentem, non nimiam gratiam« (Mur. 59). Und kurz vorher nicht weniger deutlich: »Venio nunc ad M. Catonem, qui tamen ita gravis est accusator et vehemens, ut multo magis eius auctoritatem quam criminationem pertimescam« (Mur.58). Ferner hören wir bei Cicero von einer auctoritas des testis vor Gericht (Verr. 2,5,156; Cael. 55), die freilich weniger auf der politischen Bedeutung der Person des Zeugen als auf seiner Glaubwürdigkeit beruht, und entsprechend auch von einer auctoritas der Zeugenaussagen selbst, der testimonia (Font. 23; Flacc. 9). An zwei Stellen nennt Cicero sogar die schriftlichen Zeugenberichte der sizilischen Gemeinden, wohl Protokolle oder sonstige Aktenstücke, die von Gesandtschaften dem Gericht vorgelegt wurden, auctoritates (Verr. 1,7 u. 2,3,146). Wir werden dabei erinnert an den Gebrauch des Wortes auctoritas für Kaufurkunden und auch für Besitzurkunden im kaiserlichen Hausarchiv, worüber schon oben in Abschnitt A I gesprochen wurde. Hier wie dort wird das Schriftstück mit auctoritas bezeichnet, weil es eben als Ersatz für die auctoritas, die Aussage des lebenden, gegenwärtigen auctor dient. — Schließlich wirkt noch auf die Urteilsbildung ein die auctoritas des Verteidigers, des Patrons. So berichtet Cicero, daß C. Marius infolge seiner großen auctoritas mit wenigen Worten den angeklagten Spoletiner Matrinius, dem er selbst das Bürgerrecht geschenkt hatte, mit Erfolg verteidigte (Balb. 49). Und am Anfang der Rede für den Gaditaner L. Cornelius Balbus sagt Cicero: »Si auctoritates patronorum in iudiciis valerent, ab amplissimis L. Cornelii causa defensa est.« Er hat recht damit, denn es sind in diesem Falle sogar die principes des Staates selbst, die als patroni auftreten und natürlich auch die Freisprechung durchsetzen: Pompeius, Crassus und Cicero selbst.

auctoritas der Feldherrnpersönlichkeit. Eine spezielle Form der auctoritas, die hier zu besprechen ist, ist die des Feldherrn; und zwar interessiert uns an dieser Stelle nicht die mit dem imperium verbundene, über die wir schon im Abschnitt über die Staatsbeamten sprachen, sondern die nichtamtliche der Führerpersönlichkeit. So heißt es bei Sueton, daß Caesar die Meutereien seiner Soldaten im Bürgerkriege unterdrückte mit Hilfe seiner auctoritas, indem er ihnen mutig entgegentrat (Suet. Caes. 69). Ebenso spricht Cicero von der auctoritas des Feldherrn Caesar (Att. 7,7,6) und sogar von der auctoritas eines dux Parthorum (Att. 5,20,3). Aber diese auctoritas wirkt sich nicht nur auf das Heer selbst aus, sondern kann auch eine gewaltige politische Bedeutung gewinnen. Dafür ein ausgezeichnetes Beispiel aus Ciceros Rede »Pro imperio Cn. Pompei«: Cicero sagt zunächst allgemein: »Ego enim sic existimo in summo imperatore quattuor has res inesse oportere: scientiam rei militaris, virtutem, auctori-

tatem, felicitatem« (imp. Pomp. 28). Weiter unten zeigt er dann, daß Pompeius diese auctoritas besitze und wie sie sich schon im einzelnen ausgewirkt habe: so seien, als Pompeius das Kommando für den Seeräuberkrieg übernahm, plötzlich die Getreidepreise stark gesunken (§ 44). Allein schon durch seine Ankunft habe Pompeius den Mithridates und Tigranes von der Provinz Asien zurückgehalten (§ 45). Ferner hätten die Gemeinden von Creta nicht zu Metellus Pius, sondern zu Pompeius, der weit weg in Pamphylien stand, Gesandte zwecks Unterwerfung geschickt (§ 46). Hierzu ist freilich zu bemerken, daß das tatsächlich weniger auf Pompeius' Ansehen zurückzuführen ist als auf das strenge Vorgehen des Metellus Pius, und daß es nahe lag, da Pompeius in Creta ein mit dem des Metellus konkurrierendes imperium besaß[16]). Schließlich habe Mithridates, als Pompeius noch weit weg war in Spanien, an ihn schon einen Gesandten geschickt (§ 46), was freilich tatsächlich zweifelhaft ist. Aber wir erkennen klar, daß Cicero mit dieser auctoritas die persönliche Wirkungsfähigkeit einer großen Persönlichkeit, in diesem Falle eines Feldherrn, der zugleich ein princeps ist, auf die Handlungen anderer meint, ohne daß zu dieser Einwirkung die geringste Willensäußerung notwendig ist. Neben der auctoritas des Feldherrn will ich noch kurz die des großen politischen Parteiführers erwähnen, die in dessen rein privatem Verhältnis zu seiner Gefolgschaft wirksam ist. Ein Beispiel bietet Cicero; er berichtet, daß die legio Martia und die legio quarta der auctoritas des C. Caesar, d. h. des Octavian, Folge leisteten — »eius auctoritatem secuti« — und sich seinem Heere anschlossen[17]). Sie folgten eben als alte Veteranen Caesars auch dessen Erben, dem neuen Führer der cäsarianischen Partei.

Persönliche auctoritas im staatlichen Leben. Als nächstes ist die Wirkung der auctoritas politischer Persönlichkeiten auf staatlichem Gebiet zu besprechen, und zwar handelt es sich auch hier um eine private auctoritas. Das zeigt besonders klar folgender Fall, von dem Cicero berichtet: Der Senat hatte im Jahre 64 die collegia compitalicia aufgehoben; als nun im Jahre 61 ein Volkstribun den magistri vicorum befahl, die ludi compitalicii wieder abzuhalten, hinderte sie der designierte Konsul Q. Metellus Celer daran. Es heißt bei Cicero: »Quos (sc. ludos) Q. Metellus privatus fieri vetuit atque id, quod nondum potestate poterat, obtinuit auctoritate« (Pis. 8). Hier haben wir deutlich den Gegensatz von Amtsgewalt und persönlichem Einfluß. Außer der Möglichkeit, auf die Beamten einzuwirken, gibt es noch die, auf die Beschlüsse des Volkes bestimmend Einfluß nehmen. Als die lex

16) Vgl. RE IX,2 1209 »Imperium« Rosenberg und Vell. 2,31.
17) Phil. 3,7 und 3,38. Mit der Berufung auf die auctoritas sucht Cicero nebenbei das Fehlen eines imperium bei Octavian zu verdecken.

Manilia promulgiert war, scheinen eine Anzahl von den gemäßigten Optimaten in der Volksversammlung für sie gesprochen zu haben. So sagt Cicero in seiner Rede für diese lex: »Quodsi auctoritatibus hanc causam, Quirites, confirmandam putatis, est vobis vir bellorum omnium maximarumque rerum peritissimus, P. Servilius« (imp.Pomp. 68). Neben diesem werden noch angeführt als auctores C. Curio, Cn. Lentulus, C. Cassius. Und schließlich ist ja Cicero selbst ein auctor des Volkes durch diese Rede. Ein anderes Beispiel bietet das Ackergesetz für Pompeius' Veteranen im Jahre 60. Cicero schreibt hierüber an Atticus: »Agraria lex a Flavio tribuno pl. vehementer agitabatur auctore Pompeio, quae nihil populare habebat praeter auctorem« (Att. 1, 19,4). Auf zwei weitere Beispiele sei nur hingewiesen (leg. 3,54 und 3,37). Es ist also hier zu unterscheiden zwischen dem, der als Werkzeug eines andern das Gesetz einbringt, dem lator legis, und diesem anderen, dem auctor, der dahinter steht und dafür eintritt. Wir erinnern uns in dem Abschnitt über die auctoritas der Beamten gesehen zu haben, daß der lator und auctor legis auch identisch sein können.

auctoritas der principes civitatis. Als Höhepunkt des Abschnitts über die private auctoritas politischer Persönlichkeiten möchte ich kurz die auctoritas der principes civitatis besonders behandeln, obwohl sie im Wesen von der der übrigen nicht verschieden ist. Die Fälle ihrer Wirksamkeit im einzelnen sind schon zum großen Teil im vorhergehenden besprochen[18]). Hinweisen möchte ich noch auf zwei Stellen bei Livius, wo von der Geltendmachung der auctoritas der principes gegenüber Volkstribunen die Rede ist und die sich beide auf die älteste Zeit der Republik beziehen (Liv. 2,56,4 und 4,48,7). — Wir wollen jetzt den Begriff des princeps zusammenfassend behandeln: So wie die Konsuln unter den Beamten haben die principes unter den Senatoren die summa auctoritas[19]). (vgl. für summa auctoritas der principes Cic. rep. 2,56), die freilich nicht bei allen principes gleich stark zu denken ist, sondern von der individuellen Veranlagung jedes einzelnen Trägers abhängt[20]). Betrachten wir nun die allgemeiner gehaltenen Belegstellen für Wirken und Wesen der principes. Eine solche Stelle bei Cicero, die sich auf die ältere Republik bezieht, berichtet, daß die principes — diese Bezeichnung wird allerdings hier nicht gebraucht — im Senate sehr geachtet, beim Volke aber nicht be-

18) Teilweise sind es dieselben Belege für Wirksamkeit der auctoritas principum auf Einzelne, das Volk und vor Gericht, die auch Gwosdz S. 21 ff. zusammengestellt hat.
19) So auch Gwosdz, Seite 19.
20) Darauf hat Gwosdz hingewiesen Seite 22. So überragt Pompeius weit die principes der republikanischen Zeit, gehört aber doch selbst in ihren Kreis, vgl. Gwosdz Seite 30 ff.

liebt waren, und fährt dann fort: »ac tamen, si quae res erat maior, idem ille populus horum auctoritate maxime commovebatur« (Sest. 105; vgl. hierzu rep. 2,55 und 56, auch leg. 3,25). In Ciceros Staatstheorie spielen die principes eine wichtige Rolle. Was er unter einem solchen versteht, und was für Persönlichkeiten er dazu rechnet, erfahren wir aus einer Stelle aus »De oratore«: »Sin autem quaereremus, quis esset is, qui ad rem publicam moderandam usum et scientiam et studium suum contulisset, definirem hoc modo: qui, quibus rebus utilitas rei publicae pararetur augereturque, teneret iisque uteretur, hunc rei publicae rectorem et consilii publici auctorem esse habendum, praedicaremque P. Lentulum principem illum et Ti. Gracchum patrem et Q. Metellum et P. Africanum et C. Laelium et innumerabiles alios quum ex nostra civitate, tum ex ceteris (De orat. 1,211, vgl. auch Verr. 2,3,210)«. Die principes sind für Cicero die höchsten Einzelträger der auctoritas, sie sind schlechthin die auctores rei publicae, wie er sie gelegentlich bezeichnet (Att. 8,2,2). Ihre auctoritas liegt ihm genau so am Herzen wie etwa die auctoritas senatus und die concordia oder der consensus ordinum. So klagt er in der Zeit nach seiner Rückkehr aus der Verbannung in trüber Stimmung: »auctoritas principum cecidit, consensus ordinum est divolsus (har. 60)«. Die Principes sind ihm das aristokratische Element in der gemischten Verfassung[21]), dem neben dem monarchischen Element, nämlich den Beamten, und dem demokratischen Element, dem Volke, ein Teil der Gewalt zufallen soll. Als Belegstelle möchte ich aus Ciceros »Staat« anführen: »Placet enim esse quiddam in re publica praestans et regale, esse aliud auctoritati principum inpartitum ac tributum, esse quasdam res servatas iudicio voluntatique multitudinis« (rep. 1,69). Ähnlich wünscht Cicero an anderer Stelle des »Staates«, daß »potestatis satis in magistratibus et auctoritatis in principum consilio[22]) et libertatis in populo« sei (rep. 2,57), eine Stelle, die potestas der Magistrate und auctoritas der principes einander gegenüberstellt und so beweist, daß die principes durchaus kein Amt zu bekleiden brauchen.

21) Über Ciceros Staatstheorie, auf die ich mich nicht näher einzulassen brauche, und ihre Bedeutung für die Begründung des Prinzipats durch Augustus vgl. u.a.: R. Reitzenstein: Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus, Nachrichten d. Göttinger Gesell. d. Wiss. 1917; (Reitzenstein verband hier noch fälschlich mit dem princeps den Begriff der dignitas statt der auctoritas und hielt beide Begriffe für synonym; dementsprechend müssen sich auch seine Ausführungen über den Prinzipat des Augustus ändern, worauf Ehrenberg Seite 202 A. 4 bereits hingewiesen hat), ders.: Zu Cicero De re publica, Hermes 59 (1924). R. Heinze: Ciceros Staat als politische Tendenzschrift, Hermes 59 (1924). Schur Seite 6 und 9. Gwosdz Seite 90 ff.

22) Als konkreter Ausdruck des Rates der principes schwebt wohl Cicero hier der Senat vor, über den wir erst in einem späteren Kapitel zu handeln haben werden.

sondern ihre Macht auf der auctoritas beruht. Das wird gestützt durch Tacitus, der von den bedeutenden Staatsrednern der Republik, die natürlich auch zu den principes zu rechnen sind, sagt: »hi ne privati quidem sine potestate erant, cum et populum et senatum consilio et auctoritate regerent« (dial. 36. vgl. im selben Kapitel kurz vorher: » Quanto quisque plus dicendo poterat, tanto plus apud principes gratiae, plus auctoritatis apud patres, plus notitiae ac nominis apud plebem parabat.«) Schließlich sei erwähnt, daß Tacitus bei der Schilderung der Stellung des germanischen rex oder princeps berichtet, daß dieser »auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate« regiere (Germ. 11), und daß Caesar von einer ähnlichen Stellung der gallischen principes spricht (bell. Gall. 1,17,1, vgl. auch 6,11,2), wobei beide Schriftsteller die ihren Landsleuten vertrauten Begriffe auctoritas bzw. princeps anwenden, um die autoritative Stellung der fremden Häuptlinge zu kennzeichnen[23]). Auch diese Stellen sprechen also dafür, daß die auctoritas der principes von der Führung eines Amtes nicht abhing, wenn auch die principes natürlich zeitweise die wichtigsten Staatsämter bekleideten. Zu dem Gegensatz zwischen auctoritas und potestas an den angeführten Stellen vergleiche man den schon erwähnten Satz im Monumentum Ancyranum (Mon. Anc. c. 34). Wie geeignet gerade das aristokratische römische Element der principes für Augustus war, um daran den Prinzipat des einen Mannes anzuknüpfen, darauf hat u. a. J. Kaerst hingewiesen in seinem Aufsatz: »Scipio Aemilianus, die Stoa und der Prinzipat«[24]).

Am Schluß dieses Abschnitts über die persönliche auctoritas im politischen Leben sei bemerkt, daß es sich im römischen Klassenstaat meist nicht um eine rein persönliche auctoritas handelt, sondern daß die auctoritas des einzelnen in vielen Fällen zu einem Teil zurückzuführen ist auf die frühere Bekleidung eines der hohen Staatsämter, worauf ich schon am Ende des Abschnitts über die Staatsbeamten eingegangen bin, oder auf die Zugehörigkeit zu einem der gehobenen Stände. Betreffs der auctoritas der Mitglieder des ordo equester verweise ich auf einige Cicerostellen (Verr. 2,3,61; Cluent. 152; Q. Cic. de pet. 33).

auctoritas der Senatoren als solcher. Auf die auctoritas des einzelnen Senators als solchen will ich etwas näher eingehen.

23) Erwähnt seien hier zwei Stellen, an denen von der auctoritas des Königs Ariobarzanes von Kappadokien die Rede ist: Cicero berichtet Cato, er habe dafür gesorgt »ut rex cum auctoritate regnaret« und etwas weiter unten, er habe erreicht »ut rex omni auctoritate aulae communita regnum cum dignitate optineret.« (fam. 15,4,6). Hält man diese Stellen mit den oben angeführten zusammen, so scheint es fast, als ob in der römischen Literatur den auswärtigen Herrschern bewußt nur auctoritas als Bezeichnung ihrer Machtstellung zuerkannt wird, während imperium und potestas dem römischen Volk und seinen Beamten vorbehalten bleiben.

24) Neue Jahrbücher für Wissenschaft u. Jugendbildung 5 (1929) S. 673/74.

Sie kommt hinzu zu der persönlichen auctoritas des betreffenden Senators und ist natürlich aufzufassen als abgeleitet von der auctoritas des Senates, des ordo amplissimus. Über letztere werde ich in einem späteren Abschnitt zu handeln haben, ebenso über die Frage, wie weit wiederum die auctoritas des Senates etwa von der des einzelnen Mitgliedes abhängig zu denken ist. Hier nur einige Stellen, an denen von der auctoritas des einzelnen Senators die Rede ist. Im Sinne von Autorität, Einfluß im öffentlichen Leben scheint es gebraucht an einer Cicerostelle, nach der mehrere römische Ritter die glückliche Lage des Senators preisen, der Anspruch habe auf »locus, auctoritas, domi splendor, apud exteras nationes nomen et gratia« u.a.m. (Cluent. 154). Mehr im Sinne von »Ansehen, geachtete Stellung« des einzelnen Senators gebraucht es Cicero in der ersten Rede gegen Catilina vor versammeltem Senat: »neque hi solum, quorum tibi (sc. Catilinae) auctoritas est videlicet cara, vita vilissima, sed etiam illi equites Romani«, eine Stelle, die natürlich durchaus ironisch gemeint ist. Auf welchen Gebieten diese auctoritas im Verein mit der persönlichen auctoritas bei politisch hervorragenden Senatoren außerhalb des Senats wirksam werden kann, haben wir ja schon gesehen. Hier muß noch ihre Wirksamkeit innerhalb des Senates selbst hinzugefügt werden. Davon kann ganz allgemein die Rede sein, ohne daß erwähnt wird, in welchem Sinne und auf welche Weise diese auctoritas des Senators sich im Senat auswirkt. Ein gutes Beispiel bietet ein Brief Ciceros, den er bald nach seiner Rückkehr aus der Verbannung an Atticus schrieb: »Nos adhuc, in nostro statu quod difficillime recuperari posse arbitrati sumus, splendorem nostrum illum forensem et in senatu auctoritatem et apud viros bonos gratiam magis, quam optamus, consecuti sumus« (Att. 4,1,3; weitere Belege Att. 1,19,9; 5,21,2; 7,15,2; Quint fr. 2,3,2, fam. 5,6,3). Doch haben wir nun weiter zu betrachten, wie sich diese auctoritas im Einzelfall durchsetzt. Der einzelne Senator tritt auf bei der Umfrage des Magistrats als auctor sententiae, als »Mehrer« einer Ansicht. Er kann dabei selbst einen Antrag stellen oder einem schon gestellten Antrag beitreten[25]). Im ersteren Falle nimmt er eine sententia auf, die sozusagen schon in der Luft liegt und »mehrt« sie. Es ist eine Hilfeleistung für einen Gegenstand, der gewissermaßen schon da ist. Wir Deutsche denken hier etwas anders und würden auctor mit »Urheber« übersetzen. Der zweite Fall hat mehr persönlichen Charakter: der auctor sententiae unterstützt eine Meinung, die tatsächlich schon da ist, indem sie ein anderer vor ihm ausgesprochen hat. In beiden Fällen haben wir nebenbei dieselbe Grundvorstellung wie bei der

25) Auch für den zweiten Fall ist nach Mommsen III Seite 978 A. 1 die Bezeichnung auctor sententiae möglich; ein Beispiel habe ich nicht gefunden

auctoritas tutoris und venditoris: wie der tutor oder venditor einen Entschluß zur Abschließung eines Geschäfts in dem Mündel oder dem Käufer mehrt, so mehrt hier ein Senator eine sententia bei den übrigen, wobei freilich zu bemerken ist, daß jene Akte in einer juristischen Sphäre liegen, nämlich der des Zivilrechtes. In der Bedeutung »Antragsteller« ist von auctor sententiae die Rede bei Cicero, der von einer Senatssitzung im Juli 57 berichtet, der Senat habe beschlossen »Cn. Pompeio auctore et eius sententiae principe, ut si quis impedisset reditum meum, in hostium numero putaretur«[26]). Ähnlich spricht in einem Brief an Cicero im Jahre 49 der jüngere Balbus die Hoffnung aus, daß, wenn Cicero in den Senat käme, »auctore te, illo relatore Pompeium et Caesarem coniungi posse« (Att. 8,15 A, 2). Cicero soll also den Versöhnungsantrag stellen, nachdem der Konsul Lentulus über die Angelegenheit referiert hat. Die Tätigkeit des Senats, der dem Antrag folgt, heißt auctoritatem sequi. So bittet Cicero in seiner ersten philippischen Rede, als er den Antrag auf Anerkennung der acta Caesaris im Senat stellen will, die Senatoren, ihm wenigstens wie bisher zuzuhören, »si sequi minus audebitis orationem atque auctoritaem meam« (Phil. 1,15). Auctoritas steht geradezu technisch für Antrag, sententia. So wird es auch an zwei Stellen in der Rede »De domo« gebraucht mit sententia verbunden zum ἐν διὰ δυοῖν. Cicero sagt hier, die pontifices wären schon früher immer für ihn eingetreten »auctoritatibus sententiisque« (dom.100), bzw. »sententiis auctoritatibusque« (dom. 69). Gemeint sind die einzelnen Fälle, in denen die pontifices im Senat für Cicero ehrenvolle und seine Rückkehr aus der Verbannung begünstigende Anträge stellten. Auch Tacitus spricht in den Annalen einmal von schmeichelhaften Anträgen, »auctoritates adulationesque«, die die Senatoren nach dem Tode des Libo unter Tiberius im Senat stellten[27]). Erwähnt sei schließlich noch der seltenere Fall, daß der leitende Magistrat zum auctor sententiae wird. So berichtet Valerius Maximus, daß im zweiten Punischen Krieg »auctore Ti. Graccho consule«, also im Jahre 215, der Senat beschloß, Sklaven in das Heer einzureihen (Val. Max. 7,6,1). Und Cicero rühmt in der ersten Philippica den M. Anton, der als Konsul 44 im Senat die Aufhebung der Diktatur beantragte, mit folgenden Worten: »Scriptum senatus consultum, quod fieri vellet, attulit, quo recitato auctoritatem eius summo studio secuti sumus (Phil. 1,3). Wenn ich diese Stellen nicht unter dem Abschnitt über die auctoritas der Magistrate anführe, so deshalb, weil der leitende Magistrat hier gar nicht als solcher handelt, sondern eigentlich die Befugnis des Senators ausübt. Wenigstens gilt für das Ende der Republik, für die Epoche der entwickelten Senatsherrschaft, nach

26) Pis. 35. Zur Sache Meyer Caesars Monarchie Seite 112.
27) ann. 2,32; vgl. Mommsen III, Seite 978 A. 2.

Mommsen, daß, soweit möglich, das Prinzip durchgeführt wurde, »daß der Vorsitzende die Versammlung nur mit dem Gegenstand zu befassen, nicht aber die zu fassenden Beschlüsse vorzuschlagen habe[28]). In der früheren Zeit, als noch die Stellung des Beamten gegenüber dem Senat selbständiger war, galt wohl auch das Vorschlagsrecht des leitenden Magistrats als selbstverständlich und war unbestritten.

IV. Noch einen Schritt weiter von dem rechtlichen Ursprung des Begriffs auctoritas tun wir, wenn wir uns der auctoritas der wissenschaftlichen Fachleute zuwenden. Der Römer bedient sich im Geistesleben gern bei Auseinandersetzungen auf den verschiedensten Gebieten der auctoritas einer »Autorität" auf dem betreffenden Gebiet. Cicero spricht das einmal aus an einer Stelle, wo es heißt: »Oratores et philosophos et poetas et historicos, ex quorum et dictis et scriptis saepe auctoritas petitur ad faciendam fidem« (top. 78). Betrachten wir einige konkrete Beispiele dafür. Von Plato heißt es bei Cicero einmal betreffs der Wirkung, die er als Philosoph auf Cicero habe: »Ut enim rationem Plato nullam afferret, ipsa auctoritate me frangeret« (Tusc. 1,49). Die auctoritas Platos ist also so groß, daß er gar keine ratio, d. h. keine Beweisgründe für eine Behauptung beizubringen braucht. In seiner Jugend stand Cicero, was die Frage der richtigen Ausbildung eines Redners betrifft, ganz unter dem Einfluß der auctoritas der viri docti, die seine Lehrer waren. (Cic. ad M. Titinnium in Suet. rhet. 2). Von der auctoritas eines Dichters, allerdings mehr im Sinne von Glaubwürdigkeit des Schriftstellers überhaupt, spricht einmal Ammianus Marcellinus, nämlich von der Homeri perennis auctoritas (Amm. Marc. 27,4,3, vgl. auch Vitr. arch. 9,17). Von der fachwissenschaftlichen auctoritas eines berühmten alexandrinischen Arztes hören wir bei Plinius: er spricht von Erasistrati maxumi medici auctoritas, die bewirkt habe, daß der Wein von der Insel Lesbos den anderen berühmten Weinen zugerechnet wurde (nat. hist. 14,73). Von der auctoritas der Rhetoren, der Lehrer der Redekunst, spricht Tacitus im dialogus: Messalla, der Verteidiger der alten Beredsamkeit, bedauert, daß bei der Ausbildung der Redner seiner Zeit nicht mehr wie bei der der alten, berühmten oratores auf dauernde Übung und allseitige Bildung Wert gelegt werde; alles laufe jetzt zu den Lehrern der Rhetorik, die doch, als sie in Rom von Griechenland her importiert wurde, bei den maiores noch gar keinen Einfluß gewinnen konnte: »Quorum (sc. rhetorum) professio, quando primum in hanc urbem introducta est, quam nullam apud maiores nostros auctoritatem habuerit, statim dicturus« (dial. de orat. c. 30). Eine nicht sehr große auctoritas im Sinne von »Glaubwürdigkeit« scheint man im

28) Mommsen III, Seite 961.

Altertum den Historikern zugebilligt zu haben, wenigstens bemerkt Seneca zu einem Bericht des Geschichtsschreibers Ephorus über das Erscheinen eines Kometen — wir haben von Ephorus selbst nichts mehr überliefert: »Nec magna molitione detrahenda est auctoritas Ephoro: historicus est« (nat. quaest. 7,16,1). Auch für die fachwissenschaftliche auctoritas, die die Augurn als Schriftsteller besaßen, sei ein Beispiel angeführt: »Stellam significare ait Ateius Capito letum et prosperum auctoritatem secutus P. Servili auguris« (Festus p. 351; Lemma: Stellam). Hier tritt uns der Augur P. Servilius als Privatschriftsteller entgegen, dessen wissenschaftliche auctoritas in einzelnen Fragen gegenüber einem späteren Schriftsteller wirksam wird. Neben P. Servilius haben sich zu Ciceros Zeit noch eine Reihe anderer Augurn schriftstellerisch betätigt, die ich hier nach Wissowa anführe[29]): C. Claudius Marcellus, Ap. Claudius Pulcher, L. Julius Caesar, M. Valerius Messala und Cicero selbst. Über die Betätigung der auctoritas der Augurn als Staatsorgane verweise ich auf den betreffenden Abschnitt.

auctoritas der Juristen. Die wichtigste fachwissenschaftliche auctoritas, die wir nun noch zu besprechen haben, ist die der römischen Juristen, der Rechtsgelehrten[30]). Deshalb die wichtigste, weil sie, an sich rein privaten Ursprungs, zu gewaltiger praktischer Bedeutung gelangte und tief auf die Entwicklung des römischen Rechts eingewirkt hat. Diese Juristen erteilten Gutachten über Rechtsfälle an Privatpersonen, Beamte und Geschworene. Ihre Tätigkeit wird bezeichnet als respondere, populo respondere, publice respondere. Die Juristen selbst heißen iuris periti (Cic. top. 28; de orat. 1,253 Q. Rosc. 56), iurisprudentes oder einfach homines prudentes (Caec. 56), und iuris consulti (Caec. 69 inv. 68), welch letztere Bezeichnung deutlich auf ihre Haupttätigkeit, nämlich auf das respondere consulentibus hinweist. Die auctoritas der Juristen der Republik und auch der nichtprivilegierten Juristen der Kaiserzeit war eine rein wissenschaftliche und persönliche, auf den juristischen Studien und der Befähigung des einzelnen beruhend und daher für den Richter keineswegs bindend. So vertritt z. B. Piso, der Sachwalter des Caecina, wie wir aus Ciceros Rede gegen diesen ersehen, mit Recht die Ansicht, daß sich die iudices nach dem vorliegenden responsum der iuris consulti nicht zu richten brauchten (Caec. 65), während Cicero sich bemüht, die Richter, die ja Laien waren, zu überzeugen, daß man stets von seiten der Richter dem Gutachten der Juristen Folge leisten müsse[31]). Dabei erörtert Cicero auch den Fall, daß die responsa

29) RE, II,2324 »Augures«, Wissowa.

30) Über die Juristen der Republik vgl. vor allem: Jörs: Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik I (1888); Berger: Jurisprudentia RE X 1159 ff.; Krüger: Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I 1912.

31) Vgl. Klotz: Kommentar zu Ciceros Reden I, 501.

zweier bedeutender Juristen wie etwa des Q. Mucius Scaevola und des Manilius gegeneinanderstehen und entscheidet ihn dahin, daß das Gericht nicht contra iuris consultos urteile, wenn es dann dem bedeutenderen folge (Caec. 69). Man muß aus den erwähnten Stellen entnehmen, daß die Richter rechtlich nicht an die Bescheide der Juristen gebunden waren, aber sich tatsächlich meist danach richteten. Die auctoritas jener war um so größer, als sie in der Republik alle dem Senatorenstande angehörten: Cicero rühmt, daß die römischen Juristen clarissimi homines waren im Gegensatz zu den niedriggestellten, für Geld ihre Dienste anbietenden πραγματικοί der Griechen (de orat. 1,198 u. 253). Bei manchen Juristen hat sich infolge ihrer Vortrefflichkeit ihre auctoritas zu einem solchen Grade gesteigert, daß ihre einzelnen Responsen schließlich nicht mehr von besonderem ingenium zu zeugen brauchen und doch von den Richtern akzeptiert werden, wie uns Cicero berichtet: »multique praeterea, qui, cum ingenio sibi auctore dignitatem peperissent, perfecerunt, ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent[32]), eine Stelle, die zugleich sehr gut die Ansicht von Heinze demonstriert, daß das Wort auctoritas eine Bedeutungsentwicklung durchgemacht habe von auctorem esse, der Betätigung des auctor im Einzelfalle, zu der dem auctor anhaftenden dauernden Eigenschaft[33]). Über die Art, wie die Juristen ihre responsa zur Kenntnis der Richter brachten, berichtet uns der Jurist Pomponius in den Digesten: »Ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant. Neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsis scribebant aut testabantur, qui illos consulebant« (Dig. 1,2,2,47). Schon früh wurden die Responsen, die sich nicht auf die Erläuterung des aufgezeichneten Rechts beschränkten, sondern durch Weiterentwicklung desselben rechtsbildend wirkten[34]), zu einem wesentlichen Bestandteil des ius civile. Wenn auch nicht formell anerkannt und im Einzelfall ohne bindenden Zwang für den Richter, trat das Juristenrecht doch praktisch als allgemein anerkannt neben die anderen Rechtsquellen, ein Beweis für die gewaltige Bedeutung der auctoritas im römischen Denken und Leben. Den Beleg dafür bietet Cicero: »ut si quis ius civile dicat id esse, quod in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat« (top. 28). — Die auctoritas der kaiserlichen, privilegierten Juristen, die in der Kaiserzeit neben die bisher behandelte Gattung

32) de orat. 1,198; vgl. Heinze Seite 358/59. — Wir werden bei dieser Stelle erinnert an die auctoritas des Philosophen Plato, die so groß ist, daß sie ohne ratio auf Cicero wirkt.

33) Heinze Seite 354.

34) vgl. Berger: »Jurisprudentia« RE X 1167 f.

von Juristen traten, ist nur im Zusammenhang mit der auctoritas des princeps zu behandeln; denn durch eine Konstitution des Augustus wurde das publice respondere zu einem Privileg gemacht (Dig. 1,2,2,48 u. 49); die kaiserliche auctoritas verstärkte die auctoritas der privilegierten Juristen. Wahrscheinlich wurden deren Entscheidungen von da ab faktisch unbedingt für den Richter bindend, formalrechtlich dürften sie es erst durch ein Rescript Hadrians geworden sein (Gai. 17, Instit. 1,2,8). Doch kann ich mich hier begnügen für diese Fragen auf die wichtigste Literatur zu verweisen[35]).

B I. Nach der Betrachtung der auctoritas einzelner Personen der verschiedensten Art wollen wir uns der auctoritas einiger wichtiger Körperschaften des öffentlichen Lebens zuwenden.

auctoritas der Geschworenengerichte. Die erste Art Körperschaft, die wir behandeln wollen, sind die iudicia publica oder consilia publica oder auch consilia iudicum. Als Quelle für ihre auctoritas bieten sich Cicero und Velleius. Diese Geschworenengerichte unter magistratischem Vorsitz, wie sie Mommsen nennt, schlossen sich formell an an das Gerichtsverfahren, »bei dem der vorsitzende Magistrat als der Richter, die mitwirkenden Geschworenen als sein Beirat, consilium, gefaßt und benannt wurden« [36]). Sie wurden eingeführt im Jahre 149 v. Chr. durch ein Plebiszit des Volkstribunen Piso Frugi, die sog. lex Calpurnia, wenn auch zunächst nur für Repetundenprozesse[37]). Und seitdem war die Berufung der Geschworenen gesetzlich festgelegt[38]) und nicht mehr, wie bisher, in die Hand des Magistrats gegeben. Zugleich entschied nun nicht mehr der Magistrat — es handelt sich um den Prätor —, sondern die Geschworenen fällten das Urteil; der Prätor durfte nur mitabstimmen und hatte im übrigen die Leitung des Prozesses. Äußerlich behielt man die Fiktion bei, daß es sich bei den Geschworenen nur um ein consilium des Magistrats handele: so sagt Cicero einmal von einem Quaestionengericht: »Hoc quod maiores consilium publicum vocari voluerunt[39]). Auch darin blieb formell der alte Charakter erhalten, daß das Urteil, das durch Majorität gefunden wurde, erst mit der Verkündigung durch den Magistrat als rechtskräftig galt. Wenn ich auf diese Entwicklung der Quaestionengerichte kurz eingegangen bin, so deshalb, weil aus der Entwicklung vielleicht der Gebrauch des Begriffs auctoritas im Zusammenhang mit diesen Gerichtshöfen zu erklären ist. So wie der römische Hausvater vor der

35) Berger: »Jurisprudentia« R.E. X 1,1165; Heinze; Sohm; Krüger: Geschichte der Quellen und Literatur der römischen Rechtswissenschaft, 1912; Wenger: Praetor und Formel, Sitz.-Ber. d. bayr. Akad. d. W. 1926.
36) Mommsen, Strafrecht, Seite 213.
37) Mommsen a.a.O., Seite 190.
38) Mommsen a.a.O., Seite 190 und Seite 213.
39) Sex Rosc. 151; vgl. Mommsen, Strafrecht Seite 213 A. 4.

Verurteilung eines Familiengliedes in schwereren Fällen ein consilium von Verwandten einzuberufen pflegte[40]), ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und sich unter Umständen nach dessen Rat richtete, so berief der Prätor früher ein consilium von Senatoren um sich und richtete gewissermaßen ex auctoritate consilii. — Durch die geschilderte Umwandlung des consilium in einen Gerichtshof wurde dann die auctoritas des consilium praktisch zum Urteil, wenn auch nicht zum formell rechtskräftigen. Sehen wir uns nun noch einige Belegstellen an. Im Verres-Prozeß sagt Cicero einmal: »Id providete, ne avaritiae, quae ante hac occultis itineribus atque angustis uti solebat, auctoritate vestra viam patefaciatis illustrem atque latam« (Verr. 2,3,219). Hier ist auctoritas sicher in der Bedeutung von »richterliche Entscheidung«, »Urteil«, gebraucht, ebenso an einer Stelle in der Rede gegen Caecina: »Vestra auctoritate hoc constituetur, hoc praescribetur: quicum tu posthac de possessione contendes, eum si ingressum modo in praedium deieceris, restituas oportet« (Caec. 76). Auch sei hier eine Stelle erwähnt, an der davon die Rede ist, daß nach nie durchbrochener Gewohnheit ein ehemaliger Quaestor nicht gegen seinen ehemaligen Prätor zur Klage zugelassen werde, »ne libido violandae necessitudinis auctoritate iudicum comprobaretur"[41]). Freilich handelt es sich hier nicht um einen Spruch des gesamten Kollegiums, sondern nur einer daraus entnommenen Gruppe von iudices, die verstärkt sein kann durch andere Geschworene aus der großen dem Prätor vorliegenden Geschworenenliste[42]) und die zu entscheiden hat, ob der oder die Kläger zur Klage zuzulassen sind. — Indem das consilium publicum in den einzelnen Fällen seine auctoritates, seine Entscheidungen fällte, erwarb es natürlich selbst auctoritas als Eigenschaft. So spricht auch Cicero häufig von der auctoritas der Quästionengerichte; freilich ist hierunter nicht mehr die Fähigkeit, ein maßgebliches Gutachten abzugeben, zu verstehen, sondern es ist das Ansehen, die Hoheit des Gerichtshofes gemeint. Dafür noch ein paar Belegstellen. In der »Divinatio in Caecilium« bezeichnet Cicero es als Heilmittel gegen die Krankheit des Staates und die Korruption der Gerichte, daß »homines ad legum defensionem iudiciorumque auctoritatem quam honestissimos et integerrimos accedere« (div. in Caec. 70), womit er an seine eigene Person denkt. Oder er sagt ebenfalls im Verres-Prozeß, er wolle durch ein entsprechendes Urteil in diesem Falle erreichen, daß die auctoritas iudiciorum — es handelte sich im Jahre 70 noch um ein

40) Sohm, Instit., 3. Auflage, 1888, Seite 351.
41) div. in Caec. 63; vgl. Mommsen, Strafr. 372, A. 1; vgl. Bernert: De vi atque usu vocabuli officii (Diss. Breslau 1930) p. 55 über das enge Verhältnis (= necessitudo) zwischen Prätor und Quästor in der Provinz.
42) Vgl. Cicero, Verr. 2,1,15 und. Mommsen, Strafrecht, Seite 373.

rein senatorisches Gericht, und diese waren tatsächlich ziemlich heruntergekommen — durch seine Bemühungen gefestigt werde. (Verr. 2,1,5). Auch Velleius spricht einmal von der auctoritas iudiciorum, dem wirksamen Ansehen, der inneren Kraft der Geschworenengerichte, als er die Neuordnung des Staates durch Augustus schildert: »Finita vicesimo anno bella civilia, restituta vis legibus, iudiciis auctoritas, senatui maiestas.« (Vell. 2,89,3). Von der auctoritas iudicum im Sinne von »richterliches Ansehen«, »hoher Ruf als Richter« ist bei Cicero an mehreren Stellen die Rede, auf die ich nur verweise (Verr. 1,3; Cluent. 6; Caec. 81). Wenn Velleius von L. Murena und Fannius Caepio, die im Jahre 22 v. Chr. wegen einer Verschwörung gegen Augustus hingerichtet wurden, sagt, daß sie »auctoritate publica« unterdrückt worden seien, so bezieht sich das auf die auctoritas des consilium iudicum, da sie aburteilte (vgl. hierzu Suet. Ti. 8). Schließlich noch ein Beispiel aus der Rede »Pro Milone«, wo Cicero sagt, er und seine Gesinnungsgenossen seien immer der auctoritas der Geschworenen ergeben gewesen (Mil. 4), eine Stelle, die zeigt, daß die Verbindung von auctoritas und iudices schon beinahe stereotypen Charakter annehmen kann.

II. Als nächstes wollen wir die auctoritas zweier staatlicher Priesterkollegien betrachten, der pontifices und der augures. Auch die übrigen staatlichen Kollegien werden eine auctoritas besessen haben, aber Belegstellen haben wir nur für die beiden genannten.

collegium pontificum. Die pontifices besitzen, wie Cicero einmal sagt »respondendi iuris et conficiendarum religionum facultas« (leg. 2,29). Damit ist kurz ihre gesamte Tätigkeit umrissen: auf der einen Seite wirken sie beratend und begutachtend durch responsa, auf der andern Seite sind sie mit der Wahrnehmung des Kultes aller altrömischen Staatsgötter betraut[43]) und haben auch die Aufsicht über den privaten Gottesdienst. So sagt Cicero von den pontifices: »Quorum auctoritati, fidei, prudentiae maiores nostri sacra religionesque et privatas et publicas commendaverunt« (har. 14). Mit dieser priesterlichen Tätigkeit verband sich die genaue Kenntnis des ius sacrum, des Sakralrechts, und damit auch des ius civile, des Privatrechts, das sich ja in engem Zusammenhang mit jenem entwickelte[44]) und erst allmählich in die Hände der weltlichen Juristen überging, seitdem der plebejische pontifex maximus Coruncanius als erster öffentlich seine responsa erteilte und so den Grund für eine weltliche Rechtswissenschaft legte[45]). Die auctoritas der pontifices war also, ähnlich wie die der Augurn, eine religiös-wissenschaftliche, und sie bewirkte, daß man sich immer an die Gutachten hielt, die das Gesamtkollegium auf

43) Vgl. Wissowa Seite 514.
44) Vgl. Wissowa Seite 387 und RE X,1159,60. »Iurisprudentia« Berger.
45) Vgl. Wissowa a.a.O., Seite 1161.

Anfrage eines Magistrats oder des Senats zu geben pflegte, ohne daß man rechtlich an sie gebunden war[46]). Sie bezogen sich auf die verschiedensten Gebiete des Sakralrechts, aber auch des sonstigen Lebens. Hierfür ein paar Beispiele. Aus Ciceros Rede »Pro domo« an die pontifices erfahren wir, daß ihnen das Recht zustand zu entscheiden, ob eine Sache als konsekriert anzusehen sei oder nicht. Der Volkstribun Clodius hatte bekanntlich in Ciceros Abwesenheit dessen Hausgrundstück einer Gottheit geweiht, aber diese Dedikation war rechtlich anfechtbar. Nun sollen die pontifices »iudicio atque auctoritate« dafür sorgen, daß es einem Tribunen nicht erlaubt sei, wen er wolle zu behandeln wie einen Proskribierten (dom. 44). In derselben Rede weist Cicero auf einen tatsächlich vorgekommenen Fall hin, in dem der Senat «ex auctoritate pontificum», d. h. auf ein pontifikales Gutachten hin, beschloß, daß ein schon dedizierter Altar wieder beseitigt wurde (dom. 137). Bei Livius lesen wir, daß im Jahre 194 der pontifex P. Licinius «ex auctoritate collegii» dem Senat mitteilt, das versacrum des Jahres vorher sei nicht vorschriftsmäßig abgehalten worden. Daraufhin veranlaßt der Senat dessen Wiederholung (Liv. 34,44,1,2). Beim älteren Plinius lesen wir, daß eine Matrone »ex auctoritate pontificum« die Pflege einer mit ihr verwandten erkrankten vestalischen Jungfrau übernommen habe (Plin. ep. 7,19,1). Hier verschafft sich also die auctoritas der pontifices Geltung sogar gegenüber Privatleuten. Schließlich noch eine nichtdatierte Inschrift, die besagt, daß eine gewisse Person ein Kenotaphion »ex auctoritate et iudicio pontificum« besitze (C.I.L. VI, 10675). Hier hat also das collegium pontificum seine Genehmigung zur Errichtung eines Grabes gegeben auf Grund seines Aufsichtsrechts über das gesamte Gräberwesen[47]). An den angeführten Stellen wird auctoritas von den Gutachten der pontifices gebraucht wie sonst oft decretum (vgl. z. B. Liv. 24,44,9; 27,1,9; 27,4,15). Auch bei decretum pontificum handelt es sich um diese Gutachten und ist nicht etwa an ein magistratisches Verordnungsrecht der pontifices zu denken[48]).

collegium augurum. Neben der auctoritas des collegium pontificum steht die des collegium augurum, mit der zugleich ich aus praktischen Gründen hier die auctoritas des einzelnen Augurn behandele. Wir gehen aus von einer sehr umfangreichen und zugleich wichtigen Cicerostelle: »Maximum autem et praestantissimum in re publica ius est augurum cum auctoritate coniunctum; quid enim maius est, si de iure quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et consilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? Quid gravius quam rem sus-

46) Vgl. Wissowa Seite 514; a. M. scheint Hesky, RE IV,2 2302.
47) Vgl. Marquardt III², Seite 308–310 und Wissowa Seite 479.
48) Hesky, »Decretum«, RE IV,2, Seite 2302.

ceptam dirimi, si unus augur »alio die« dixerit? Quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? Quid religiosius quam cum populo, cum plebi agendi ius aut dare aut non dare? Legem si non iure rogata est, tollere? Nihil domi, nihil etiam militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?« (leg. 2,31). Cicero spricht also von einem »ius augurum cum auctoritate coniunctum« und zählt dann Fälle der Anwendung dieses ius auf. Zunächst ist die Rede von dem Recht, comitia oder concilia, die von den Trägern des höchsten imperium oder der höchsten potestas einberufen sind, zu entlassen oder schon abgehaltene nachträglich für ungültig zu erklären. Soweit dabei von dimittere die Rede ist, kann es sich nur um die Tätigkeit des einzelnen oder mehrerer Augurn handeln, die nochmals in dem Satz aufgegriffen wird: »Quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur »alio die« dixerit? Das ist das ius, das jeder einzelne Augur, der einer Versammlung des populus oder der plebs beiwohnt, zum mindesten im letzten Jahrhundert der Republik besitzt - - wahrscheinlich durch gesetzliche Regelung — und das wir als das Recht der nuntiatio bezeichnen. Es besteht darin, daß der Augur dem leitenden Magistrat unanfechtbare Mitteilung von einem beobachteten ungünstigen augurium oblativum macht und der Magistrat daraufhin die Versammlung auf einen anderen Tag verschieben muß[49]). Dagegen haben wir das rescindere von schon abgehaltenen Versammlungen zu beziehen auf die Tätigkeit des collegium augurum. Der Inhalt dieses Rechts des collegium ist noch etwas weiter ausgeführt an unserer Stelle mit den drei Sätzen: »Quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? Quid religiosius quam cum populo, cum plebi agendi ius aut dare, aut non dare? Legem, si non iure data est, tollere? Es handelt sich um die decreta oder responsa, die das Augurnkollegium, meist auf Anfrage des Senats, über die Rechtmäßigkeit von Staatsakten abgibt. Freilich übertreibt Cicero oder drückt sich zum mindesten nicht streng staatsrechtlich aus, wenn er die Abdankung der Beamten oder Aufhebung von Gesetzen auf ein ius des collegium zurückführt[50]). Denn rechtlich genommen war beides nicht eine Folge des decretum augurum, sondern erst des auf dies Dekret hin gefaßten Senatsbeschlusses. Ebenso wurde eine rechtlich nicht einwandfreie magistratische Handlung erst hinfällig durch den auf Grund des decretum augurum gefaßten Senatsbeschluß bzw. das daraufhin erlassene magistratische Dekret[51]). So bemerkt Hesky mit Recht: »Das decretum augurum bleibt demnach unter allen

49) Mommsen I, Seite 109. RE II,2, Seite 2334 »Augures«, Wissowa; Wissowa Seite 531; Mommsen, Abriss Seite 217.
50) Vgl. Wissowa Seite 531 Anm. 3.
51) Vgl. Wissowa »Augures«, RE II,2 Seite 2334; Mommsen I S. 115/16.

Umständen nur Rechtsgutachten, dem jedoch infolge der hohen Autorität des Collegiums die Wirkung zukommt, daß ein dem rechtlichen Zustand entsprechender factischer Zustand von den competenten Behörden alsbald herbeigeführt wird«[52]). In diesem Sinne ist es wohl aufzufassen, wenn Cicero an der angeführten Stelle von dem »ius cum auctoritate coniunctum« spricht: die Befugnisse der Augurn, sei es der einzelnen Augurn bei der Volksversammlung, sei es des Kollegiums, erscheinen ihm mit ihrer in das staatliche Leben tiefeingreifenden Wirkung als ein ius — und wenn es auch nur ein Gewohnheitsrecht ist —, hinter dem die auctoritas der Augurn steht. An anderer Stelle sagt er einmal: »Retinetur autem et ad opinionem vulgi et ad magnas utilitates rei publicae mos, religio, disciplina, ius augurium, collegii auctoritas (div. 2,70). Und wieder anderswo heißt es, die Augurn besäßen das auspiciorum populi Romani ius (nat. deor. 2,11). Nach Cicero zu urteilen, scheint in jener Zeit die praktische Betätigung der auctoritas des einzelnen Augurn oder des Kollegiums schon als ius empfunden worden zu sein. Freilich war man sich trotzdem bewußt, daß eigentlich nichts anderes als die auctoritas den Entscheidungen des Kollegiums Erfolg verlieh. Das zeigt ein Bericht Ciceros über folgenden Fall: Der Prokonsul Tiberius Gracchus, der nebenbei selbst Augur war, schrieb aus der Provinz an das collegium augurum, er habe als consul iterum, als er das Pomerium überschritt zwecks Abhaltung der Konsulwahlen für das nächste Jahr, vergessen, die Auspizien einzuholen. Daher seien die von ihm gewählten Konsuln zu Unrecht gewählt. Die Augurn brachten die Angelegenheit — jedenfalls in Form eines Gutachtens, das das bei den Wahlen begangene vitium feststellte[53]) — an den Senat, und dieser beschloß, daß die Konsuln abzudanken hätten, was auch ausgeführt wurde. Cicero knüpft daran die Bemerkung: »Magna augurum auctoritas (nat. deor. 2, 11 und 12). Hier haben wir also einen von den Fällen der Wirksamkeit der auguralen auctoritas, die Cicero nach der betrachteten Stelle in den »Gesetzen« zum ius augurum rechnet. Daneben blieb aber noch der auctoritas allein ein Gebiet der Wirksamkeit, indem die vom leitenden Beamten zur Volksversammlung zugezogenen Augurn nicht nur das Recht der Nuntiation ausübten, sondern jene auch, wie Wissowa sagt, »im Zweifelsfalle über Eintritt und Bedeutung eines Zeichens beraten sollten«[54]). — Uns interessiert nun noch die Frage: Worauf beruhte die auctoritas der Augurn? Zunächst auf der sehr komplizierten Wissenschaft, die sich damit befaßte, in welcher Weise die Befragung des Gottes zu erfolgen habe, welche Zeichen die Billigung oder Mißbilligung der ver-

52) Hesky, »Decretum« RE IV,2, Seite 2305.
53) Vgl. Wissowa Seite 531 A. 3 und RE II,2, Seite 2334 »Augures«.
54) Wissowa Seite 531.

schiedenen Staatsakte ausdrückten, und wie bei sich widersprechenden Zeichen zu verfahren sei, daneben auf der genauen Kenntnis der Formeln für die verschiedenen Arten der Inauguration. Die Stärke der auctoritas der Augurn wird weiter davon abhängen, wie sich ihre Entscheidungen bewährt haben: So sagt Cicero, allerdings in übertragenem Sinne: »Qua re, quoniam, ut augures et astrologi solent, ego quoque augur publicus ex meis superioribus praedictis constitui apud te auctoritatem augurii et divinationis meae, debebit habere fidem nostra praedictio« (fam. 6,7). Dann aber ist ihre auctoritas zugleich religiös fundiert durch die Tatsache, daß der Augur der staatlich anerkannte Ausleger des göttlichen Willens ist, und zwar des obersten Gottes, denn alle auguria stammen von Iuppiter. So definiert Cicero die Augurn in aller Kürze treffend als »interpretes Iovis optimi maximi, publici augures« (leg. 2,20), an anderer Stelle als »Iovis optimi maximi interpretes internuntiique« (Phil. 13,12). Dem entspricht, daß er einmal die Vorfahren rühmt, weil sie geglaubt hätten, »rerum bene gerundarum auctoritates augurio contineri«[55]), das heißt also: die Ermächtigung, die Garantie des obersten Gottes Iuppiter[56]) für erfolgreiche Unternehmen findet ihren Ausdruck im entsprechenden Vorzeichen, das im Zweifelsfall zu deuten die Augurn allein in der Lage sind. Die auctoritas der Augurn ist also – wie wir abschließend feststellen können, zugleich wissenschaftlich und religiös fundiert.

III. Über allen Körperschaften des öffentlichen römischen Lebens steht als größte und einflußreichste der Senat. Wenn wir von seiner auctoritas sprechen wollen, müssen wir einen scharfen Trennungsstrich ziehen zwischen dem patrizischen Senatsteil, der in ältester Zeit allein den Senat ausmachte, und dem patrizisch-plebejischen Gesamtsenat. Wir behandeln zunächst die auctoritas des ersteren, die in bezug auf rechtliche Stellung, Objekt und Art der Anwendung von der des Gesamtsenats durchaus verschieden ist.

patrum auctoritas. Die Quellen für die auctoritas der Patrizier verweisen uns meist auf die vorgeschichtliche Zeit, und da ist

55) har. 9,18; vgl. Wissowa Seite 387.

56) Auch von der auctoritas eines Gottes kann die Rede sein, wie uns diese Stelle lehrt. Einen eigenen Abschnitt über die auctoritas der Götter zu bringen, würde sich nicht lohnen. Ich möchte nur eine Stelle anführen, wo auctoritas in ähnlicher Bedeutung im Zusammenhang mit einem anderen Gott gebraucht wird: »Lycurgus quidem, qui Lacedaemoniorum rem publicam temperavit, leges suas auctoritate Apollinis Delphici confirmavit« (Cic. div. 1,43,96). Noch an einigen anderen Stellen der römischen Literatur ist auctoritas der Götter, teils im Sinne von Willensmeinung, teils von Hoheit, Majestät erwähnt; ich verweise auf Apul. Socr. 6,134, Min.Fel. 5,12; Quintil. Inst. 12,10,8).

auch der Höhepunkt ihrer Bedeutung zu suchen. Die Patres, ursprünglich wohl die Häupter der altrömischen Patriziergeschlechter, bilden eine Versammlung, die nach der späteren Überlieferung schon in der sagenhaften Königszeit eine Rolle spielt und in der ältesten Republik alle Gewalt in den Händen hat. Von Romulus, dem Nachfolger des Tatius, berichtet Cicero: »multo etiam magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit« ,(rep. 2,14), wobei »patrum auctoritate« hier nicht den Beschluß der Körperschaft bezeichnet, sondern wie überall, wo es neben consilium steht, allgemein zu fassen[57]) und etwa zu übersetzen ist: mit Hilfe des Ansehens und der Macht der patres[58]). Der technische Ausdruck für die Beschlüsse der patres dagegen ist bei allen Schriftstellern der Republik auctoritas patrum im Gegensatz zu auctoritas senatus und senatus consultum. Nur bei Livius gehen, worauf Mommsen hingewiesen hat, die Begriffe auctoritas (sc. patrum) und senatus consultum durcheinander[59]), so wie Livius unter patres häufig den Gesamtsenat versteht[60]). Auctoritas patrum ist die Bestätigung der Beschlüsse des populus durch die Versammlung der patres, und zwar ist es eine notwendige Bestätigung, ohne die der Volksschluß rechtlich ungültig ist. Das ersehen wir aus einer auf die ältere Republik bezüglichen Cicerostelle: »Quodque erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum adprobavisset auctoritas« (rep. 2,56), wobei nobilium hier nur lässig für patriciorum gesetzt sein kann, da sonst die Stelle sinnlos ist[61]). Hier muß gleich noch eine Liviusstelle erwähnt werden, die besagt, daß nach dem Tode des Romulus die patres beschlossen »ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent« (Liv. 1,17,9). Wir sehen aus beiden Stellen, daß in der dem Cicero und Livius vorliegenden Überlieferung die Auffassung herrschte, daß Volksbeschlüsse in alter Zeit nur rechtsgültig wurden, wenn ihnen die auctoritas patrum folgte. Daraus ergibt sich, daß diese selbst als rechtliche In-

57) Mommsen III 1034 A. 3.

58) Die Versammlung der patres der Königszeit vergleicht Cicero an unserer Stelle etwas weiter unten übrigens schon mit dem Senat: »Itaque (sc Romulus) hoc consilio ac quasi senatu fultus et munitus bella gessit«. Direkt als Senat bezeichnet Cicero erst den Gemeinderat der römischen Republik, so an einer Stelle, die sich auf die Zeit des Provokationsgesetzes des Publicola bezieht (rep. 2,56), also die älteste Zeit der Republik. Es scheint also, daß nach der Überlieferung der Name senatus noch nicht in der Königszeit, aber jedenfalls seit Beginn der Republik dem römischen Gemeinderat zukam. Wenn dem so ist, so darf man bezweifeln, daß schon der Gemeinderat der Königszeit senatus hieß, wie Mommsen anzunehmen geneigt ist; vgl. Mommsen III 835 u. Abriß Seite 306.

59) Mommsen III.1037 A. 2.

60) Mommsen a.a.O. A. 1.

61) Mommsen III,1043 A. 2.

stitution aufzufassen ist, und zwar als eine Art Tutel des Staats-rats über das Volk. Ich setze am besten die Worte Mommsens hierher, der auf die Gleichheit des ursprünglichen Wortsinns in der auctoritas patrum und der auctoritas tutoris des Zivilrechts — über letztere habe ich schon zu Anfang gehandelt — hin-gewiesen hat: »Der Willensact der Gemeinde, dem Irren und Fehlgreifen ebenso ausgesetzt wie der Willensact des unmündigen Knaben, bedarf der »Mehrung« und Bestätigung durch den Rath der Alten«[62]). Vielleicht noch schärfer kommt der rechtliche Charakter der patrum auctoritas zum Ausdruck in der ent-sprechenden Erklärung Heinzes: »Mündel und Volk sind ent-schlossen, sich in einer bestimmten Richtung zu binden; diese Bindung kann aber nicht zustandekommen ohne die Mitwirkung eines andern, einzig dazu Berechtigten, seine auctoritas; und diese besteht nur darin, daß der auctor sein Einverständnis zu erkennen gibt«[63]). Selbstverständlich konnte diese Bestätigung auch verweigert werden, wenn uns auch, wie Mommsen feststellt, kein solcher Fall überliefert ist[64]). Nun ein paar Beispiele: Schon in der Königszeit scheint die patrum auctoritas eine ziemliche Rolle gespielt zu haben, und zwar gerade dann, wenn kein König da war. So berichtet Livius, daß der Interrex nach dem Tode des Romulus die Quiriten auffordert, einen König zu wählen. »Patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo numeretur, crearitis, auctores fient« (Liv. 1,17,10). Ebenso heißt es, daß nach dem Tode des Numa Pompilius das Volk den Tullus Hostilius zum König wählte: »Patres auctores facti« (Liv. 1,22,1). Bemerkt sei hierzu, daß im lateinischen Text an allen diesen Stellen von »populus« die Rede ist: nur die Beschlüsse des populus, einerlei, ob es sich um eine Wahl, ein Gesetz oder um ein Volksgericht handelt, unterliegen der auctoritas patrum, niemals Beschlüsse der Plebs[65]), da deren concilia ja, streng rechtlich genommen, nur private Versammlungen waren. Auf die frühe Republik haben wir eine Stelle bei Cicero zu beziehen: »Tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti« (Planc. 8), wonach also die Bestätigung der Beamtenwahlen durch die patres nötig war. Mit der Einführung der Plebejer in den Senat, die nach Mommsen in der frühen Republik anzusetzen ist, und der sonstigen Emanzipation der Plebejer begann die auc-toritas patrum politisch bedeutungslos zu werden, wurde aber trotzdem mit der eigentümlichen, vielleicht auf der Ehrfurcht vor den maiores beruhenden Kraft der Römer, alles Überkommene

2) Mommsen III,1038 u. 1039.
3) Heinze Seite 350.
4) Mommsen III,1041 A. 1.
5) Mommsen III,1039.

festzuhalten[66]), formell beibehalten. Allerdings hören wir dann zunächst für einen Einzelfall aus der Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr. an einer Liviusstelle von einer Veränderung des Vorgangs insofern, als die Bestätigung von Beamtenwahlen der Zenturiatkomitien von den patres schon im voraus gegeben wird[67]). Von einem zweiten Fall berichtet Cicero (Brut. 55). Diese Vorwegnahme der Bestätigung wurde für die leges der Zenturiatkomitien durch die lex Publilia vom Jahre 339 gesetzlich festgelegt. Livius berichtet darüber: (Q.Publilius Philo dictator) »tulit ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent« (Liv. 8,12,15). Für die Beamtenwahlen wurde dies entsprechend festgelegt durch die lex Maenia, die wir nur aus einer Cicerostelle kennen[68]). Mommsen nimmt an, daß auch für die hierunter nicht fallenden Volksbeschlüsse ähnliche Vorschriften erlassen wurden[69]). In dieser veränderten Form der antizipierten Bestätigung hat sich die auctoritas patrum noch erhalten bis in die Zeit des Prinzipats, allerdings ohne jede praktische Bedeutung; sie galt auch damals noch als rechtmäßige Institution, als ius der patrizischen Senatoren. Livius sagt dazu: »Hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt« (Liv. 1,17,9).

auctoritas des Gesamtsenats. Wir kommen nun zur Betrachtung

66) Die Römer waren sich dieser Macht der Tradition, die ihrem gesamten privaten und öffentlichen Leben einen stark konservativen Zug verlieh, durchaus bewußt. Das in den literarischen Quellen häufig auftauchende Schlagwort ist mos maiorum. Für unsere Arbeit ist von Interesse, daß gelegentlich von der auctoritas der maiores oder der Sitten und Einrichtungen der maiores gesprochen wird. Es sei gestattet, hier zwei Belegstellen einzuschieben, da sich ein besonderer Abschnitt nicht lohnen würde: Cicero sagt in einer Rede gegen Verres: »totam vitam periculosam, insidiosam infestamque reddemus, si nullam religionem sors habebit, nullam auctoritatem mores institutaque maiorum« (Verr. 1,38). Die Sitten und Einrichtungen der Vorfahren müssen von dem echten Römer hochgehalten werden, sie verleihen dem römischen Leben Sicherheit und Festigkeit. In einer andern Rede stellt Cicero das selbstsüchtige Verhalten des Verres, der einem Syrakusaner eine Offiziersstelle in der römischen Flotte verschafft hat, in Gegensatz zu der würdigen, vorbildlichen Handlungsweise der Vorfahren — in diesem Falle des M. Marcellus: »Vide quid intersit inter tuam libidinem maiorumque auctoritatem: illi aditum litoris Syracusanis ademerunt, tu imperium maritimum concessisti«. (Verr. 5,32,85). Die Erklärung für diese hohe Achtung der Römer vor ihren Vorfahren dürfte wohl zum Teil in den greifbar vor Augen liegenden Leistungen des römischen Volkes liegen, das sich bis zu Ciceros Zeit vom kleinen Stadtstaat zum beherrschenden Reich der Mittelmeerwelt emporgearbeitet hatte. — Über mos maiorum vgl. Kroll Seite 39 ff.

67) Liv. 6,42,14. Vgl. Mommsen III,1039 A. 3.

68) Brut. 55; vgl. dazu Mommsen III,1042 A. 3.

69) Mommsen III,1042.

der auctoritas senatus, der auctoritas des aus Patriziern und Plebejern zusammengesetzten Gesamtsenats. Historisch betrachtet knüpft sie an die auctoritas des rein patrizischen Senats an, der ja durch Aufnahme der Plebejer in der frühen Republik[70]) zum Senat in dem geläufigen Sinne erweitert wurde. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß grundsätzliche Unterschiede zwischen diesen beiden Körperschaften bestehen, und daß die patrizische Senatorengruppe innerhalb des Senats weiter eine Sonderrolle spielte; während jener tatsächlich rechtlicher Charakter zukommt, ist der Senat eine rein beratende Körperschaft. Seine politisch außerordentlich bedeutsame Stellung, die uns besonders in den letzten drei Jahrhunderten der Republik vor Augen tritt, beruht allein auf seiner auctoritas, und diese selbst ist staatsrechtlich nicht zu vergleichen einer legalen potestas. Auctoritas bezeichnet, wie Werner Schur es ausdrückt, »in der Republik die tatsächliche Allgewalt der formal nur beratenden obersten Staatsbehörde«[71]). Mommsen spricht von ihr als von demjenigen verbindlichen »Beratungsrecht, welches der Senat während der letzten Jahrhunderte der Republik sich mit Erfolg vindiciert hat«[72]). Etwas ausführlicher definiert Richard Heinze den Begriff; nach ihm ist auctoritas senatus »der dauernde innerlich berechtigte Einfluß oder das Gewicht der Senatsmeinungen für die Handlungen Einzelner, seien es Magistrate oder Privatpersonen, wie des ganzen Volkes«[73]). Freilich ist diese Definition etwas einseitig: nicht nur eine innerliche Berechtigung besitzt der Senat, sondern er hat sich auch im Staatsrecht eine feste Stellung errungen, wenn diese auch nicht rechtlichen, sondern faktischen Ursprungs ist. Für die Quellenstellen, wo auctoritas nicht spezieller gebraucht ist, sondern allgemein als Attribut des Senats, kommt man mit den erwähnten Definitionen aus; freilich wird auch hier der Übersetzer auf Grund des Zusammenhangs feine Unterschiede feststellen können, wie wir bei der Interpretation sehen werden.

Ursprung der auctoritas des Senats. Doch zuvor wollen wir fragen, wie der Senat überhaupt zu seiner auctoritas kommt. Verschiedene Momente wirken hier zusammen. Das wichtigste scheint mir Richard Heinze in seiner Rektoratsrede angedeutet zu haben, wenn er sagt: »regieren tut der Senat: alles gewesene Beamte, lebenslängliche Mitglieder dieser höchsten Behörde, die alles in sich faßt, was Rom an politischer Energie und Weisheit besitzt«[74]). Aber das ist es nicht allein; hinzu kommt, daß im Senat die Mitglieder der alten angesehenen Adelsgeschlechter sitzen, die Nach-

70) Mommsen III,1031.
71) Schur Seite 6.
72) Mommsen III,1034.
73) Heinze Seite 354.
74) Heinze, Rektoratsrede Seite 34.

kommen großer Männer, denen das Volk eher die Fähigkeit zum Regieren zutraute als irgend einem homo novus. Hinzu kommt weiter, daß sich hier die Besitzenden mit dem höchsten Zensus zusammenfanden, und größerer Besitz ist unter normalen Umständen mit größerem Überblick über wirtschaftliche Dinge verbunden. Schließlich war auch eine gewisse persönliche Sauberkeit und Charakterfestigkeit Vorbedingung für die Mitgliedschaft: der Zensor wachte darüber und schied unwürdige Elemente aus. Wir können also mit gutem Grund feststellen, daß die auctoritas des Senats in seiner guten Zeit zustandekommt durch die Qualitäten seiner Mitglieder. Daneben hat diese Körperschaft natürlich zu jedem Zeitpunkt schon als solche ihre durch die Tradition gegebene auctoritas[75]); sie muß erhalten werden durch majestätisches und strenges Auftreten, durch feste Haltung des Senats gegenüber Außenstehenden, denn durch ein solches Verhalten erwirbt er sich gewisse Voraussetzungen für seine auctoritas, nämlich äußere Ehren und innerliche Achtung von seiten der anderen: In diesem Sinne scheint mir eine Stelle aus einer philippischen Rede Ciceros interpretiert werden zu müssen, an der Cicero den Senat zu schärferem Vorgehen gegen Antonius anspornen will: »Retinenda est igitur nobis constantia, gravitas, perseverantia, repetenda vetus illa severitas, siquidem auctoritas senatus decus, honestatem, laudem dignitatemque desiderat«[76]) (Phil. 7,14) — Daß die auctoritas des Senates auch wieder ausstrahlt auf die einzelnen Senatoren, davon habe ich schon bei der auctoritas einzelner gesprochen. - - Wir wollen nun zunächst die Stellen behandeln, an denen allgemein von der auctoritas senatus die Rede ist, um dann in einem zweiten Abschnitt auf die wichtigsten Fälle ihrer praktischen Wirksamkeit und die dabei vorkommenden Ausdrucksformen einzugehen.

Ausdruck der politischen Stellung des Senats. Eine Fülle von Beispielen bietet uns Cicero, bei dem auctoritas senatus geradezu

75) So sagt auch Kroll, Seite 33, mit Recht: Der Senat war von einem Nimbus umgeben, den die Tradition gewoben hatte." Im übrigen ist erstaunlich, daß Kroll, der in seinem Buch über Begriffe wie dignitas, maiestas, gratia eingehend handelt, das Wort auctoritas nirgends erwähnt.

76) Daß hier in dignitas etwas liege von einem Gesetz der Hingabe an die res publica, wie Wegehaupt meint (S. 27) kann ich nicht finden. Merkwürdigerweise definiert Wegehaupt das Wort dignitas im Zusammenhang der vorliegenden Cicerostelle an anderer Stelle seiner Arbeit selbst ganz anders und durchaus richtig als »den ehrenvollen Ruf, das Ansehen des Senates bei den Bürgern, dessen der Senat bedarf, um seine auctoritas wirksam zu erhalten.« (S. 72) — Für dignitas senatus vgl. weiter Cic. Pis. 64, Sall. hist. frg. 1,77,3. Die dignitas des Senats tritt in den Quellen begreiflicherweise vollständig zurück hinter seiner auctoritas; denn dem Senat kommt es nicht auf passive Geltung an, sondern auf politische Macht und deren aktive Auswirkung: da ist auctoritas am Platze. Vgl. hierzu auch Ehrenberg, Seite 201; Wegehaupt, Seite 52 A.

als »politisches Schlagwort des Senatsregimentes« erscheint, um einen Ausdruck Mommsens[77]) zu gebrauchen, den er allerdings nicht mit bezug auf Cicero anwendet. Freilich müssen wir Cicero glauben, daß es ihm damit sehr ernst war. Am Ende seiner Rede gegen das Ackergesetz im Jahre 43 hofft er: »Perficiam profecto, id quod maxime res publica desiderat, ut huius ordinis auctoritas, quae apud maiores nostros fuit, eadem nunc longo intervallo restituta esse videatur« (agr. 1,27). Aus der Fülle von Stellen, an denen auctoritas senatus im selben Sinne gebraucht ist, werden wir im Laufe der Untersuchung sowieso noch eine Anzahl betrachten. Hier sei noch auf wenige Beispiele hingewiesen, in denen diese Wendung für sich allein vorkommt. (Cic. Phil. 2,55; 12,30; 13,25; prov. cons. 13).

Sehr häufig finden wir Verbindungen von senatus auctoritas und anderen Wendungen, die wir nun betrachten wollen. In einem Brief an Atticus klagt Cicero, daß das Jahr 60, das Konsulat des Pupius Piso »duo firmamenta rei publicae per me unum constituta« — d. h. durch Ciceros Konsulat — beseitigt habe, nämlich die auctoritas senatus und die concordia ordinum[78]). In der Rede für Sestius nennt Cicero die auctoritas senatus neben religiones, auspicia, potestates magistratuum, leges, mos maiorum als eines der Fundamente für die otiosa dignitas, den würdigen und geordneten Zustand des Staates[79]). In der Rede an die pontifices vergleicht er seine Amtszeit als Konsul mit der Amtszeit seines Feindes, des Tribunen Clodius: »Tempus illud erat tranquillum et in libertate populi et gubernatione positum senatus, tuum porro tempus libertate populi Romani oppressa, senatus auctoritate deleta« (dom. 130). Die Stelle zeigt klar, was Cicero unter auctoritas senatus versteht; bei der Wiederholung der beiden nebeneinandergestellten Begriffe tritt es für gubernatio rei publicae ein; es ist die Rolle des Senats als richtungsgebenden Lenkers des Staatsschiffs. Daneben soll die libertas populi Romani bestehen, unter der man sich allerdings nichts ebenso Bestimmtes vorstellen kann. Die Verbindung der beiden Ausdrücke ist sehr häufig: in der zehnten Philippica rühmt Cicero den M. Brutus, weil sein ganzes Dichten und Trachten auf die auctoritas senatus und die libertas populi Romani gerichtet sei. (Phil. 10,23). In der dritten Philippica heißt es, die legio Martia habe sich auf die Seite der auctoritas senatus und der libertas populi Romani gestellt, die legio quarta verteidige diese beiden Dinge (Phil. 3,37 u. 39; vgl.

77) Mommsen III, Seite 1034.

78) Att. 1,18,3. Über »concordia« als politischen Programmpunkt der Optimaten vgl. Fuchs Seite 192 A. 2.

79) Sest. 98. Der Begriff »otiosa dignitas« ist dem der pax eng verwandt, die ebenso wie concordia ein Schlagwort der Optimaten war, vgl. Fuchs, Seite 192 ff. und Seite 192 A. 2 und Wegehaupt Seite 17. Über otium neben dignitas überhaupt vgl. Wegehaupt Seite 53 ff.

ferner Phil. 4,8 u. 5,34 u. 5,33 u. 7,27 u. 13,47). Das taten sie nämlich, indem sie sich Octavian anschlossen — eius auctoritatem secuti (vgl. Phil. 3,7 u. 3,38). Aus derselben Rede ist eine andere Zusammenstellung anzuführen: Cicero sagt, die gallischen Provinzstädte hätten sich einmütig zusammengefunden »ad auctoritatem huius ordinis maiestatemque populi Romani defendendam« (Phil. 3,13): dem Senat kommt auctoritas zu, eine autoritative Stellung. Maiestas dagegen wird in der Republik »in correctem Ausdruck« nie dem Senat, sondern nur dem Volke und seinen Beamten beigelegt[80]). Erst in der Kaiserzeit, als der Senat die Komitien beerbte, wie Mommsen sich ausdrückt, steht auch dem Senat, meist in der Verbindung »senatus populusque Romanus« maiestas zu[81]), aber auch dem Senat allein wird sie jetzt oft zugelegt, so — um ein Beispiel anzuführen — von Velleius, der von der Regierungsweise des Tiberius berichtet: »accessit magistratibus auctoritas, senatui maiestas, iudiciis gravitas« (Vell. 2,126,2, vgl. Suet. Tib. 30. Weitere Belege siehe Pollack S. 122 A. 1). Weiter finden wir häufig auctoritas senatus zusammengestellt mit dignitas populi Romani. In der Rede an den Senat nach seiner Rückkehr aus der Verbannung stellt Cicero fest, daß sich in seiner Abwesenheit viele weder durch Drohungen und Gewalt noch durch Versprechungen »a vestra auctoritate, a populi Romani dignitate» hätten abbringen lassen, (p. red. 7), wobei hier nach dem Zusammenhang sich diese Begriffe für Cicero praktisch decken mit seiner ehrenvollen Rückberufung aus der Verbannung. In der vierzehnten Rede gegen Antonius wendet sich Cicero gegen die Grausamkeit des L. Antonius gegenüber den Einwohnern von Parma, die er als »maxime cum auctoritate huius ordinis, populique Romani dignitate coniunctos« bezeichnet (Phil. 14,8). Wir sehen: bei allen diesen Zusammenstellungen von Senat und Volk können dem Volke immer andere Attribute zugelegt werden, die auctoritas des Senats bleibt konstant. Bemerkenswert ist, daß Cicero dem Volke immer Dinge zuerteilt, mit denen es praktisch nicht viel anfangen kann: Dignitas, libertas sind zwar ganz ehrenvolle Attribute, aber sie verleihen keine politischen Rechte und keine Macht. Zwar definiert Wegehaupt in seiner Dissertation[82]) die dignitas des römischen Volkes als »seine überragende Größe und Macht unter den Völkern der Erde und mit einer geringen Bedeutungsschattierung die Größe in der Behauptung seiner Rechte und seines Imperiums über den Erdkreis.« Aber aus den Belegen, die er anführt, scheint sich mir diese Bedeutung nicht

80) Belege für die maiestas von Volk und Beamten siehe Pollack, S. 4 A. 4, Seite 6 A. 2.
81) Mommsen III,1033 A. 1. vgl. Kübler: »Maiestas«, RE XIV,1, Seite 543 und Pollack, Seite 121 ff.
82) Seite 60.

notwendig zu ergeben. Vielmehr möchte ich dignitas populi Romani interpretieren als »erhabene Ordnung, Würde, Ansehen« des Staates bzw. der Volksversammlung im Innern und mit dem Blick nach außen als »Ansehen des Staates, nationale Ehre«. Wenn natürlich auch Macht im staatlichen und Völkerleben eine der Voraussetzungen für den Erwerb von dignitas ist, so tritt doch der Gedanke der Macht und Einflußnahme in diesem Begriff vollständig zurück. Cicero kann also dem populus ohne jede Befürchtung seine dignitas belassen[83]). — Wesentlich anders scheint es mit majestas zu stehen. Kübler[84]) erklärt es für einen Begriff, der sich jeder genauen Definition entziehe und in dem etwa die Bezeichnung der Souveränität zu suchen verfehlt sei — der Begriff der Souveränität sei überhaupt dem Altertum fremd. Demgegenüber scheint mir Pollack mit Recht zu behaupten, daß es inhaltlich das, was wir heute Souveränität nennen, im römischen Staatsrecht gegeben habe und zwar in dem doppelten Sinne der Unabhängigkeit nach außen und der Überordnung nach innen[85]). Subjekt, Träger, und zugleich oberster Ausüber der Staatsgewalt ist der populus Romanus, an dem nach der römischen Staatsrechtswissenschaft die maiestas haftet[86]). »Der sich in der ‚maiestas populi Romani' offenbarende Gedanke von der Souveränität des Volkes ist die typische Signatur der römischen Staatsform gewesen«[87]). Maiestas ist mehr als Ansehen, mehr als dignitas, es ist der Zustand des maiorem esse und, übertragen auf den Staat, identisch mit der Machtstellung, welche die Staatsgewalt nach innen und außen tatsächlich besitzt[88]). Soweit der staatsrechtliche Begriff. Aber wir erinnern uns, wieweit diese Machtstellung des Volkes nach innen wie nach außen in der späteren Republik ersetzt war durch die faktische Machtstellung des Senats; und gerade Cicero kam es, wie wir bereits sahen, besonders darauf an, diese zu erhalten. Ihm war es wohl am liebsten, wenn der Senat kraft seiner auctoritas regierte, das Volk möglichst wenig mitbestimmte.

83) Anmerkungsweise sei hier das Verhältnis von auctoritas senatus und dignitas populi Romani kurz behandelt. Wegehaupt hat es bereits richtig gekennzeichnet (S. 63): Die auctoritas senatus ist für die dignitas populi Romani von entscheidender Bedeutung. Das bezeugen folgende Stellen: Qui honos non homini solum habetur, sed ordinis auctoritati, quae nisi gravis erit apud socios et exteras nationes, ubi erit imperii nomen et dinitas? (Cic. Verr. 2,4,25) und: »Quodsi vos vestrum mihi studium ad communem dignitatem defendendam profitemini, perficiam profecto id, quod maxime res publica desiderat, ut huius ordinis auctoritas, quae apud maiores nostros fuit, eadem nunc longo intervallo rei publicae restituta videatur.« (Cic. agr. 1,27). Vgl. auch die schon besprochene Stelle Cic. Sest. 98.

84) Kübler: »Maiestas« RE. XIV,1 Seite 542.

85) Pollack, Seite 34.

86) Pollack, Seite 80; 83.

87) Pollack, Seite 27.

88) Pollack, Seite 3 und 3 A. 6.

Daß das auch im Sinne des Volkes liege, sucht er ihm auf jede Weise einzureden[89]). So denkt er denn auch, wenn er von maiestas populi spricht, keineswegs daran, die Souveränität des Volkes und somit seine Überlegenheit auch gegenüber dem Senat zu betonen, sondern bewegt sich nur in den üblichen Wendungen. Dignitas und libertas gehören zum populus wie auctoritas zum Senat. So nehmen Verbindungen wie etwa dignitas populi und ebenso auctoritas senatus, die wir gerade an den beiden zuletzt angeführten Stellen beobachten konnten, leicht einen stereotypen Charakter an. Man denkt sich im Einzelfalle nicht mehr viel dabei; sie kehren immer wieder. Und es scheint mir, als ob auctoritas geradezu als Anrede für den Senat gebraucht werden konnte. Wenn Cicero in der Rede vor den haruspices sagt, Clodius habe lauter Leute um sich gesammelt, »quorum animos a vestra auctoritate seiunctos esse arbitrabatur« (har. 47), so kann man vestra auctoritas — Cicero wendet sich damit an den Senat, vor dem ja die haruspices ihre responsa abzugeben pflegten[90]) — nicht mit »einflußreiche Stellung, politisches Ansehen, Macht, Beratungsrecht« und dergleichen übersetzen, sondern es ist schon eine feste Wendung etwa im Sinne von »Eure Hoheit«. Erwähnt sei auch — und damit kommen wir wieder von dem eben besprochenen spezielleren Gebrauch auf den allgemeineren zurück —, daß an einigen Stellen, auf die ich nur verweise, auctoritas publica gebraucht wird im Sinne von »Regierungsgewalt des Senats« (Cic. Verr. 2,3,81; Liv. 3,7,8). Freilich haben wir in einem früheren Abschnitt gesehen, daß auch den Beamten gelegentlich auctoritas publica zugelegt wird, und das ist insofern berechtigt, als auctoritas senatus und die auctoritas der Beamten, wenn auch von verschiedenem Ursprung, so doch beide anerkannt sind vom populus und sich beide auswirken in der res publica. Zum Schluß eine mir staatsrechtlich sehr wichtig erscheinende Stelle aus den »Gesetzen«: »Nam ita se res habet, ut possit ex temperatione iuris, quom potestas in populo, auctoritas in senatu sit, teneri ille moderatus et concors rei publicae status« (leg. 3,28). Hier haben wir wieder das Prinzip von der Teilung der Gewalten, von dem wir anläßlich der Betrachtung der auctoritas principum schon sprachen. Freilich ist hier das dritte Element, die Magistrate, nicht angeführt; aber sie sind enthalten im »populus«, von dem ihnen ja ihre potestas verliehen wird. Bemerkenswert ist, daß der Gegensatz von potestas und auctoritas, der ja in den Begriffen selbst liegt, hier eigentlich aufgehoben wird durch die Unterordnung unter den Begriff ius. Streng genommen ist das paradox. Aber wir dürfen das Wort hier nicht pressen: Cicero meint damit nicht rechtliche,

89) Vgl. Cic. agr. 2,9: »Quid est enim tam populare quam pax? Quid tam populare quam libertas? Quid tam populare quam otium?« Zu dem Schlagwort popularis vgl. Kroll, Seite 71.

90) Vgl. Wissowa, Seite 545.

gesetzliche Gewalt im strengen Sinne, sondern Gewalt, Befugnisse schlechthin. Immerhin scheint mir die Tatsache, daß überhaupt auctoritas als ius bezeichnet werden kann, ein Ausdruck dafür zu sein, daß am Ende der Republik die immer mehr ausgebaute faktische Machtstellung des Senats schon einen quasi-rechtlichen Charakter angenommen hat.

Die auctoritas des Senats wird wirksam. In den bisher behandelten Stellen trat die auctoritas senatus auf als feststehendes Attribut des Senats, ohne daß dabei von ihrer praktischen Auswirkung die Rede war. Im folgenden wollen wir betrachten, auf welchen Gebieten die auctoritas senatus wirksam wird. Wir haben hier zu unterscheiden nach rein formalem Gesichtspunkt zwischen zwei Möglichkeiten: die auctoritas senatus wirkt sich in ganz bestimmten Formen aus oder ohne feste Form allein durch ihr Vorhandensein. Die Objekte bleiben in beiden Fällen dieselben: Beamte, Volk und später der Prinzeps, Private und überhaupt das ganze Gebiet des imperium Romanum und darüber hinaus das Ausland.

Auswirkung durch Senatsbeschluß. Die festen Formen, in denen sich die auctoritas senatus geltend macht, sind das senatus consultum und der nicht zur Rechtsgültigkeit gelangende Senatsbeschluß, technisch bezeichnet als auctoritas. Letztere spielt, ihrer Natur entsprechend, in bezug auf die praktische Wirksamkeit nur eine untergeordnete Rolle. Wir wollen uns zunächst beschäftigen mit den Fällen, in denen der Senat seine auctoritas geltend macht durch ein senatus consultum, einen rechtsgültigen Senatsbeschluß. Daß gegen Ende der Republik die Beschlüsse des Senats schon als Rechtsakte gelten — so wie wir ja oben sahen, daß die auctoritas des Senats zusammen mit der potestas populi Romani als Bestandteile des jus bezeichnet wurden — das zeigt eine Stelle bei Cicero, die wir schon bei der auctoritas der Juristen heranziehen mußten: »ut si quis ius civile dicat id esse, quod in legibus, senatus consultis, rebus judicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat« (top. 28). Die senatus consulta — natürlich nur ganz bestimmte, nicht alle — machen also zusammen mit anderen Faktoren das ius civile aus. Im wesentlichen bleibt in der Kaiserzeit das ius civile ebenso zusammengesetzt, doch kommen als wichtiger Faktor hinzu die decreta principum: »Jus civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit«. (Dig. 1,1,7).

Wir können zusammenfassend sagen: Gegen Ende der Republik sind die Senatsbeschlüsse, sei es als ius civile, sei es als ius publicum, auf dem Wege über das Gewohnheitsrecht ganz in die rechtliche Sphäre eingegangen. Aber formell haben sie noch keine Gesetzeskraft, »legis vicem; die erhalten sie erst in der

Kaiserzeit (vgl. Gai. I 4) — Betrachten wir nun die Belegstellen für die Wirksamkeit des Senats mit Hilfe von Beschlüssen. Dabei kann es sich im allgemeinen für uns nur um Stellen handeln, wo wirklich von auctoritas die Rede ist. Zunächst möchte ich zusammenhängend etwas über die Bedeutung des Wortes auctoritas an derartigen Stellen sprechen. Bei Wendungen wie ex auctoritate senatus, auctoritate senatus etwas tun, auctoritati senatus cedere, parere, auctoritatem senatus sequi, auctoritas senatus intercedit, ist im Einzelfall nicht immer möglich zu entscheiden, ob man auctoritas hier mit »Einfluß, Autorität« usw. übersetzen muß, oder mit »Senatsbeschluß, Gutachten«. Doch gibt es zahlreiche Stellen, wo man sich tatsächlich für eines von beiden mit Sicherheit entscheiden kann. So sagt z. B. Mommsen mit Recht: »Auch bei Wendungen wie de domo 43,114: civis, qui rem p. ex senatus auctoritate consul defendisset; Phil. 10,8,18: legem comitiis centuriatis ex auctoritate nostra laturus est; in Pison. 2,5: provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam. c. 21,50: quam provinciam cum et auctoritate senatus et sorte haberet kann das Wort (nämlich auctoritas) nicht einfach durch consultum ersetzt werden, sondern betont die eminente Stellung des Senats«[91]). Andererseits scheint mir Mommsen[92]) mit Unrecht zu behaupten, auctoritas werde für den einzelnen Senatsbeschluß nur gesetzt »bei der eminenten Manifestation der politischen Machtstellung des Senats«. Hierunter fallen nach ihm die durch Interzession annullierten Beschlüsse, die ja, streng genommen, illegal, aber dennoch politisch vorhanden sind. Hier stimme ich soweit zu, daß auctoritas hier tatsächlich den Senatsbeschluß bezeichnet. Außerdem aber rechnet er nur darunter den Fall einer Anweisung des Senats an die pontifices und jene »beiden nicht durch Volksschluß bestätigten und insofern die politische Stellung der Körperschaft documentierenden Beschlüsse über die Bacchusmysterien und das ägyptische Königstestament«. Es handelt sich um eine Cicerostelle aus der Rede de domo, wo von einem Dekret der pontifices »ex auctoritate senatus« die Rede ist (dom. 136), ferner um eine Stelle aus de legibus: »senatus vetus auctoritas de Bacchanalibus« (leg. 2,37) und eine aus der Rede gegen das Ackergesetz: »auctoritatem senatus extare hereditatis aditae sentio« (agr. 2,41). Mommsen meint, daß auctoritas ohne eine derartige Färbung, d. h. Betonung der eminenten Machtstellung des Senats, in republikanischer Zeit außer bei Livius nicht gesetzt wird zur Bezeichnung des legal zustande gekommenen Senatsbeschlusses. Ich glaube, daß ein solcher Unterschied absolut nicht besteht.

senatus auctoritas — senatus consultum. Wenn z. B. Cicero in

91) Mommsen III,1034 A. 2.
92) Mommsen III,1033 A. 2.

der ersten catilinarischen Rede sagt: »Habemus senatus consultum in te, Catilina, vehemens et grave« (Cat.1,3) und ein wenig weiter unten: »At nos vicesimum iam diem patimur hebescere aciem horum auctoritatis«, so wird ein Beschluß, der durchaus die eminente Machtstellung des Senats bezeugt, nämlich ein senatus consultum ultimum, in einem Atem bezeichnet als senatus consultum und auctoritas. Fast an derselben Stelle wird das senatus consultum ultimum vom Jahre 100 nicht etwa als auctoritas, sondern als senatus consultum angeführt. Andererseits glaube ich auch eine Reihe Belege anführen zu können für die Bezeichnung nicht außergewöhnlicher oder besonders gewichtiger Senatsbeschlüsse als »auctoritas«. So fragt Cicero im Verresprozeß, mit welcher Berechtigung Verres von dem Geld, das er an die sizilischen Bauern für geliefertes Getreide abzuführen hatte, Abzüge gemacht habe zu Gunsten seines Schreibers: »Quis hoc tibi concessit, quae lex? Quae senatus auctoritas? (Verr. 2,3,181). In einem Brief, der wohl als Quelle für technische Ausdrucksweise höher zu werten ist als öffentliche Reden, ermahnt Cicero den Brutus, designierten Konsul des Jahres 44, »ut ne in libertate et salute p. R. conservanda auctoritatem senatus expectes nondum liberi«. Und etwas weiter unten: voluntas senatus pro auctoritate haberi debet, cum auctoritas impeditur metu (fam. 11,7,2). Gemeint ist ein Senatsbeschluß, der sich gegen Antonius richten soll. In der Rede für den älteren Balbus erklärt Cicero, die Gaditaner hätten geglaubt: »hoc foedere Catuli senatusque auctoritate se nobiscum coniunctissimos esse« (Balb. 39). Dabei bezeichnet senatus auctoritas den Senatsbeschluß, auf Grund dessen im Jahre 78 der Konsul Catulus das Bündnis mit den Gaditanern abschloß[93]). In der Rede für Sestius heißt es: »Cum omni mora, ludificatione, calumnia senatus auctoritas impeditur« (Sest. 75). Gemeint ist, daß im Jahre 57 ein Senatsbeschluß zu Gunsten des verbannten Cicero durch alle möglichen Schikanen — so z. B. dadurch, daß sich der Volkstribun Atilius Bedenkzeit ausbat, ob er interzedieren werde oder nicht - - verhindert wurde (vgl. weiter Cic. ad. Brut. 1,10,1). Die angeführten Beispiele dürften zur Genüge beweisen, daß senatus auctoritas überall ebenso wie senatus consultum im Sinne von »Senatsbeschluß« stehen kann. Auch unter den Stellen, die im folgenden behandelt werden, mag noch manche sein, an der senatus auctoritas mit »Senatsbeschluß« übersetzt werden kann. Aber das wollen wir im einzelnen nicht untersuchen, sondern jetzt unser Augenmerk auf die einzelnen Fälle richten, in denen die auctoritas des Senats mit Hilfe eines Beschlusses wirksam wird. Wenn ich dabei versucht habe, den umfangreichen Stoff nach Objekten zu ordnen, so ist immer im Auge zu behalten, daß die auc-

93) Vgl. Hübner, »Gades« RE VII,1, Seite 456.

toritas senatus direkt nur wirken kann auf die Beamten mit ius referendi und auf alle anderen Objekte nur mittelbar wirkt auf dem Wege über diese die Senatssitzungen leitenden Beamten, die die Verbindung zwischen Senat und Öffentlichkeit herstellen.

Senatsbeschluß und Beamte. Wir beginnen mit einem sehr umfangreichen Gebiet, der Wirkung der auctoritas senatus mit Hilfe eines Beschlusses auf die Beamten. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Konsuln, die in den meisten Fällen die Senatsverhandlungen leiten und so infolge der dauernden Verbindung mit dem Senat und als die obersten ordentlichen Beamten vom Senat sehr oft mit wichtigen Aufträgen betraut werden. Daneben erstreckt sich die auctoritas des Senats auf die Prätoren und Volkstribune, die ja auch — letztere allerdings nur in späterer Zeit — das ius referendi besitzen, aber auch auf die Promagistrate in den Provinzen. Über die Stellung der den Senat leitenden Oberbeamten zum Senat sei ganz allgemein gesagt, daß ursprünglich der Senat nur als consilium des Magistrats galt. Von rechtswegen herrschte, wie Mommsen sagt, der Magistrat und gehorchte der Senat, und die spätere Stellung der beiden Gewalten beruhte auf der Umkehr der früheren Ordnung[94]). Dementsprechend war auch der Senatsbeschluß zwar einerseits ein consultum von seiten der Körperschaft an den Beamten, andererseits aber zugleich ein magistratischer Akt, und wurde als solcher zuweilen als decretum bezeichnet[95]). Der Senat hat sich sehr früh von den Oberbeamten emanzipiert und diese gewöhnten sich daran, bei allen außerordentlichen Amtshandlungen das Gutachten des Senats einzuholen und sich daran zu halten. Ausnahmen kamen immer vor, zumal der Beamte streng rechtlich nicht der auctoritas des Senats bedurfte. Doch betrachten wir nun eine Anzahl Beispiele!

Senat und Konsul. Zunächst haben wir da den Fall, daß der Konsul auf Grund eines Senatsbeschlusses ein Edikt erläßt. Soweit es sich dabei um sakrale Angelegenheiten handelt, haben die Oberbeamten wohl immer im Einverständnis mit dem Senat gehandelt[96]). So haben wir bei Livius ein Edikt der Konsuln des Jahres 193 über die Meldung von Auspizien: »Item ex auctoritate senatus consules edixerunt, ne quis quo die terrae motu nuntiato feriae indictae essent, eo die alium terrae motum nuntiaret« (Liv. 34,55,4). Hier wäre auch zu erinnern an die schon erwähnte senatus vetus auctoritas de Bacchanalibus, einen Senatsbeschluß, dem keine lex folgte und bei dem die Konsuln als ausführende Organe des Senats erscheinen[97]). Der Kirchenvater Tertullian

94) Mommsen III,1024.
95) So von Cicero prov. cons. 47, Phil. 14,28, Pis. 35. vgl. Mommsen III, Seite 994 und Hesky, »Decretum«, RE IV,2, Seite 2294.
96) Vgl. Wissowa Seite 405 und 406.
97) zur Sache vgl. Liv. 39, 8—19 und Bruns, »Fontes« 7. Aufl. p. 164. C. I. L. I,2, Seite 581 und X Seite 104.

bemerkt zu der Angelegenheit: »Certe Liberum Patrem cum socru sua consules senatus auctoritate non urbe solummodo, verum tota Italia eliminaverunt« (Tert. nat. 1,10). Auch beim Abschluß von Verträgen mit dem Ausland handelt in der späteren Republik der Magistrat auf Beschluß des Senats hin: seit Sulla genügt zum Abschluß eines Bündnisses mit einer auswärtigen Gemeinde durch den römischen Obermagistrat ein Senatsbeschluß, während früher dazu ein Komitialgesetz nötig war[98]). Das zeigt, wie auch Mommsen a.a.O. bemerkt, die Stelle aus der Rede Ciceros für Balbus, die ich aus anderem Grunde schon oben anführte: »Qui (d. h. die Gaditaner) hoc foedere Catuli senatusque auctoritate se nobiscum coniunctissimos esse arbitrati sunt« (Balb. 39). Wie stark die Stellung des Senats gegenüber dem Konsul im letzten Jahrhundert der Republik war, zeigt besonders deutlich ein Fall, in dem der Senat den Konsul seines Amtes enthebt. Es handelt sich um L. Cornelius Cinna, Konsul 87, von dem es bei Velleius heißt: E qua (ex urbe) pulsus collegae optimatiumque viribus cum in Campaniam tenderet, ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus ist[99]). Nach Appian bestritt Cinna die Berechtigung des Senats hierzu, weil jener ohne Befragung des Volkes gehandelt habe, und der Senat mußte ihn tatsächlich später als Konsul anerkennen. Cinna hatte darauf rechtlich Anspruch, denn die Abrogation eines Amtes war sicher souveränes Recht der Gemeinde, die es ja übertragen hatte. Dem Senat fehlte diese Befugnis[100]). Wir sehen, wie sich der Senat mit Hilfe seiner auctoritas auch Kompetenzen anmaßt, die ihm nicht zustehen.

Wir kommen zu drei besonders wichtigen Fällen, in denen die auctoritas des Senats gegenüber den Konsuln wirksam wird: Diktatorbestellung, senatus consultum ultimum und Hostis-Erklärung.

Diktatorernennung. Die dictatoris dictio war rechtlich eine Sache der Konsuln; die Ermächtigung durch den Senat war nicht notwendig, aber faktisch und gewissermaßen moralisch waren die Konsuln an den Beschluß des Senats gebunden, wie Plaumann in seiner Untersuchung über das senatus consultum ultimum bemerkt[101]). Und in späterer Zeit hat der Konsul nur auf Aufforderung des Senats hin einen Diktator ernannt[102]). Ja sogar die Person des zu ernennenden Diktators hat der Senat, natürlich ebensowenig bindend, oft vorgeschlagen[103]). Als Beispiel einer Diktatorernennung auf Senatsbeschluß sei eine Liviusstelle, die sich auf die Samniterkriege bezieht, angeführt: »P. Decius, qui graviter

98) Mommsen III, Seite 1171 und A. 1.
99) Vell. 2,20,3. Vgl. zur Sache: Appian, bell. civ. 1,65 und Liv. ep. 89.
100) Vgl. Mommsen I, Seite 628/29 und Seite 630 A. 4; ferner III, S. 1226.
101) Plaumann Seite 351.
102) Mommsen III, Seite 1218.
103) Mommsen II, Seite 150.

aeger Romae restiterat, auctore senatu dictatorem C. Iunium Bubulcum dixit« (Liv. 9,29,3). Aus dem volskisch-aequischen Krieg erfahren wir von einem Falle, in dem die Konsuln der Aufforderung des Senats, einen Diktator zu ernennen, nicht Folge leisten. Der Senat wendet sich daher ausnahmsweise direkt an die Volkstribune mit der Bitte, die Konsuln zur Diktatorernennung zu zwingen. Von den Konsuln, die dem Senatsbeschluß nicht stattgegeben hatten, heißt es, daß sie nicht »in auctoritate senatus esse« (Liv. 4,26,7 u. 8), eine Wendung, die nach Mommsen wahrscheinlich technisch ist für die Botmäßigkeit des Magistrats gegenüber dem Senat[104]).

senatus consultum ultimum. Ebenso wie bei der Diktatorernennung macht der Senat seine auctoritas geltend im sog. senatus consultum ultimum, das, wie Plaumann in seiner schon erwähnten Abhandlung dartut, treffender als »senatus consultum de re publica defendenda« zu bezeichnen wäre[105]). Es handelt sich bei diesem Beschluß, systematisch betrachtet, nicht um einen bindenden Befehl des Senats an die Konsuln, eigentlich auch nicht um eine Vollmacht, die der Senat ja gar nicht geben kann, sondern um die Feststellung des Notstandes der res publica und den Rat an die Konsuln, sich den Schutz des Staates angelegen sein zu lassen. Wenn die Konsuln dann handeln, sind sie gedeckt durch die Autorität des Senats[106]). Betrachten wir nun die Quellenstellen, an denen von auctoritas senatus mit bezug auf ein consultum ultimum die Rede ist. Cicero sagt in der Rede gegen Piso: »Ego in C. Rabirio, perduellionis reo, XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi« (Pis. 4). Das bezieht sich auf den Senatsbeschluß vom Jahre 100, der die Tötung des Tribunen Saturninus durch C. Rabirius zur Folge hatte[107]). Für das senatus consultum ultimum des Jahres 63 haben wir mehrere Cicerostellen, die es in Verbindung bringen mit der auctoritas senatus. In der ersten catilinarischen Rede ruft Cicero aus: »habemus senatus consultum in te, Catilina, vehemens et grave. Non deest rei publicae consilium neque auctoritas huius ordinis« (Catil. 1,3). Gleich darauf ist noch einmal von der »acies horum auctoritatis« (c. 1,4) die Rede, wobei wir auctoritas, wie schon am Anfang dieses Abschnitts gesagt wurde, geradezu als Syonymum von senatus consultum auffassen dürfen Auf denselben Senatsbeschluß beziehen sich zwei Stellen in der Rede de domo: Cicero rühmt sich hier seiner herrlichen Tat: »quod ex auctoritate senatus consensu bonorum omnium pro salute

104) Mommsen III, 1034 A. 2, wo weitere Belege für diese Wendung angeführt sind.
105) Plaumann Seite 321—326.
106) so Plaumann Seite 344.
107) Vgl. dazu Mommsen III,1234 A. 2 und Plaumann Seite 363.

patriae gessissem« (dom. 94). Und weiter unten spricht er von sich als einem »civis, qui rem publicam ex senatus auctoritate consul defendisset« (dom.114). Endlich sind zwei Stellen zu erwähnen, die sich auf das senatus consultum ultimum vom 7. Januar des Jahres 49 beziehen. Die eine steht bei Cicero in der Rede für den König Deiotarus: »Cum (sc. Deiotarus) audiret, senatus consentientis auctoritate arma sumpta, consulibus, praetoribus, tribunis plebis, nobis imperatoribus rem publicam defendendam datam, movebatur animo« (Deiot. 11). Die andere Stelle bietet Velleius: Pompeium senatus auctoritas, Caesarem militum armavit fiducia« (Vell. 2,49,3). Velleius kann das insofern mit Recht sagen, als sich die Aufforderung des Senats beim Ausbruch des Bürgerkriegs nicht nur an die Konsuln richtete, sondern daneben an die Praetoren und Volkstribune und die Leute, »qui pro consulibus sunt ad urbem«[108]), und mit diesen letzteren hatte man natürlich besonders Pompeius im Auge. Freilich hat die auctoritas senatus nur faktisch dem Pompeius das Kommando gegeben. Denn staatsrechtlich betrachtet wendet sie sich, wie Plaumann festgestellt hat[109]), mit dem senatus consultum ultimum nur an die Konsuln oder ihre Stellvertreter, und die Nennung anderer Beamten soll für die Konsuln nur ein Hinweis sein, sich dieser als Werkzeug zu bedienen.

Hostis-Erklärung. Aus praktischen Gründen will ich im Anschluß an das senatus consultum ultimum noch kurz die Hostis-Erklärung behandeln, obwohl hier keineswegs der Konsul der Adressat des Senatsbeschlusses ist. Plaumann hat darauf hingewiesen[110]), daß beide Akte, obwohl sie historisch meist zusammenfallen, im Gegensatz zu der Darstellung Mommsens[111]) systematisch zu trennen sind. Die Hostis-Erklärung ist, wie Elsa Wiehn in ihrer Dissertation über »Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar« nachgewiesen hat, in allen Fällen allein vom Senat ohne Mitwirkung des Volkes ausgegangen[112]). An den von Elsa Wiehn angeführten Quellenstellen ist allerdings auf die auctoritas senatus nie bezug genommen, sondern es handelt sich immer um Wendungen wie: a senatu, ex senatus consulto hostis iudicari, senatus iudicat hostem[113]). Doch kann ich wenigstens eine Stelle aus der Kaiserzeit anführen, an der die Hostiserklärung auf die auctoritas senatus zurückgeführt wird; sie steht in der Vita des Severus: »Per idem tempus auctore Juliano Septimius Severus a senatu hostis est appellatus legatis ad exercitum senatus verbis missis, qui iuberent, ut ab eo milites senatu

108) Plaumann Seite 328 und Seite 329.
109) Plaumann Seite 327 ff. 339.
110) Plaumann Seite 343 f.
111) Mommsen III, Seite 1242 ff.
112) E. Wiehn Seite 52 ff.
113) E. Wiehn Seite 53 A.

praecipiente discederent. Et Severus quidem cum audisset senatus consentientis auctoritate missos legatos, primo pertimuit« (hist. Aug. Sev. 5,6). — Schließlich ist der sehr häufige Fall zu erwähnen, daß der Konsul auf Grund eines Senatsbeschlusses ein Gesetz beim Volke einbringt. Er gehorcht dabei der auctoritas des Senats und kann sich gegebenenfalls darauf berufen. So sucht z. B. Cicero die Verantwortung für die von ihm durchgebrachte lex Tullia de ambitu auf den Senat abzuschieben, indem er sagt: »Quid ergo? Haec quis tulit? Is, qui auctoritati senatus paruit« (Mur. 47). Wir werden den Fall der Gesetzeseinbringung auf Grund eines Senatsbeschlusses wieder aufzunehmen haben bei der Betrachtung der Wirkung der auctoritas senatus auf das Volk.

Senat und Prätor. So wie an den Konsul kann sich der Senat auch an den Prätor wenden mit einem Senatsbeschluß. Hierfür zwei Beispiele: Im Jahre 95 wird der Senat von der sizilischen Stadt Halaesa angegangen, ihr Gesetze zu geben über die Zusammensetzung ihres Stadtrates. Mommsen bemerkt dazu, daß bei Zerwürfnissen innerhalb einer konföderierten Stadt die Intervention des Senats angerufen werden konnte[114]). Der Senat beauftragte nun den in Rom fungierenden Prätor C. Claudius Pulcher, diese Gesetze zu geben. Cicero drückt das so aus: »Is, qui habet imperium a populo Romano, auctoritatem legum dandarum ab senatu« (Verr. 2,2,121): das prätorische Imperium hat er vom Volke, die Autorisation für das Eingreifen in eine Angelegenheit in einer Provinz vom Senat. Daß auch der Prätor so wie der Konsul in sakralen Angelegenheiten auf Grund eines Senatsbeschlusses handeln konnte, zeigt eine Stelle aus Valerius Maximus. Danach läßt der praetor urbanus Q. Petillius im Jahre 181 v. Chr. durch Opferknechte auf einem Acker ausgegrabene griechische Bücher »de disciplina sapientiae« verbrennen, weil sie den maiores als eine Gefahr für die heimische Religion erschienen, und zwar tut er das »ex auctoritate senatus«. (Val. Max. 1,1,12). In beiden erwähnten Fällen hat wohl der betreffende Prätor selbst den Senat einberufen und die Verhandlung geleitet.

Senat und Volkstribune. Während das ius referendi von Anfang an mit den beiden Oberämtern, dem Konsulat und der Prätur, verknüpft war, entbehrten es die Vertreter der Plebs, die Volkstribune, lange Zeit. Der früheste Beleg für das Vorhandensein des Relationsrechts der Volkstribune stammt nach Mommsen aus dem Jahre 260 v. Chr. Mommsen[115]) neigt wohl mit Recht zu der Annahme, daß sie dieses Recht gleichzeitig und in Verbindung mit der Lex Hortensia erhielten, durch die ja das Plebiszit bekanntlich gleiche Rechtskraft wie die lex erhielt und dadurch auch von der bis dahin herrschenden Bestimmung befreit wurde, daß es nur

114) Mommsen III, Seite 1202.
115) Mommsen II, Seite 316.

rechtsgültig sei, wenn es auf Senatsbeschluß hin eingebracht worden sei[116]). — Für die Zeit vor der Lex Hortensia will ich zwei Stellen anführen, an denen von Einbringung einer Rogation durch den tribunus plebis nach vorangegangenem Senatsbeschluß die Rede ist, beide bei Livius. Der Tribun kann dabei nur gedacht werden als auf Wunsch des Konsuls handelnd, der die betreffende Senatssitzung geleitet hat und ihm den Senatsbeschluß mitteilt[117]), da ja damals der Senat noch keine direkte Verbindung mit dem Volkstribun hatte. Zum Jahre 416 v. Chr. berichtet Livius, daß der Versuch des Volkstribuns L. Sextius, eine Rogation bei der Plebs einzubringen, scheiterte an der Interzession seiner Kollegen »qui nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt« (Liv. 4,49,6). Hier wird also das Vorgehen eines meuternden Tribuns gegen das Vorberatungsrecht des Senats von seinen eigenen Kollegen zunichte gemacht. Zum Jahre 358 heißt es: »E ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est« (Liv. 7,15,12), wobei wir hier nebenbei wieder einmal, wie schon bei auctoritas patrum — auctoritas senatus, feststellen können, daß Livius auf technisch einwandfreie Ausdrucksweise keinen Wert legt, indem er hier statt plebs populus setzt. Denn das ius agendi cum populo hat der tribunus plebis nie besessen. Aus der Zeit nach der Lex Hortensia für das Jahr 193 überliefert Livius ein Gesetz, das sich auf den Geldverkehr zwischen Bundesgenossen, Latinern und Römern bezieht: »M. Sempronius tribunus plebis ex auctoritate patrum plebem rogavit, plebesque scivit, ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod cum civibus Romanis esset« (Liv. 35,7,4). Ob bei dieser Stelle anzunehmen ist, daß der betreffende Tribun selbst vorher die Senatssitzung geleitet hat, oder daß er nur durch Vermittlung des Konsuls dem Senatsbeschluß folgte, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls betont Mommsen, daß auch nach Erteilung des Relationsrechts an die tribuni plebis diese in diesem Punkte praktisch nicht gleichgestellt wurden, sondern daß die Senatsberufung durch sie immer eine außerordentliche Maßregel blieb[118]). Doch einen sicheren Beleg haben wir aus dem Jahre 216 v. Chr., indem nach Livius die tribuni plebis in einem Streit zwischen Senat und Konsuln für ersteren Partei ergreifen und ein gegen die Konsuln gerichtetes plebiscitum einbringen: »Ex auctoritate deinde senatus eam rogationem promulgarunt« (Liv. 42,21,5). Hier können die Volkstribunen nicht auf Aufforderung des Konsuls gehandelt, sondern müssen, wie auch Mommsen feststellt[119]), im Senat erst selbst über die Angelegenheit referiert haben.

116) Mommsen II, Seite 312 und III, Seite 1046.
117) Mommsen III, Seite 1026.
118) Mommsen II, Seite 316 und Seite 317.
119) Mommsen II, Seite 317 A. 2.

Senatsbeschluß und Beamte ohne ius referendi. Von der Geltendmachung der auctoritas des Senats gegenüber den Beamten, die nicht das ius referendi besitzen, ist in unseren Quellen fast überhaupt nicht die Rede. Das kommt daher, weil der Senat ja zu diesen garnicht in direkte Beziehung treten, sondern sich nur, wie erwähnt, durch Vermittlung der referierenden Oberbeamten mit Aufträgen an sie wenden konnte. Doch sind uns wenigstens betreffs der Einwirkung durch Senatsbeschluß auf die Promagistrate in den Provinzen einige Zeugnisse überliefert. So heißt es z. B. bei Velleius einmal: »Quippe M. Brutus et C. Cassius sine auctoritate publica provincias exercitusque occupaverant« (Vell. 2,62,3). Velleius kann das insofern mit Recht von den beiden Konsularen sagen, als diese statt in den ihnen für das Jahr 43 zugewiesenen Provinzen ihres Amtes zu walten — für Brutus war es Creta, für Cassius wahrscheinlich die Cyrenaica[120]) — sich fast des ganzen Orients bemächtigt hatten, ohne besondere Autorisation durch den Senat. Daß Velleius bei den Worten »sine auctoritate publica« an einen Senatsbeschluß denkt, geht hervor aus einer zu der erwähnten Stelle ganz parallelen, kurz vorher stehenden Stelle: »Provinciae quas iam ipsi sine ullo senatus consulto occupaverant« (Vell. 2,62,2). Wie der Senat dem Prokonsul seine Provinz zuweist, so kann er ihm auch Vorschriften für die Führung des Amtes selbst machen. So hören wir in einem Brief des Prokonsuls Cicero an den Senat von einem Senatsbeschluß, der Cicero anweist, die Person und das Reich des Königs Ariobarzanes von Kappadokien zu schützen mit dem Zusatz: »Salutem eius regis senatui populoque Romano magnae curae esse« (fam. 15,2,4). Cicero berichtet nun an den Senat, er habe den in sehr bedrängter Lage befindlichen König damit getröstet, daß ja alle in seinem Reiche sähen, daß er, Cicero, ihm »si opus esset, ex auctoritate vestra« Beistand leisten werde (fam. 15,2,7).

Senatsbeschluß und princeps. Im Anschluß an die Schilderung der Wirksamkeit der auctoritas senatus durch Senatsbeschluß auf die Beamten haben wir nun noch die Wirksamkeit der auctoritas senatus auf den princeps zu betrachten, der ja zu den Beamten der Republik in gewisser Hinsicht als der Beamte hinzutritt, der die höchsten Machtbefugnisse auf sich vereinigt. Dabei handelt es sich zum Teil um Fälle, in denen der Kaiser sich freiwillig einem Senatsbeschluß fügt, teils geht auch der Senat von sich aus gegen den Kaiser vor. Vielfach ernennt der Kaiser höhere Verwaltungsbeamte auf Grund eines Senatsbeschlusses. Ein Beispiel für Augustus bietet Frontin. Er spricht von den curatores aquarum, »quos s. c. (= senatus consulto) Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominavit« (Frontin. aq. 104). Das »senatus consulto« bezieht sich dabei auf den in c. 100 überlieferten Senatsbeschluß,

120) Vgl. Niese-Hohl, Seite 258.

der die cura aquarum überhaupt erst schuf[121]). Uns interessieren die Worte: Ex senatus auctoritate nominavit. Kornemann bemerkt hierzu a.a.O.: »In welcher Weise das Kooperieren von Senat und Kaiser in diesem Falle geschah, wissen wir nicht«. Anscheinend hatte der Senat das Vorschlagsrecht, der Kaiser bestimmte dann endgültig. Daß es sich jedenfalls um einen Senatsbeschluß handelt, geht aus einer Stelle in c. 100 desselben Werkes hervor, die sich auf dieselbe Angelegenheit bezieht: De iis, qui curatores aquarum publicarum ex consensu senatus a Caesare Augusto nominati essent. In diesem Zusammenhang ist eine Stelle aus der Vita des Alexander Severus zu erwähnen: »Praefectum praetorio sibi ex senatus auctoritate constituit« (hist. Aug. Al. 19,1). Wenn diese Angabe Glauben verdient, was nach den Untersuchungen von Hönn[122]) über den Wert der Viten des Heliogabal und Alexander und nach seiner Bemerkung zu unserer Stelle allerdings sehr zweifelhaft ist, so ergibt sich für uns: Während die früheren Kaiser ihren Gardepräfekten selbständig einsetzten[123]), bestimmte ihn also Alexander anscheinend auf Vorschlag des Senats. Freilich könnte es sich auch um einen nachträglichen zustimmenden Senatsbeschluß handeln. Doch neige ich zu der ersten Ansicht, die auch Gröbe vertritt; dieser bemerkt bezüglich Alexanders: »Die Befugnisse des Senates erweiterte der Kaiser, indem er grundsätzlich die Ernennung von Senatoren und Beamten nach Vorschlag des Senates vollzog«, wobei Gröbe auch unsere Stelle anführt[124]). Nach Tacitus hält der Kaiser Tiberius im Senat eine Rede nach dem Tode des Germanicus, in der er bezüglich Pisos sagt: »Patris sui legatum atque amicum Pisonem fuisse adiutoremque Germanico datum a se auctore senatu rebus ad Orientem administrandis« (ann. 3,12). Tiberius hatte im Jahre 17 dem Germanicus durch Senatsbeschluß das imperium maius für alle überseeischen Provinzen verleihen lassen und ernannte gleichzeitig den Cn. Calpurnius Piso zum legatus für die Provinz Syrien[125]). Da im allgemeinen der Kaiser allein die legati pro praetore in seinen Provinzen ernennt[126]), haben wir es hier anscheinend mit einem Ausnahmefall zu tun, indem Tiberius auf Veranlassung des Senats — »auctore senatu« - - den Piso zum legatus macht[127]). Für den Kaiser Claudius haben wir zwei Belegstellen, nach denen er auf Grund eines Senatsbeschlusses handelt. Die

121) so Kornemann, »Curatores«, RE IV,2, Seite 1775.
122) Hönn: Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabal und des Severus Alexander (1911, Seite 1 ff. und zu unserer Stelle Seite 123).
123) Mommsen II, Seite 866 und A. 1.
124) Gröbe, »Aurelius«, RE II,2, Seite 2530.
125) Vgl. Groag, »Calpurnius«, RE III,1, Seite 1380 und Gelzer, »Julius«, RE X,1, Seite 500.
126) Mommsen II, Seite 254.
127) Vgl. Groag, »Calpurnius«, RE III,1, Seite 1380.

eine steht bei Sueton: »Neminem exulum nisi ex senatus auctoritate restituit« (Suet. Claud. 12). Es handelt sich um die Rückberufung der von Caligula Verbannten durch Claudius im Jahre 41 durch Senatsbeschlüsse[128]), wobei freilich Claudius selbst Antragsteller gewesen sein kann. Der zweite Fall gehört in das Jahr 49. Vitellius, der Günstling des Claudius, fragte diesen mit bezug auf das Heiratsprojekt mit Agrippina »an iussis populi, an auctoritati senatus cederet« (Tac. ann. 12,5), was der Kaiser zusagt. Darauf erwirkt Vitellius einen Senatsbeschluß, der die Heirat des Claudius und der Agrippina fordert[129]). Nebenbei ist interessant zu bemerken, daß auch in der Kaiserzeit, wie diese Stelle zeigt, in der Terminologie festgehalten wird an dem Unterschied der Rolle des Volkes und des Senats: die Tätigkeit des Volkes heißt iubere - - obwohl es sich an dieser Stelle nicht um einen regelrechten Volksbeschluß handelt, sondern um die Zustimmung einer zusammengerufenen Volksmenge (vgl. Tac. ann. 12,7); der Senat dagegen macht seine auctoritas geltend.

Schließlich haben wir noch eine Reihe Quellen zu behandeln, die die Mitwirkung der senatus auctoritas bei der Ein- und Absetzung der Kaiser verdeutlichen. Die Erhebung zum Kaiser ist nach Mommsen rechtlich vollzogen mit der Übertragung des imperium proconsulare. Dazu kommt allerdings in der Regel die Übertragung der tribunicia potestas durch die Komitien, der ein präparatorischer Senatsbeschluß vorauszugehen pflegt[130]). Das imperium proconsulare wird nach Mommsens Ansicht ohne Beteiligung des Volkes verliehen vom Senat und den Truppen, wobei aber die Verleihung durch einen der beiden Faktoren rechtlich schon genügt[131]); nach O. Th. Schulz ist der Senat die alleinige verfassungsmäßig bestimmende Körperschaft, die das imperium und alle anderen Befugnisse verleiht[132]). Nach der Auffassung moderner Staatsrechtslehrer war allerdings auch ein Komitialgesetz nötig für die Übertragung der prokonsularischen Gewalt. Doch brauche ich im Rahmen meiner Arbeit auf diese Frage nicht weiter einzugehen. Zeugnisse für die Übertragung des imperium durch Senatsbeschluß und die Übertragung der tribunizischen Gewalt hat Mommsen in größerer Zahl zusammengestellt[133]). Doch wird an diesen Stellen nicht ausdrücklich auf die auctoritas senatus bezug genommen. Daher will ich hier einige Stellen beibringen, wo das der Fall ist. In den Annalen berichtet Tacitus von Nero, er sei nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten für seinen

128) Gaheis, »Claudius", RE IIII,2, Seite 2788.
129) Tac. ann. 12,5 ff.; vgl. Gaheis, ebd. Seite 2807.
130) Mommsen II, Seite 841 a.a.O., Seite 842 A. 2 und 874 und 875.
131) Mommsen II, Seite 842/43.
132) Schulz, Seite 28 ff.
133) Mommsen II, Seite 786, A. 4.

Vorgänger Claudius in den Senat gegangen und habe eine Rede gehalten: »Curiam ingressus et de auctoritate patrum et consensu militum praefatus« (ann. 13,4), d. h. Nero sprach zunächst von dem schon erfolgten Senatsbeschluß über die Verleihung des imperium und der Ausrufung durch die Truppen[134]). Aus dem Ende des dritten Jahrhunderts haben wir zwei weitere Belege in der Historia Augusta. Im Jahre 275 rufen die Senatoren im Senat dem Konsularen M. Claudius Tacitus bei seiner Erhebung zum princeps zu: »Suscipe imperium ex senatus auctoritate, tui loci, tuae vitae, tuae mentis est, quod mereris[135]). Die andere Stelle bezieht sich auf die Erhebung des Gardepräfekten M. Annius Florianus zum princeps im Jahre 276: »Hic (Florianus) frater Taciti germanus fuit, qui post fratrem arripuit imperium, non senatus auctoritate sed suo motu, quasi hereditarium esset imperium« (Tac. 14,1). Diese Nachricht ist zwar ganz und gar unsicher, wie überhaupt oft die Berichte der Historia Augusta – zumal es über diese Angelegenheit noch eine andersartige Überlieferung gibt[136]) —, aber immerhin ersehen wir aus der Stelle, daß auch in dieser späten Zeit noch als die normale Art der Erlangung des imperium die Verleihung durch Senatsbeschluß angesehen wird. — So wie der Senat das imperium proconsulare an den princeps verleiht, kann er es nach Mommsen auch wieder aberkennen[137]). Auch O. Th. Schulz hat in seinem Buch über »Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte« gezeigt, daß der Senat bis in das dritte Jahrhundert hinein das imperium verleiht und daß ihm dementsprechend auch der Akt der abrogatio imperii zusteht[138]). Auch bei dieser abrogatio imperii macht der Senat seine auctoritas geltend, wie eine Stelle aus der Historia Augusta über das Ende des Didius Julianus im Jahre 193 n. Chr.[139]) zeigen mag: »Brevi autem desertus est ab omnibus Julianus et remansit in Palatio; actum est denique, ut Juliano senatus auctoritate abrogaretur imperium. Et abrogatum est« (Did. Julian. 8,6 und 7).

Senatsbeschluß und Volk. Auf die Wirksamkeit der auctoritas senatus auf das Volk brauche ich hier nur noch kurz einzugehen. Denn wenn wir im vorhergehenden von der Einbringung einer lex beim populus durch den Oberbeamten oder eines plebiscitum bei der plebs durch den Volkstribun »ex auctoritate senatus« sprachen, so haben wir damit gleichzeitig die Art und Weise behandelt, in der in der Hauptsache der Senat seine auctoritas gegenüber dem Volke geltend macht. Doch will ich noch ein Beispiel anführen,

134) vgl. zur Sache Tac. ann. 12,69 und Nipperday, Kommentar zu Tac. ann. Seite 100.
135) Hist. Aug. Tac. 4,3. Vgl. Stein, »Claudius«, RE III,2, Seite 2874.
136) Vgl. P. v. Rohden »Annius«, RE I,2, Seite 2266.
137) Mommsen II, Seite 1133.
138) Schulz, Seite 42 ff.
139) Niese-Hohl, Seite 344; v. Wotawa, »Didius«, RE V,1, Seite 423.

durch das besser als an den oben angeführten Stellen die Einflußnahme auf das Volk zum Ausdruck kommt, wenn natürlich auch hier der Magistrat die Verbindung herstellt: Cicero sagt in seiner Dankrede an das Volk nach seiner Rückkehr aus der Verbannung: Huius (d. h. Pompei) consilia, P. Lentuli sententiam, senatus auctoritatem vos secuti in eo me loco, in quo vestris beneficiis fueram, reposuistis« (Quirit. 17). Gemeint ist der Senatsbeschluß für Ciceros Rückberufung, dem sich das Volk durch eine lex anschloß. Hier ist außerdem noch ein Senatsbeschluß anzuführen, der sich allerdings nicht an die gesetzmäßige Vertretung des Volkes, die Komitien, wendet, sondern an die Gesamtheit der in Rom ansässigen Bürgerschaft: Livius berichtet zum Jahre 463 v. Chr., daß der Senat anläßlich der Pest dem populus — in diesem Falle sind wohl die Einwohner Roms gemeint — befahl, eine Supplikation vorzunehmen. Anschließend heißt es: »Ad id, quod sua quemque mala cogebant, auctoritate publica evocati omnia delubra inplent« (Liv. 3,7,8). Auch in diesem Falle ist anzunehmen, daß sich der Senat nicht direkt an das Volk wandte, sondern daß einer der Oberbeamten die Verkündigung und Durchführung des Entschlusses übernahm, wenn auch in unserer Quelle davon nicht die Rede ist.

Senatsbeschluß und Private. Neben Beamten, princeps und Volk kommen als Objekte der auctoritas senatus auch nichtbeamtete Senatoren, also streng genommen Private, ferner sonstige Privatpersonen und schließlich Gruppen von Privaten in Frage.

Senatsboten an auswärtige Völker. Gegenüber den Mitgliedern des senatorischen Standes, und zwar den nichtbeamteten, also privaten, kann der Senat seine auctoritas geltend machen, indem er sie durch Beschluß zu einer ganz bestimmten Aufgabe verwendet, nämlich als legati, als Senatsboten. Dabei kann es sich zunächst um Gesandtschaften an verbündete oder fremde Nationen handeln, um in irgendwelchen Angelegenheiten auf sie einzuwirken. So berichtet Livius, daß sich im Jahre 98 der König Attalus von Pergamon beim Senat bedankt »quod Antiochus legatorum Romanorum auctoritate motus finibus Attali exercitum deduxisset« (Liv. 32,27,1). Als im Jahre 192 die griechischen Bundesgenossen wegen des bevorstehenden Krieges mit Antiochus unsicher werden, schickt der Senat nicht nur Truppen, sondern auch legati nach Griechenland »quia non copiis modo, sed etiam auctoritate opus erat ad tenendos sociorum animos« (Liv. 35,23). Ähnlich werden vor dem Krieg mit Perseus von Makedonien Gesandte nach Griechenland geschickt, die berichten, die Führer des Aufstandes in Aetolien könnten nicht in Schranken gehalten werden auctoritate sua (Liv. 42,2,3). — Wir sehen, daß den Senatsboten eine eigene auctoritas zugeschrieben wird, die natürlich beruht auf der dahinterstehenden auctoritas senatus. Das Recht, selbst zu

beschließen und zu verhandeln, steht nach Mommsen den Verhandlungsboten nicht zu, wurde aber tatsächlich oft von ihnen ausgeübt[140]); da sie kein imperium besaßen, hießen sie technisch legati cum auctoritate[141]). Ein Beispiel dafür bietet Cicero; wir lesen in einem Atticus-Brief, der Senat habe beschlossen, »ut legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates darentque operam, ne eae se cum Helvetiis coniungerent« (Att. 1,19,2). Schließlich noch ein Beispiel aus der Kaiserzeit: bei der Meuterei der Truppen in Germanien unter Galba beschließt der Senat, eine Gesandtschaft nach Germanien zu schicken, und man berät, ob nicht auch der Caesar Piso des größeren Eindrucks wegen mitreisen solle: »Agitatum secreto, num et Piso proficisceretur, maiore praetextu, illi auctoritatem senatus, hic dignationem Caesaris laturus« (Tac. hist. 1,19). Die Gesandten sind also die Träger der auctoritas senatus und erhalten dadurch, wie wir schon sahen, eine eigene auctoritas. Zu dignatio Caesaris sei bemerkt, daß damit nach Gerber-Greef die Rangstellung des Piso als Mitglied der kaiserlichen Familie gemeint ist, und daß dignatio in der Bedeutung Rangstellung bei Tacitus öfter vorkommt (vgl. hist. 1,52; ann. 3,75).

Senatsboten zur Kontrolle der Provinzialstatthalter. Neben den Senatsboten an auswärtige Völker haben wir die an die römischen Oberbeamten in den Provinzen, die ursprünglich zu deren Kontrolle gedacht waren. Der Senat hatte in der späteren Republik über ihre Zahl und Qualifikation Beschluß zu fassen und der Oberbeamte in Rom ernannte dann die einzelnen legati auf Grund dieser Beschlüsse[142]). Der Volkstribun P. Vatinius ließ aber im Jahre 59 durch ein Ausnahmegesetz die Komitien die Zahl und Qualifikation der legati festsetzen und dem Oberbeamten, für den die legati bestimmt waren — das war in diesem Falle Caesar — ihre Auswahl übertragen[143]). Darüber beschwert sich Cicero in der Rede gegen Vatinius mit Recht mit den Worten: »Ne hoc quidem senatui relinquebas, quod nemo umquam ademit, ut legati ex eius ordinis auctoritate legarentur« (Vatin. 35). Auch diese legati, die den Oberbeamten in der Provinz ihre ganze Amtszeit hindurch zur Seite standen, waren keine Magistrate, sie besaßen kein imperium, übten aber dennoch vielfältig magistratische Befugnisse aus[144]). Durch ähnliche Gesetze wie das vatinische wurde die Bestellung dieser legati bald ganz der auctoritas senatus entzogen und ging unter Augustus definitiv auf den Statthalter über[145]).

140) Mommsen II, Seite 690.
141) Mommsen III, Seite 1034, A. 2.
142) Mommsen II, Seite 677.
143) Mommsen a.a.O., Seite 680.
144) Mommsen a.a.O., Seite 675/76.
145) Mommsen II, Seite 680.

Senatsbeschluß und einzelne Private. Neben den Senatsboten, die immerhin eine Art Beamtencharakter tragen und eine feste Einrichtung der Verfassung darstellen, kommen als Objekte der senatus auctoritas auch von Fall zu Fall einzelne Private in Frage. Dafür bietet uns Cicero in den Philippica einige Beispiele. In der dritten Philippica lobt Cicero den D. Brutus, weil er dem Antonius den Besitz Galliens verwehre, und rät, den Brutus, der ja als Privatmann handelte, durch einen Senatsbeschluß zu unterstützen: »Faciendum est igitur nobis, patres conscripti, ut D. Bruti privatum consilium auctoritate publica comprobemus« (Phil. 3,12). In derselben Lage befindet sich der junge Octavian, der ja sein Heer »privato consilio et privata impensa« zusammengebracht hat, wie er sich später einmal in seinem Tatenbericht ausdrückt[146]). Für ihn beantragt Cicero in der genannten Rede: »Cui quidem hodierno die, patres conscripti, tribuenda est auctoritas, ut rem publicam non modo a se susceptam, sed etiam a nobis commendatam possit defendere« (Phil. 3,20). Er faßt seine Bitte für beide zusammen mit den Worten: »Quam ob rem omnia mea sententia complectar, ut et praestantissimis ducibus a nobis detur auctoritas« (Phil. 3,14). Diese Heerführer werden also durch Senatsbeschluß versichert, daß die Autorität des Senats hinter ihnen stehe bei ihren Handlungen, ja es wird ihnen geradezu in Ermangelung eines imperium eine Vollmacht übertragen. Bei den angeführten Stellen ist nicht etwa an die Ernennung des Octavian zum Proprätor und die Übertragung eines imperium durch den Senat zu denken; das beantragte und erreichte Cicero erst in der fünften philippischen Rede am 1. Januar 43[147]). Vielmehr handelt es sich an unseren Stellen in der dritten Philippica, die schon am 20. Dezember 44 gehalten wurde, nur um eine Billigung und öffentliche Belobigung der Taten des D. Brutus und Octavian und somit um Bekräftigung des Bündnisses mit letzterem[148]). Das geht auch hervor aus einer Stelle aus der zehnten Philippica, mit der Cicero bezug nimmt auf seinen Antrag vom 20. Dezember 44: »Quod a. d. XIII Kalendas Ian. D. Bruto C. Caesari me auctore tribuistis, quorum privatum de re publica consilium et factum auctoritate vestra comprobatum atque laudatum« (Phil. 10,23).

Senatsbeschluß und Gruppen von Privaten. Aus der Kaiserzeit sei ein Beispiel erwähnt, wie der Senat seine auctoritas gegenüber einer größeren Gruppe Privater geltend macht. Der Kaiser Tiberius beschwert sich im Senat über die Sittenlosigkeit der oskischen Schauspieler: »oscum quondam ludicrum, levissimae apud vulgum oblectationis, eo flagitiorum et virium venisse, ut auctoritate patrum coercendum sit. pulsi tum histriones Italia«

146) Mon. Anc. c. 1.
147) Vgl. Drumann VI, Seite 315.
148) Vgl. Drumann VI, Seite 298 und Gardthausen »Augustus« I,1 S. 88.

(Tac. ann. 4,14). Ferner gehört hierher die Aufsicht, die der Senat seit alter Zeit über die privaten Kollegien ausübte[149]). Aus republikanischer Zeit ist als Musterbeispiel zu nennen der schon oben bei anderer Gelegenheit besprochene Senatsbeschluß vom Jahre 186 v. Chr., der den Konsuln den Auftrag gab, in Rom und ganz Italien gegen die Bacchosverbrüderungen vorzugehen[150]). Dieser Beschluß ist insofern besonders interessant, als er sich nicht nur an römische Bürger wendet, sondern an alle Bewohner von Italien. So heißt es darin: »Bacas vir ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam, nisei pr. urbanum adiesent, isque de senatuos sententiad iousisent«[151]). Nach Mommsen wurde das Assoziationsrecht durch die augustische Gesetzgebung aufgehoben. »Ausnahmen davon waren für Italien und die senatorischen Provinzen beim Senat nachzusuchen«[152]). Ein Beispiel dafür, das auch Mommsen anführt, bietet ein auf einer Inschrift erhaltenes Gesuch der Kyzikener aus der senatorischen Provinz Asien aus der Zeit des Pius: »Ut corpus, quod appellatur neon et habent in civitate sua, auctoritate amplissimi ordinis confirmetur[154]). Mommsen bemerkt in diesem Zusammenhang[155]), daß das allgemein im ganzen Reich dem Kaiser zustehende Oberaufsichtsrecht bald dahin führte, daß auch von ihm solche Bewilligungen erbeten wurden. Als Beleg dafür möchte ich eine Digestenstelle des Juristen Marcian aus dem dritten Jahrhundert anführen: »In summa autem, nisi ex senatus consulti auctoritate vel Caesaris collegium vel quodcumque tale corpus coierit, contra senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebratur« (Dig. 47,22,3,1). Hier ist also neben die auctoritas des Senats schon als gleichberechtigt auf diesem Gebiet die auctoritas des Kaisers getreten. — Auf die Funktion des Senats der Kaiserzeit als Gerichtsbehörde und gesetzgebende

149) Mommsen III, Seite 1180.
150) C. I. L. I,2, Seite 581; X, 104. Bruns »Fontes«[7]. p. 164.
151) Was eigentlich nicht an diese Stelle gehört, aber hier im Zusammenhang mit abgetan werden soll, weil ich sonst kein Beispiel habe, ist die Feststellung, daß der Senat mit dem vorliegenden Beschluß seine auctoritas auch direkt gegenüber den civitates foederatae in Italien bzw. gegenüber ihren Beamten geltend macht. So heißt es ja in Zeile 2/3 unserer Inschrift: »De Bacanalibus quei foideratei esent, ita exdeicendum censuere« und in Z. 25- 27: »Atque utei hoce in tabulam ahenam inceideretis, ita senatus aiquom censuit, uteique eam figier ioubeatis« usw. Also der Senat beschloß gleichzeitig, daß die civitates foederatae seine Bestimmungen veröffentlichen sollten, und diese richteten sich danach, wie ja das uns vorliegende Exemplar selbst zeigt. So stark war also schon damals die Stellung des Senats gegenüber den eigentlich selbständigen, mit eigener Verfassung ausgestatteten Bundesgenossengemeinden.
152) Mommsen II, Seite 886.
153) Mommsen a.a.O., A. 5.
154) C.I.L. III,7060.
155) Mommsen II, Seite 887.

Körperschaft, deren Beschlüsse legis vicem[156]) erhalten, will ich hier nicht eingehen. Diese Dinge wären zu behandeln bei einer Betrachtung der auctoritas principis, die zwar die auctoritas des Senats auf vielen Gebieten verdrängt, andererseits auch wieder durch die gegenseitige Verknüpfung verstärkt hat.

senatus auctoritas im speziell technischen Sinne. Wir hatten zu Beginn des letzten Abschnitts gesehen, daß der rechtsgültige Senatsbeschluß als senatus consultum, daneben aber auch als senatus auctoritas bezeichnet wurde. Hier muß nun hinzugefügt werden, daß das Wort auctoritas außerdem ganz speziell gebraucht wird für den aus irgend einem Grunde nicht zur Rechtsgültigkeit gelangenden Senatsbeschluß, der nur so und nicht anders bezeichnet wird. In diesem Sinne ist auctoritas weiter nichts als die Willensmeinung des Senats, die durch Hindernisse von außen unwirksam wird. Richard Heinze drückt dies so aus: »Die auctoritas, die auch in dem consultum liegt, bleibt übrig, wenn interzediert ist«[157]). Wenn Mommsen meint, auctoritas werde vor allem gesagt »von den durch Intercession annullierten, also streng genommen illegalen, aber dennoch politisch vorhandenen Beschlüssen«, weil es sich hierbei um eine eminente Manifestation der politischen Machtstellung des Senats handele[158]), so leuchtet mir das nicht ganz ein. Denn wenn das Wort auctoritas diesen Sinn hätte, dann müßte ja eher der rechtsgültig gewordene Senatsbeschluß vor allem oder ausschließlich als auctoritas bezeichnet werden, der ja eine viel größere politische Bedeutung hat als unsere (technische) auctoritas, ein einseitiger Akt der Meinungsäußerung des Senats, der garnicht bis in die Sphäre des Rechts vordringt. — In welchen Fällen das Ergebnis einer Senatssitzung nicht zum senatus consultum wird, sondern eine auctoritas in dem speziellen Sinne bleibt, darüber gibt uns Cassius Dio Aufschluß an einer sehr umfangreichen Stelle, die ich daher wörtlich nicht wiedergeben will: Eine auctoritas kommt zustande, wenn der Senat nicht beschlußfähig oder nicht am rechten Platze oder zur rechten Zeit versammelt ist; ferner bei mangelnder magistratischer Ladung und schließlich bei Interzession der Volkstribune[159]). Auch daß dieser Beschluß aufgezeichnet wurde, damit man den Willen des Senats kenne, bemerkt Dio an dieser Stelle: ἥ γε γνώμη συνεγράφετο, οὐ μέντοι καὶ τέλος τι ὡς κεκυρωμένη ἐλάμβανεν, ἀλλὰ αὐκτόριτας ἐγίγνετο, ὅπως φανερόν τὸ βούλευμα αὐτῶν ᾖ. Ohne auf das Inhaltliche einzugehen, will ich ein paar Belege für den Gebrauch von auctoritas in dem behandelten Sinne anführen: In einem Brief Ciceros heißt es: »De his rebus senatus auctoritas

156) Vgl. Gaius 1,4.
157) Heinze Seite 353.
158) Mommsen III, Seite 1033.
159) Dio 55,3,4; vgl. Mommsen III, Seite 998 A. 1.

gravissima intercessit, cui quom Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta« (fam. 1,2,4). In einem anderen Brief: Quoniam senatus consultum nullum extat, quo reductio regis Alexandrini tibi adempta sit, eaque, quae de ea perscripta est auctoritas, cui scis intercessum esse« (fam. 1,7,4). Für auctoritas perscripta vgl. weiter Cic. Att. 5,2,3). Wenn von einem Senatsbeschluß vorauszusehen war, daß ihm interzediert werden würde, fügte man sogleich eine Klausel ein, die für den Fall der Interzession bestimmte, daß der Beschluß trotzdem aufgezeichnet werden solle[160]). Ein Beispiel bietet uns ein Brief des Caelius an Cicero vom Jahre 51. Caelius schreibt u. a.: »Senatus consultum, quod tibi misi, factum est auctoritatesque perscriptae«. Es folgt dann ein Senatsbeschluß, der unterzeichnet ist mit dem Buchstaben »C« = censuere, nämlich senatores. Dies war der Vermerk für die Gültigkeit des Senatsbeschlusses[161]). Dann folgen drei auctoritates perscriptae, von denen die beiden ersten den Zusatz haben: »si quis huic senatus consulto intercesserit, senatui placere, auctoritatem perscribi. Huic senatus consulto intercessit C. Caelius tr. pl.« Der Zusatz zur dritten auctoritas ist derselbe, nur in anderer Satzkonstruktion (fam. 8,8,4 und 6—8). Hier haben wir also die vorbeugende Klausel des Senats und außerdem den Interzessionsvermerk des Volkstribuns, der an die Stelle des »C.« beim gültigen senatus consultum tritt[162]). Daß auch der auctoritas senatus, dem nichtrechtsgültigen Beschluß, eine gewisse politische Bedeutung zukommen konnte, mag eine Stelle aus Livius zeigen. Im Jahre 439 v. Chr. drängte die Lage zur Ernennung eines Diktators, doch war gegen den diesbezüglich zu fassenden Senatsbeschluß Interzession zu erwarten. Da erklärte der auf seiten des Senats stehende tribunus militum consulari potestate C. Servilius Ahala: si maneat in sententia senatus, dictatorem se nocte proxima dicturum, ac si quis intercedat senatus consulto, auctoritate se fore contentum« (Liv. 4,57,5,6), und ernannte dementsprechend den P. Cornelius Cossus zum Diktator. Wir sehen, wie in Ermangelung eines senatus consultum die auctoritas dem Magistrat ein Anhaltspunkt für seine Maßnahmen sein kann.

auctoritas des Senats wirkt ohne feste Formen. Die festen Formen, in denen der Senat seine auctoritas geltend macht gegenüber den verschiedensten Objekten und auf den verschiedensten Gebieten, waren, wie wir sahen, der rechtsgültige und der nicht rechtsgültige Senatsbeschluß. Während in diesen Fällen ein bewußtes Eingreifen des Senats in bestimmte Angelegenheiten vorliegt, haben wir andererseits die Möglichkeit, daß die auctoritas senatus auf irgendwelche Objekte in irgend einer Hinsicht ein-

160) Mommsen III, Seite 998 A. 3.
161) Mommsen III, Seite 1009.
162) Mommsen III, Seite 1009, A. 8.

wirkt, ohne sich fester Formen zu bedienen, allein durch ihr Vorhandensein, meist ohne daß der Senat das geringste dazu tut — ich erinnere an die schon besprochene ähnliche Erscheinung bei der auctoritas einzelner gewichtiger politischer Persönlichkeiten. Ganz kurz seien hierfür ein paar Beispiele angeführt. Von Caesar sagt Cicero einmal in einem Brief vom Jahre 54, er sei durch honores und iudicia von seiten des Senats »an die auctoritas dieses Standes gebunden« — »cum ad auctoritatem eius ordinis adiungeretur« (fam. 1,9.14). Cicero spricht also die Hoffnung aus, Caesar werde, da er dem Senat durch ehrenvolle Beschlüsse verpflichtet sei, sich in seinen Handlungen eher der auctoritas des Senats beugen. Pompeius erklärt einmal nach seiner Rückkehr aus Asien im Jahre 61: »Senatusque auctoritatem sibi omnibus in rebus maximi videri semperque visam esse« (Att. 1,14,2), womit er wohl den Einfluß des Senats auf seine politische Tätigkeit ausdrücken will. (vgl. weiter fam. 13,72,2). Den P. Sestius, Volkstribun 57, lobt Cicero in der Rede vor dem Senat nach seiner Rückkehr, weil er »pro mea salute, pro vestra auctoritate nullum vitae discrimen vitandum umquam putavit« (p. red. in sen. 20). Vom Volkstribunat des M. Livius Drusus im Jahre 91 heißt es, es sei von diesem pro senatus auctoritate susceptus (de orat. 1,24); gemeint ist, daß Drusus dies Amt ursprünglich übernahm zur Stärkung der Autorität des Senats, in ihrem Interesse. Hier bringt also die auctoritas senatus eine Wirkung auf einen einzelnen Mann zustande, die sich zu ihren eigenen Gunsten auf sie selbst rückwärts auswirkt. In der Prozeßrede für den Senator C. Rabirius, den Mörder des L. Saturninus vom Jahre 100, der ja auf Grund eines Senatsbeschlusses gehandelt hatte, sagt Cicero, man wolle diesen nur verurteilt sehen »ut nihil posthac auctoritas senatus contra pestem ac perniciem civitatis valeret« (Rab. perd. 2). Cicero hat recht, denn durch eine Verurteilung des Rabirius wäre die Autorität des Senats, die in Notfällen stark durchgreifen konnte gegen verderbliche Staatsbürger, sehr geschwächt worden. Über die Einwirkungen der auctoritas senatus auf die Beamten, so wie sie ihm aus der römischen Vergangenheit vorschwebt und wie er sie sich wünscht, spricht Cicero ganz allgemein in der Rede pro Sestio: »Senatum rei publicae custodem, praesidem, propugnatorem conlocaverunt (sc. maiores): huis ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt« (Sest. 137). Schließlich ein Beispiel, wie die auctoritas senatus auch über die Grenzen des engeren römischen Staatslebens hinaus wirksam wird: in der vierten Verrinischen Rede sagt Cicero, die gastliche und ehrenvolle Aufnahme eines Senators außerhalb Roms werde nicht nur dem betreffenden Manne selbst zuteil »sed primum populo Romano, deinde ordinis auctoritati, quae nisi gravis erit apud socios et exteras nationes,

ubi erit imperii nomen et dignitas?« (Verr. 2,4,25). Die auctoritas, die der römische Senat bei verbündeten und unverbündeten Staaten in reichem Maße besitzt, drückt sich also auch aus in der ehrenvollen Behandlung seiner Mitglieder.

Anhang zu III b.

auctoritas der Senate in Munizipien und Kolonien. Im Anschluß an die auctoritas des römischen Senats möchte ich anhangsweise die auctoritas der Dekurionensenate der Städte römischen und latinischen Rechts behandeln. Diese Stadträte sind Nachbildungen des römischen Senats, und so finden wir als Parallelerscheinung auch bei ihnen eine auctoritas. Die Quellen hierfür sind hauptsächlich Inschriften. Freilich haben wir nur sehr wenig Belege, aber ich glaube, daß man doch auch für die Dekurionensenate das Wort auctoritas in seinen wichtigsten Bedeutungen, die wir im Zusammenhang mit dem römischen Senat kennen lernten, nachweisen kann. Als Ausdruck der dem Dekurionensenat anhaftenden Eigenschaft bzw. seiner Machtstellung, also etwa im Sinne von »Autorität«, scheint es mir gebraucht in dem zweiten der sog. cenotaphia Pisana. Es handelt sich um einen von Volk und Dekurionen von Pisa in Ermangelung von Magistraten gemeinsam gefaßten Beschluß zur Ehrung des verstorbenen C. Caesar, um ein Quasi-Dekret, wie Mommsen es ausdrückt, das später ratifiziert und dem ratifizierenden Dekret einverleibt wurde[163]). Der vorläufige Beschluß kam zustande, indem »universi decuriones colonique inter sese consenserunt« (C.I.L. X,1421 Z. 19 ff) oder wie es weiter unten heißt »per consensum omnium ordinum« (Z. 65). Doch wurde gleich die Bestimmung getroffen, daß die neuen Duovirn, sobald sie gewählt seien, »hoc quod decurionibus et universis placuit, ad decuriones referant, eorum publica auctoritate adhibita legitume id caveatur auctoribusque iis in tabulas publicas referatur« (a.a.O. Z. 49 ff). Die publica auctoritas — wir konnten diese Wortverbindung schon im Abschnitt über die auctoritas senatus beobachten —, die dem Stadtrat bzw. seinen einzelnen Mitgliedern eignet, soll also den Beschluß rechtmäßig bestätigen und für seine offizielle Publikation sorgen. Durch diese Bestätigung erst wird der vorläufige Beschluß zum Dekretum (a.a.O. Z. 71). — Zweitens haben wir den Fall, daß auctoritas den vorläufigen oder aus irgend einem Grunde ungültigen Dekurionenbeschluß bedeutet, also entsprechend der auctoritas senatus im spezielleren Sinne. So wird auctoritas gebraucht auf einer Inschrift von Veii aus dem Jahre 96 n. Chr. Hier heißt es: »Centumviri municipii Augusti Veientis Romae in aede Veneris Genetricis cum convenissent, placuit universis, dum decretum conscriberetur, interim

163) Mommsen III, Seite 998 A. 4.

ex auctoritate omnium permitti« Es folgen die Ehrenbeschlüsse für einen um Veii verdienten Freigelassenen des Augustus (C.I.L. XI,3805). Auctoritas steht hier technisch als Gegensatz zu decretum oder consultum, dem fertigen und gültigen Dekurionenbeschluß[164]); und zwar ist der vorliegende Beschluß deshalb nur eine auctoritas, weil er am unrechten Ort gefaßt ist, und weil außerdem nicht genügend Ratsmitglieder versammelt waren[165]). Noch ein anderes Beispiel für den Gebrauch von auctoritas in diesem speziellen Sinn haben wir auf einer Inschrift von Puteoli, wo es u. a. heißt: »Quod Aufidius Thrasea, Claudius Quartinus II viri verba fecerunt de confirmanda auctoritate memoriae honorandae statuaque ponenda Annio Modesto, placere huic ordini auctoritatem in eam rem ante hanc diem factam confirmari (C.I.L. X, 1782 Z. 6 ff). Diese Stelle führt De Ruggiero in seinem Lexikon in dem Artikel über auctoritas an, und zwar als Beispiel für einen bestimmten Gebrauch von auctoritas, den er so definiert: »E una specie di anticipatione poi quando si da il nome di auctoritas gia alla stessa proposta, prima ancora che esse divenga parere mediante la deliberazione della maggioranza«[166]). De Ruggiero versteht hier unter auctoritas, wie dieser Satz und der Hinweis auf seiner Meinung nach das Wort auctoritas in demselben Sinne brauchende literarische Stellen zeigt, weiter nichts als den Vorschlag eines oder vielleicht mehrerer Dekurionen. Dagegen scheint mir eindeutig aus der angeführten Stelle hervorzugehen, daß es sich — um mit Mommsen zu reden — um die »Confirmation einer auctoritas«, nämlich eines früher gefaßten aber aus einem nicht ausdrücklich angegebenen Grunde nicht gültigen Beschlusses des Dekurionensenats handelt, daß also aus der auctoritas ein decretum wird, eine Meinung, die neben Mommsen auch Kübler vertritt[167]). Daß übrigens auch im Munizipalsenat so wie im römischen Senat auctoritas den Antrag des einzelnen Mitglieds bedeuten konnte, ist durchaus anzunehmen, obwohl kein Zeugnis dafür zu finden ist. Der fertige Beschluß heißt nach Kübler, wie erwähnt, decretum oder consultum im Gegensatz zum vorläufigen oder ungültigen, der auctoritas[168]). Doch möchte ich glauben, daß auch der fertige, gültige Beschluß daneben als auctoritas bezeichnet wurde, so wie wir oben gesehen haben, daß für senatus consultum auch senatus auctoritas gesetzt werden konnte. Als Beleg seien zwei Inschriften angeführt, die ich von De Ruggiero übernehme. Auch De Ruggiero scheint der Ansicht zu sein, daß

164) Mommsen III, Seite 998 A. 5.
165) Mommsen III Seite 927 A. 1 und Kübler »Decurio« RE IV,2, S. 2335.
166) De Ruggiero Seite 767.
167) Kübler: »Decurio«, RE IV,2, Seite 2335.
168) Kübler, »Decurio«, RE IV,2, Seite 2335.
168) Kübler, »Decurio«, RE IV,2, Seite 2335. Über die Dekrete der Dekurionensenate vgl. auch Hesky, »Decretum«, RE IV,2, Seite 2295 ff.

auctoritas auch den gültigen Beschluß bezeichnen kann, wenn er sagt: »Ma indica (auctoritas senatus) inoltre ogni manifestazione della volonta di quel corpo. Mancano exempli epigrafici rispetto al senato Romano; ma que la parola in questo senso sia stata usata anche relativamente al senato municipale, si vede da due iscrizioni«, worauf er die beiden Inschriften anführt[169]). In der ersten nach Capua gehörenden heißt es: »Quod duoviri verba fecerunt privatim et publice omnibus honoribus ornare virum optimum decere quid de ea re fieri placeret, de ea re haec auctoritas facta est« (C.I.L.X, 3903). Es handelt sich um die Ehrung eines verdienten Bürgers von Capua zur Zeit des Augustus. Daß der Beschluß irgendwie mit einem Fehler behaftet sei, ist nicht festzustellen, vielmehr wird weiter unten bei der Aufzählung der einzelnen Ehrungen dieser Beschluß als decretum bezeichnet: »Ut statua inaurata ei ex publico ponatur cum inscripto hoc decurionum decreto«. Auctoritas ist also hier gleich decretum. Nicht ganz so beweiskräftig ist die andere Inschrift, die sich auf Tibur bezieht: Ein Tiburtiner will auf eigene Kosten ein marmornes Standbild errichten. Die quattuorviri berichten im Senat über sein Gesuch. Dann heißt es: »Sicut de ea re auctoritas perscripta est, quid de ea re fieri placeret, censuerunt« (C.I.L. XIV, 3679a). Auch hier ist ein Fehler bei der Beschlußfassung nicht erwähnt, auch nicht gesagt, daß es sich um einen vorläufigen Entschluß handele. Da aber bei den Stellen, wo es sich tatsächlich um eine auctoritas in dem speziellen Sinne handelt, jenes — wie wir sahen — immer klar erkenntlich war, so scheinen wir es hier mit einem gültigen Beschluß zu tun zu haben, der als auctoritas bezeichnet wird. Wir sehen also, daß auctoritas im engeren und weiteren Sinne für die Beschlüsse der Dekurionensenate gebraucht wird, wodurch wiederum die entsprechende Unterscheidung beim römischen Senat gestützt wird.

C. Es bleibt noch übrig, die auctoritas des populus Romanus, der Gesamtheit der römischen Bürger, zu behandeln. Belegstellen dafür haben wir verhältnismäßig sehr wenig. Das hat seinen guten Grund. Denn im allgemeinen wird es dem Römer ferngelegen haben, der breiten Masse des Volkes, die geführt werden muß, auctoritas auf irgendwelchen Lebensgebieten zuzuschreiben. Auf wissenschaftlichem Gebiet erkennt Cicero dem populus, wobei er hier allerdings nicht den populus Romanus meint, sondern die überwiegende Mehrheit der nicht philosophisch gebildeten Menschen überhaupt, nur eine sehr geringe auctoritas zu: er meint, gegen die Epikuräer könne man nur sehr schwer ankommen, weil auf ihrer Seite der populus stehe, »qui auctoritatem minimam habet, maximam vim« (fin. 2,44). Daß im Staatsleben auctoritas

169) De Ruggiero, Seite 767.

die Domäne politisch hervorragender Persönlichkeiten und vor allem des Senats war, haben wir im Laufe der Untersuchung gesehen. Dem Volke kam dagegen potestas zu, die es mit Hilfe seiner Beamten ausübte. Beamte und Volk selbst aber standen tief im Wirkungsbereich der auctoritas des Senats. Dennoch wird, wie wir nun sehen werden, auch dem Volke in gewissen Punkten auctoritas beigelegt. Wir haben dabei zu unterscheiden zwischen der Wirksamkeit der auctoritas populi Romani im innerstaatlichen Leben und der nach außen, auf die Teile des Reichs und auswärtige Nationen.

auctoritas populi Romani im Innern. Im innerstaatlichen Leben kann das Volk seine auctoritas geltend machen zunächst in gesetzlichen Formen. Mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung des in den Komitien versammelten Volkes wird allerdings im allgemeinen der Begriff auctoritas nicht in Berührung gebracht. Das Volk braucht dazu keine auctoritas, denn es handelt ja auf Grund seiner Souveränität, wenn man diesen Ausdruck einmal für die legale Machtstellung des Volkes in der römischen Republik gebrauchen darf. Aber in zwei besonderen Fällen — wenigstens habe ich sonst keinen Fall gefunden — wird der Erlaß von Gesetzen durch das Volk auf seine auctoritas zurückgeführt, bei der consecratio und der adrogatio.

consecratio. Für die consecratio lautet die Belegstelle: »Sed sacrum quidem hoc solum existimatur, quod ex auctoritate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto. Religiosum vero« (Gai. 2,5). Nach dem ganzen Zusammenhang handelt es sich um die Konsekration von Privateigentum, die, wie Wissowa sagt, nur »unter Mitwirkung der staatsrechtlichen Faktoren geschehen kann«. Denn »was der Privatmann der Gottheit weiht, ist nicht res sacra, sondern nur res religiosa«[170]). Mommsen bemerkt unter Hinweis auf unsere Stelle, daß der pontifex, der die Konsekration von Gemeindegut oder Privateigentum vollzieht, an die vorgängige Einwilligung der römischen Gemeinde gebunden sei[171]). Marquardt meint, daß die Genehmigung zur Dedikation — Dedikation bezeichnet hier dasselbe wie Konsekration — »in alter Zeit« vom Senat, später vom Volke, dann vom Kaiser erteilt worden sei[172]). Als Beleg für Genehmigung durch den Kaiser führt er eine Digestenstelle an: »Sciendum est locum publicum tunc sacrum fieri posse, cum princeps eum dedicavit vel dedicandi dedit potestatem« (Dig. 1,8,9,1), wo es sich allerdings nur um Dedikation von Gemeindegut handelt. Als Beleg für Genehmigung durch das Volk führt er unsere Gaiusstelle an. Vielleicht beziehen sich die Worte »aut senatus consulto

170) Wissowa, »Consecratio«, RE IV,1, Seite 896.
171) Mommsen II, Seite 61 und A. 3.
172) Marquardt III, Seite 271 und A. 4 und 5.

facto« auf die Genehmigung durch den Senat »in alter Zeit«, oder diese Möglichkeit bestand neben der anderen weiter. Jedenfalls scheint in der Zeit der Republik die Genehmigung zur Konsekration in erster Linie durch Volksbeschluß erfolgt zu sein.

adrogatio. Nun zur adrogatio, einer Unterart der adoptio. Quelle ist wieder Gaius: »Populi auctoritate adoptamus eos, qui sui iuris sunt, quae species adoptionis dicitur adrogatio, quia et is, qui adoptat, rogatur, id est interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur; et populus rogatur, an id fieri iubeat« (Gai. 1,99). Die Adrogation geschah vor den Kuriatkomitien. Nach entsprechenden Erklärungen des Wahlvaters und Wahlsohnes erteilten sogleich die Kurien auf Rogation des sie leitenden pontifex maximus hin durch Kuriatgesetz die Genehmigung[173]). Noch in der Kaiserzeit wurde die adrogatio auf diese Weise ausgeübt; so heißt es z. B. von Augustus: »Lege curiata Tiberium adoptavit« (Suet.Aug. 65). Doch trat daneben die adrogatio per rescriptum principis, die jene ältere Methode unter Diokletian dann endgültig verdrängte[174]). Wie kommt es nun, daß gerade bei diesen Akten der consecratio und der adrogatio von der auctoritas populi die Rede ist? Mir scheint deshalb, weil hier das Volk sein Einverständnis zu einem Willensakt und einer Handlung einzelner erklärt — bei der consecratio vorher, bei der adrogatio nachher —, durch welche Erklärung diese Handlung überhaupt erst rechtsgültig wird. Und da haben wir eben dieselbe Vorstellung wie bei der auctoritatis interpositio des tutor und des venditor. So wie im Privatrecht der tutor bei allen Rechtsgeschäften des Mündels und der venditor beim Abschluß eines Kaufvertrags seine allein maßgebliche Einwilligung gibt, so wird in unseren beiden Fällen der populus zum auctor, macht in gesetzlicher Form seine notwendige auctoritas geltend.

auctoritas populi als Volkswille. Aber auch dann, wenn das römische Volk nicht in seiner verfassungsmäßigen Vertretung erscheint, wird mit ihm gelegentlich der Begriff auctoritas zusammengebracht. Das tut Cicero, als er sich im Jahre 66 in einer contio für die Lex Manilia einsetzt, die dem Pompeius außerordentliche Vollmachten für den mithridatischen Krieg übertragen soll. Er wendet sich dagegen, daß einige Aristokraten, darunter Q. Catulus, sich gegen den Willen des Volkes wenden, und meint, es gehe nicht an, »vestrum ab illis de eodem homine (d. h. Pompeius) iudicium populique Romani auctoritatem improbari, praesertim cum iam suo iure populus Romanus in hoc homine suam auctoritatem vel contra omnes qui dissentiunt, possit defendere,

173) Mommsen II, Seite 38 und III, Seite 38; Leonhard, »Adrogatio« RE I, Seite 419; Jörs, Seite 208.
174) Vgl. Leonhard und Jörs a.a.O.

propterea quod isdem istis reclamantibus vos unum illum ex omnibus delegistis, quem bello praedonum praeponeretis« (imp. Pomp. 63). Weiter unten stellt er nochmals fest, daß die Entscheidung des Volkes beim Seeräuberkrieg sich als richtig erwiesen habe, und richtet daher an jene principes, die sich gegen den Willen des Volkes damals sträubten und jetzt vor dem neuen Gesetz es wieder tun, die Aufforderung: »Aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani universi auctoritati parendum esse fateantur« (§ 64). An allen diesen Stellen ist mit auctoritas populi Romani weder gedacht an die Lex Gabinia noch auch direkt an die noch bevorstehende Lex Manilia, da sich ja dieser die principes hätten fügen müssen, ob sie wollten oder nicht; vielmehr kann damit nur die allgemeine Stimmung des Volkes für die Lex Manilia, die Entscheidung, die es also schon im voraus getroffen hat und die wohl besonders in den abgehaltenen contiones zum Ausdruck kam, gemeint sein. Diese auctoritas soll also die principes, die ja nur einen kleinen Teil des populus darstellen, veranlassen, ihren Widerstand aufzugeben und auch im Senat für das Gesetz einzutreten. — Noch kurz zwei andere Beispiele: In der sechsten in einer contio gehaltenen Philippica sagt Cicero zu den Quiriten: »Itaque senatum bene sua sponte firmum firmiorem vestra auctoritate fecistis« (Phil. 6,18). Gemeint ist, daß die Quiriten — und man darf wohl annehmen, daß Cicero die gerade anwesenden Quiriten als Vertretung der überhaupt vorhandenen, also des populus Romanus, setzt — durch ihre Haltung den Senat veranlaßt hätten, energischere Beschlüsse gegen M. Antonius zu fassen. — In der zweiten Rede gegen das Ackergesetz setzt Cicero als Konsul in einer contio dem Volke auseinander, daß dies Gesetz dem Volke gar keinen Vorteil bringe, dagegen zehn Männern eine ungeheure Machtbefugnis; er fährt fort: »Quae cum, Quirites, exposuero, si falsa vobis videbuntur esse, sequar auctoritatem vestram, mutabo meam sententiam« (agr. 2,16). Wenn das Volk also seine Gründe ablehnt, so erklärt er sich angeblich bereit, seiner auctoritas zu folgen und nicht mehr gegen das Gesetz zu kämpfen. — Wir sehen, wie Cicero dem Volke eine auctoritas zuschreibt, die sich gegenüber einzelnen und dem Senat auswirken könne; doch haben wir das in der Hauptsache nur als captatio benevolentiae zu werten, da es nur in Volksreden geschieht, nicht etwa in Briefen oder gar staatsrechtlichen Abhandlungen. Außerdem steht Cicero damit allein da.

auctoritas populi nach außen. Es bleibt noch zu behandeln die auctoritas populi Romani, die sich nach außen hin auswirkt. Es ist die Machtstellung, der Einfluß, das Ansehen des römischen Volkes bei Bundesgenossen und auswärtigen Völkern. So sagt z. B. Cicero im Verresprozeß einmal, durch die Beraubung des Königs Antiochus von Syrien durch Verres sei »existimatio atque

auctoritas nominis populi Romani imminuta, hospitium spoliatum et proditum, abalienati scelere istius a nobis omnes reges amicissimi nationesque, quae in eorum regno ac dicione sunt«. (Verr. 2,4,60). Wiederholt verbindet Cicero auctoritas mit imperium populi Romani, so in der Rede für Murena: »Bis consul fuerat P. Africanus et duos terrores huius imperii, Carthaginem Numantiamque deleverat; erat in eo auctoritas tanta, quanta in imperio populi Romani, quod illius opera tenebatur« (Mur. 58). In der Rede gegen Caecilius sagt Cicero: Iure tum florebat populi Romani nomen; iure auctoritas huius imperii civitatisque maiestas gravis habebatur (div. in Caecil. 69). Gemeint ist, daß zur Zeit des Scipio Africanus die auctoritas der Herrschaft des römischen Volkes in den Provinzen beruhte auf der Gerechtigkeit des Regiments. (vgl. weiter S. Rosc. 136). In der Rede für die Lex Manilia wird die Sicherheit der römischen Bundesgenossen auch an den Reichsgrenzen zurückgeführt auf die auctoritas der römischen Herrschaft, die feindliche Völker von Angriffen zurückhält. »Nos qui omnis socios in ultimis oris auctoritate nostri imperii salvos praestare poteramus« (imp. Pomp. 55). Ein praktisches Beispiel von der Wirkung der auctoritas populi Romani nach außen gibt uns Livius: Nach seinem Bericht sendet der den Römern befreundete König Ptolemäus von Aegypten im Jahre 200 v. Chr. Boten nach Rom mit der Meldung, die Athener hätten ihn um Hilfe gegen den makedonischen König Philipp gebeten; »ceterum, etsi communes socii sint, tamen nisi ex auctoritate populi Romani neque classem neque exercitum defendendi aut oppugnandi cuiusquam causa regem in Graeciam missurum esse« (Liv. 31,9,2). Wir sehen, wie hier ein auswärtiger Staat sein Eingreifen zu Gunsten eines andern abhängig macht von der auctoritas Roms, obwohl er durchaus nicht an diese Genehmigung gebunden ist. An die gesetzliche Vertretung des römischen Volkes, die Volksversammlung, ist an dieser Stelle natürlich nicht zu denken, schon deshalb nicht, weil, wie der Zusammenhang zeigt, es der Senat ist, der mit dem ägyptischen Gesandten verhandelt und erklärt, die Römer dankten für das Angebot, wollten aber zunächst keinen Gebrauch machen, sondern den Krieg selbst führen. Schließlich noch eine Tacitusstelle, an der zwar nicht direkt vom populus Romanus die Rede ist, die aber inhaltlich hierher gehört. Tacitus sagt von den Markomannen und Quaden: »Vis et potentia regibus ex auctoritate Romana. Raro armis nostris, saepius pecunia iuvantur, nec minus valent« (Germ. 42). Auf römischem Einfluß also, der noch unterstrichen wird durch materielle Unterstützung, beruht die starke Stellung dieser germanischen Könige. — Wir stellen zusammenfassend fest: Da, wo das imperium des römischen Volkes nicht mehr hinreicht, im Ausland, tritt die auctoritas ein, die eben begründet ist auf der Achtung vor diesem wohlgeordneten, im

großen und ganzen gerecht regierten Reiche und vor seiner gewaltigen politischen Macht.

Schluß.

Die behandelten Quellenstellen sollten uns einen Einblick in die starke Wirksamkeit der auctoritas auf allen Gebieten des römischen privaten und öffentlichen Lebens geben, wobei für das staatliche Leben eine Beschränkung auf die Zeit der Republik bzw. auf die darüber hinaus fortdauernden republikanischen Institutionen beobachtet wurde. Träger der auctoritas können — wir wir sahen — die verschiedensten Subjekte sein. Sie wirkt sich aus in den verschiedensten Formen, sei es, indem sie in einzelnen Fällen aktiv eingreift, sei es allein durch ihr Vorhandensein. Selbst ihre Herleitung, ihr Ursprung, ist durchaus nicht überall gleich. So kann man über ihr Wesen ganz allgemein nur soviel sagen: auctoritas ist der Einfluß, den Individuen oder Gruppen von Menschen aufgrund bestimmter äußerer oder innerer Eigenschaften auf das Handeln bzw. Denken anderer Individuen oder Gruppen in einzelnen Fällen oder fortgesetzt ausüben bzw. die in einem Subjekt ruhende Fähigkeit, einen solchen Einfluß auszuüben[175]). Doch möchte ich zum Schluß in aller Kürze versuchen, aus der Vielheit der behandelten Erscheinungen der auctoritas durch Unterscheidung nach Charakter und Form des Auftretens einige Gruppen zu bilden, da im Laufe der Untersuchung infolge des mehr äußerlichen Einteilungsprinzips — Einzelne, Körperschaften, Volk — in dieser Hinsicht nur Andeutungen und Verweisungen gegeben werden konnten.

Eine erste solche Gruppe scheinen mir zusammen darzustellen die privatrechtlichen Formen der auctoritas tutoris und venditoris, die auctoritas patrum und die auctoritas populi in den besprochenen Fällen der consecratio und adrogatio. Das Gemeinsame dabei ist, daß hier die auctoritas ein ius ist, daß sie rechtlich feststeht. Allerdings verleiht dies Recht nicht die Möglichkeit einer Initiative, sondern nur einer Genehmigung, und es besteht eben darin, daß diese Genehmigung des auctor für den betreffenden Rechtsakt notwendig ist und dem auctor allein zusteht, daß aber anderer-

175) Da, wo es sich nur um die Fähigkeit der Einflußnahme handelt, nicht um ihre Betätigung, nähert sich das Wort oft der Bedeutung von dignitas; die eigentliche Bedeutung ist infolge häufigen und teilweise sogar formelhaften Gebrauchs abgeblaßt und man denkt nicht mehr an Einfluß, sondern nur noch an das mit der auctoritas verbundene Ansehen. Aber dadurch wird obige Definition der auctoritas nicht berührt. Dignitas und auctoritas stammen, wie wir im einzelnen schon beobachten konnten, aus zwei verschiedenen Begriffssphären. (vgl. auch Heinze, Seite 349): Dignitas trägt von Haus aus den Charakter des Statischen, Ruhenden, auctoritas den des Dynamischen, der wirksamen Kraft.

seits der auctor die auctoritatis interpositio verweigern darf. Abgesehen von der auctoritas populi in dem angegebenen Sinne, die wohl erst entstanden sein kann, nachdem die auctoritas patrum politisch bedeutungslos geworden war, sind diese Formen der auctoritas schon in den ältesten Quellen bezeugt und stellen somit eine sehr alte Schicht der auctoritas dar. Sie sind natürlich auch irgendwie aus dem Leben heraus entstanden. Uns mag aber hier genügen, daß sie uns von Anfang an als rechtlich faßbar entgegentreten.

Als zweite Gruppe möchte ich die auctoritas des pater familias, des Vaters der Familie im weiteren Sinne, und die auctoritas des Staatsbeamten zusammenfassen. In beiden Fällen stellt die auctoritas kein ius dar, steht aber neben einer potestas bzw. einem imperium und knüpft daran an. Sie verleiht sogar einen Einfluß, der oft über den streng rechtlichen Machtkreis hinausgeht und soweit gilt, wie er eben nicht ausdrücklich angefochten wird und auf Widerstand stößt. Hierher gehört auch die auctoritas populi, soweit von ihr die Rede ist als von dem Einfluß des römischen Volkes auf die politische Haltung von ihm unabhängiger Völker: Auch hier tritt auctoritas ein da, wo das imperium populi Romani nicht mehr hinreicht. Wir haben also bei der zweiten Gruppe auctoritas als Ersatz rechtlicher Verhältnisse, an die sie faktisch oder wenigstens begrifflich anknüpft.

Die dritte Gruppe wird gebildet von der auctoritas wissenschaftlicher Fachmänner, soweit die Wissenschaften nicht unmittelbaren Einfluß auf das öffentliche Leben haben, und der auctoritas bedeutender politischer Persönlichkeiten. Gemeinsam ist diesen beiden Arten auctoritas, daß sie nicht einfach da sind, wie das bei den ersten Gruppen der Fall war, sondern erst erworben werden müssen — die wissenschaftliche auctoritas durch überlegene Befähigung und Leistung, die auctoritas der Politiker ebenfalls durch persönliche Tüchtigkeit, zu der allerdings oft äußere Vorzüge wie vornehme Abkunft, Reichtum, Ämterlaufbahn hinzukommen — und daß sie zweitens nie rechtlich bindend werden, eine wie starke faktische Bindung sie auch immer ausüben. Im Besitz dieser Art von auctoritas sind immer nur einzelne Personen.

Unter der vierten und letzten Gruppe von Erscheinungsformen der auctoritas möchte ich zusammenfassen die auctoritas der republikanischen Juristen, der pontifices, augures, Geschworenenkollegien und des Senats. Alle vier Formen wirken im öffentlichen Leben, auf den Gebieten des Rechts- und Staatslebens. Alle haben sie zunächst nur beratende, begutachtende Kraft und werden nie streng rechtlich bindend; aber alle machen sie im Laufe der Zeit eine Entwicklung durch, die ihnen gegen Ende der Republik eine beinahe rechtliche Kraft verleiht. Bezeichnend ist,

daß Cicero mit der auctoritas der Juristen, der augures und des Senats an Stellen, die ich schon näher besprach, den Begriff ius in Verbindung brachte. Die auctoritas der pontifices ist von ähnlicher Art wie die der augures. Die auctoritas der Geschworenenkollegien, die ursprünglich nur ein consilium, einen Rat darstellten, wurde faktisch, wenn auch nicht formal-juristisch, zum rechtskräftigen Urteil. So sehen wir also überall in dieser letzten Gruppe sich die Entwicklung dem Gewohnheitsrecht nähern. Fördernd dürfte dabei gewirkt haben, daß die Träger dieser Formen — abgesehen von den Juristen, die zwar keine Körperschaft darstellten, aber doch eine durch Schulausbildung und Tradition abgeschlossene Gelehrtenschicht — körperschaftliche Institutionen waren und als solche sich leicht eine starke traditionelle Autorität erwerben konnten.

Im privaten und meist auch im öffentlichen Leben dauerten — wie wir an Hand der Quellen sahen — die im Laufe der republikanischen Zeit ausgebildeten Formen der auctoritas bis in die Kaiserzeit fort, wenn auch oft in veränderter Gestalt und Bedeutung. Auf staatlichem Gebiet trat neben und über die bestehenden auctoritates die gewaltige auctoritas des princeps. Es wäre Aufgabe einer besonderen Arbeit festzustellen, welche Rolle diese kaiserliche auctoritas im römischen Leben spielte, welche Entwicklung sie durchmachte, und welche Rückwirkungen sie auf die bereits bestehenden Formen der auctoritas hatte.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Wilhelm Fürst, evangelischer Konfession, deutscher Staatsangehörigkeit, wurde geboren am 31. 12. 1909 zu Oldesloe, Kreis Stormarn, als Sohn des Landwirtschaftsrats Friedrich Fürst und seiner Ehefrau Else geb. Fernau. Mein Vater wurde etwa ein Jahr später nach Hersfeld berufen. Ich besuchte von Ostern 1916 bis Ostern 1919 die dortige Schule und trat Ostern 1919 in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums Hersfeld ein. Im März 1928 bestand ich die Reifeprüfung. Vom S.S. 1928 bis zum W.S. 1929/30 studierte ich in Marburg, S.S. 1930 und W.S. 1930/31 in München und S.S. 1931 bis W.S. 1933/34 wieder in Marburg, und zwar die Fächer: Geschichte, Latein, Griechisch und Turnen. Im Februar 1930 bestand ich die Prüfung als Turn- und Sportlehrer im Nebenfach, am 8. 12. 1933 das wissenschaftliche Staatsexamen mit den Hauptfächern: Latein und Geschichte, beides in Marburg. Seit bestandenem Rigorosum (21. 3. 1934) halte im mich an meinem Heimatorte auf.

Meine akademischen Lehrer waren:

in Marburg:

Franz, Friedländer, Häpke†, Hildebrand, Jaeck, Jaensch, Jacobsohn†, Jacobsthal, Krüger, Lommatzsch, Mahnke, Mommsen, von Premerstein, Ritter, Rohde, Stengel, Zechlin.

in München:

Drechsel, Fischer, Franz, von Heckel, Männer, Maurenbrecher, Meyer, Otto, Pfeiffer, Rehm, Schwartz, Sommer, Stroux.

Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt von Herrn Professor Ritter von Premerstein. Ihm bin ich zu größtem Danke verpflichtet dafür, daß er mir während der Ausarbeitung mit Rat und Tat freundlich zur Seite stand. Besonders danken möchte ich auch Herrn Professor Lommatzsch, Marburg, der mir vom Thesaurus in München eine Anzahl Quellenstellen besorgte und mich auf die Dissertation über: »Dignitas« von Wegehaupt hinwies.